Gewerbeaufsicht

2005/2006

Jahresbericht

Baden-Württemberg

UMWELTMINISTERIUM
MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Herausgeber: Umweltministerium
Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart

Ministerium für Arbeit und Soziales
Schellingstraße 15, 70174 Stuttgart

Dezember 2006

Bildquellen: Gewerbeaufsicht
– Regierungspräsidien sowie Stadt- und Landkreise

Medientechnische Bearbeitung: e.kurz+co
druck und medientechnik gmbh

Kernerstraße 5, 70182 Stuttgart

Jahresbericht der Gewerbeaufsicht 2005/2006

INHALTSÜBERSICHT

Vorwort

Bericht der Gewerbeaufsicht

1. Allgemeines **9**

Die baden-württembergische Gewerbeaufsicht 9

Übersicht über die Tätigkeiten 11

2. Aktuelle Entwicklungen **15**

Deregulierungsinitiative – 4. BImSchV 15

Screeningverfahren GERDA erlaubt rationelle Beurteilung der Immissionen geruchsrelevanter Anlagen 16

Modernisierung des dualen deutschen Arbeitsschutzsystems 16

Änderung der Strahlenschutzverordnung – Umsetzung des Gesetzes zur Kontrolle hochradioaktiver Strahlenquellen vom 12. August 2005 (HRQ-Gesetz) 17

Wichtige Ziele im Gewässerschutz 18

Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) 19

3. Tätigkeitsberichte **21**

3.1 Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Gesundheitsschutz **21**

Arbeitsschutzgesetz 21

– Arbeitsstättenverordnung einschließlich Baustellen 21

Betriebssicherheitsverordnung 27

– Überwachungsbedürftige Anlagen 31

Gefahrstoffe 34

Sprengstoffgesetz 41

Strahlenschutz 42

3.2 Geräte- und Produktsicherheit, Marktüberwachung **49**

Marktüberwachung technischer Produkte 49

Chemikaliensicherheit 53

3.3 Sozialer Arbeitsschutz **55**

Arbeitszeitschutz 55

– Sozialvorschriften im Straßenverkehr 55

Mutterschutz 56

Jugendarbeitsschutz 57

Heimarbeitsschutz 58

3.4 Immissionsschutz, Anlagenbezogener Gewässerschutz, Abfallwirtschaft und -entsorgung 61

Immissionsschutz 61

– Luftreinhaltung 61

– Lärm und Erschütterungen 63

Anlagenbezogener Gewässerschutz 67

Abfallwirtschaft und -entsorgung 68

4. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, Fortbildung, Öffentlichkeitsarbeit, grenzüberschreitende Zusammenarbeit 71

Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten 71

Fortbildung 71

Öffentlichkeitsarbeit 73

Grenzüberschreitende Zusammenarbeit 73

Anhang

Tabellen

1 Personal der Gewerbeaufsicht und des Staatlichen Gewerbearztes 75

2 Betriebe und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich 75

3.1 Dienstgeschäfte in Betrieben 76

3.2 Dienstgeschäfte bei sonstigen Arbeitsstellen und Anlagen 78

3.3 Sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst 78

4 Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten 79

5 Übersicht Marktüberwachung nach dem GPSG 80

6 Dienstgeschäfte und Tätigkeiten des Staatlichen Gewerbearztes 81

7 Begutachtete Berufskrankheiten 82

Verzeichnisse

1 Fachpersonal der Obersten Landesbehörden und der Mittelinstanz sowie Anschriften der unteren Verwaltungsbehörden (Stadt- und Landkreise) 85

2 Im Berichtsjahr erlassene Rechts- und Verwaltungsvorschriften von besonderer Bedeutung 89

Tanja Gönner
Umweltministerin

Dr. Monika Stolz
Ministerin für Arbeit und Soziales

Vorwort

Dieser Jahresbericht der Gewerbeaufsicht erstreckt sich im Wesentlichen auf das erste Jahr nach dem Inkrafttreten der Verwaltungsreform.

Vielen Unkenrufen zum Trotz ist der Stabwechsel zügig und geräuschlos erfolgt. Die Aufgaben in den Bereichen Umweltschutz, Arbeitsschutz und Produktsicherheit haben nach wie vor hohe Bedeutung. Sie mussten organisatorisch und personell in die aufnehmenden Behörden integriert werden. Wegen der hierfür nötigen Anpassungsphase haben die beiden Ministerien diesmal kein Schwerpunktprogramm aufgestellt. Jedoch wurden im Rahmen der Neuen Steuerung zusammen mit den Regierungspräsidien Zielvereinbarungen für 2006 entwickelt, die inzwischen abgeschlossen worden sind.

Ergänzend hierzu sollen die Stadt- und Landkreise im Jahr 2006 fachlich wichtige Themen der Gewerbeaufsicht im Rahmen ihrer individuellen Verwaltungskapazität bearbeiten. Mit diesem neuen Ansatz - Verzicht auf Detailsteuerung - wird den Auswirkungen der Verwaltungsreform Rechnung getragen. Die Vollzugsberichte der nunmehr zuständigen Behörden werden eine fachliche Grundlage für die Evaluation der Reform sein, die gemäß dem Verwaltungsstruktur-Reformgesetz im Jahr 2007 ansteht.

Wesentlich für die künftige Arbeit der Gewerbeaufsicht ist es, dass das vor der Umorganisation vorhandene Fachwissen und Know-how den Unternehmen, den Arbeitnehmern und den Bürgern weiterhin zur Verfügung gestellt werden kann. Die Fachkompetenz musste in vielen Fällen erst wieder aufgebaut werden. Dieser Prozess ist noch nicht abgeschlossen. Der Aus- und Fortbildung kommt also weiterhin besondere Bedeutung zu.

Wir danken den mit der Gewerbeaufsicht Beschäftigten für ihre weiterhin engagierte Arbeit. Dieser Jahresbericht ist uns aber auch ein willkommener Anlass, den Verantwortlichen in den nunmehr zuständigen Behörden Anerkennung für das in der reformbedingten Anpassungsphase Geleistete auszusprechen.

Tanja Gönner
Umweltministerin

Dr. Monika Stolz
Ministerin für Arbeit und Soziales

Bericht der Gewerbeaufsicht

1. ALLGEMEINES

Die baden-württembergische Gewerbeaufsicht

Verwaltungsstrukturreform in Baden-Württemberg

Am 15.07.2004 wurde von der baden-württembergischen Landesregierung eine Verwaltungsstrukturreform beschlossen. Sie erweitert die Bündelungsfunktion der Regierungspräsidien, der Landratsämter und der Stadtkreise bei der Erfüllung staatlicher Aufgaben. Die Maßnahme wurde durch das Verwaltungsstruktur-Reformgesetz (VRG) verwirklicht, das am 01.01.2005 in Kraft trat. Danach werden die Aufgaben der Gewerbeaufsicht im Arbeits- und Umweltschutz grundsätzlich von den Stadt- und Landkreisen (44) wahrgenommen. Die Regierungspräsidien (4) übernehmen fachtechnische Aufgaben im Zusammenhang mit den umweltrechtlich bedeutsameren Anlagen. Dementsprechend sind sie zuständig für die Genehmigung und Überwachung von Betrieben, die IVU-Anlagen und Betriebsbereiche gemäß Störfall-Verordnung aufweisen oder planen. In diesen Betrieben bearbeiten sie dann allerdings nahezu sämtliche anfallende Aufgaben aus dem Umweltschutz und dem Arbeitsschutz ("Zaunprinzip"). Außerdem nehmen die Regierungspräsidien die Aufgaben der Produktsicherheit einschließlich der Medizinprodukte, des Strahlenschutzes, des Mutterschutzes und des Heimarbeiterschutzes wahr.

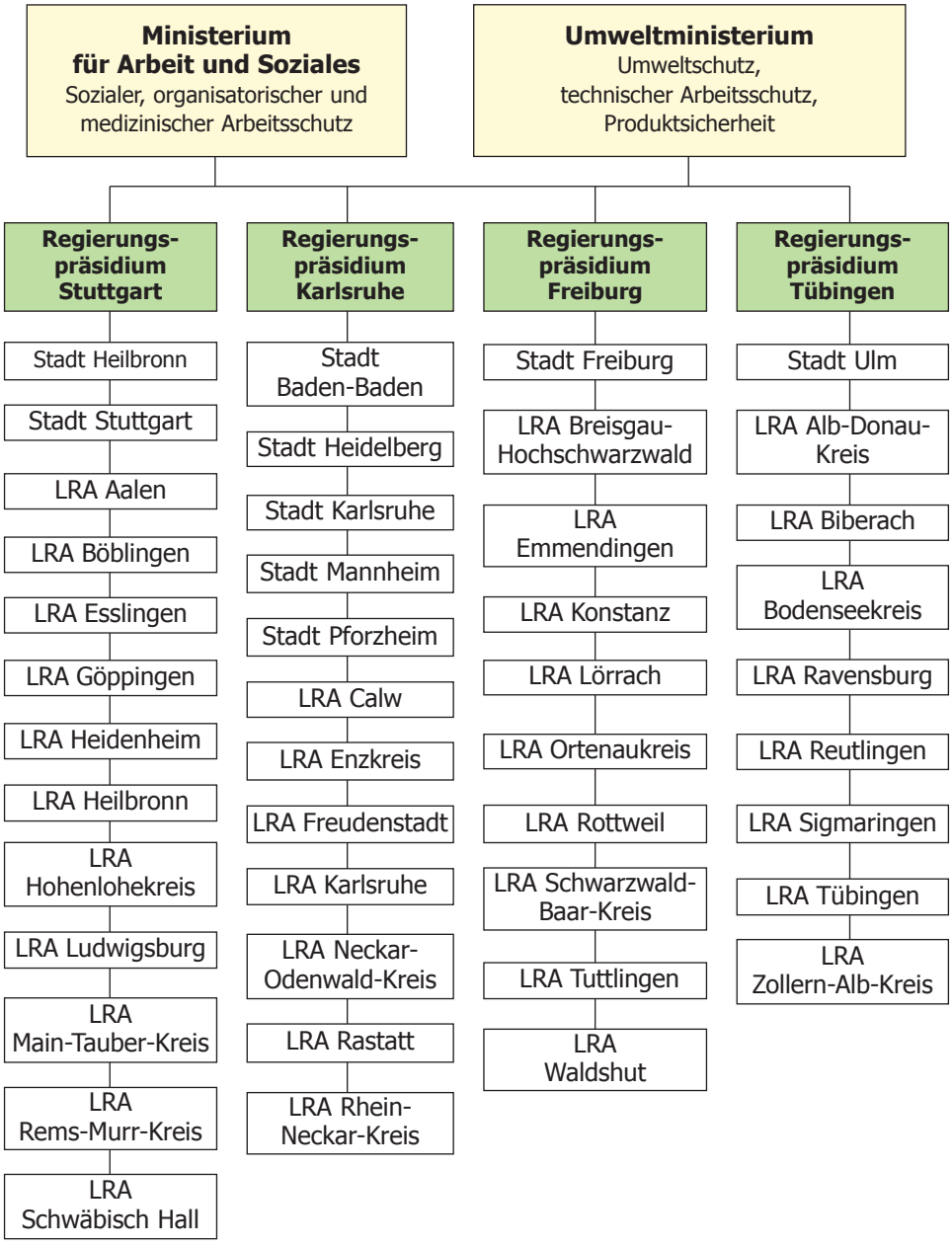

Neue Behördenstruktur der Gewerbeaufsicht

Damit sind die Stadt- und Landkreise in fast allen Betrieben und Institutionen des Landes für den Vollzug praktisch des gesamten Umweltschutzes und nahezu des gesamten Arbeitsschutzes zuständig, für den Vollzug des Fahrpersonalrechts und des Ladenschlussgesetzes in landesweit allen Betrieben. Die Zentrale Stelle für die Abrechnungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz wurde in die Zentrale Stelle für die Vollzugsunterstützung der Gewerbeaufsicht eingegliedert, diese wiederum in das Regierungspräsidium Tübingen. Die 770 Stellen der Gewerbeaufsicht wurden entsprechend den jeweiligen Zuständigkeiten zu ca. 36 % an die Regierungspräsidien und zu ca. 64 % an die Stadt- und Landkreise übertragen.

Für eine Bewertung der Verwaltungsreform ist es noch zu früh. Sie wird gemäß VRG im Jahr 2007 erfolgen. Schon jetzt lässt sich feststellen, dass eine Bilanzierung aufgrund der differenzierten Organisationsstruktur der Stadt- und Landkreise im Bereich Gewerbeaufsicht nicht einfach sein wird.

Das Umweltministerium beabsichtigt deshalb zur Abschätzung des im Bereich Gewerbeaufsicht eingesetzten Personals demnächst eine einmalige Umfrage bei den Landratsämtern und Stadtkreisen. Erfasst wird außerdem bei den nachgeordneten Behörden der Umfang der Dienstgeschäfte in den verschiedenen Leitbranchen.

Kreise und Regierungsbezirke

Übersicht über die Tätigkeiten

Dienstgeschäfte in Betrieben

Die Regierungspräsidien sowie Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg betreuen ca. 278.000 Betriebe mit etwa 3,7 Mio. Beschäftigten. Insgesamt fanden rd. 22.400 Dienstgeschäfte in Betrieben statt. Die Außendienstaktivitäten, insbesondere in der ersten Jahreshälfte 2005, wurden stark durch die Personalverteilung im Zuge der Verwaltungsreform beeinflusst. Bis ins Frühjahr fanden vereinzelt noch verwaltungsreformbedingt Umzüge zu den Kreisen statt. Nicht überall waren die EDV-Programme des Informationssystems der Gewerbeaufsicht sofort verfügbar, was auch die Tätigkeitsstatistik beeinflusst haben dürfte.

Nachfolgendes Säulendiagramm zeigt die Anzahl der Betriebe und die Außendienstaktivitäten der Gewerbeaufsicht (statistisch unter dem Begriff „Dienstgeschäft" erfasst) in 11 wichtigen Leitbranchen im Land.

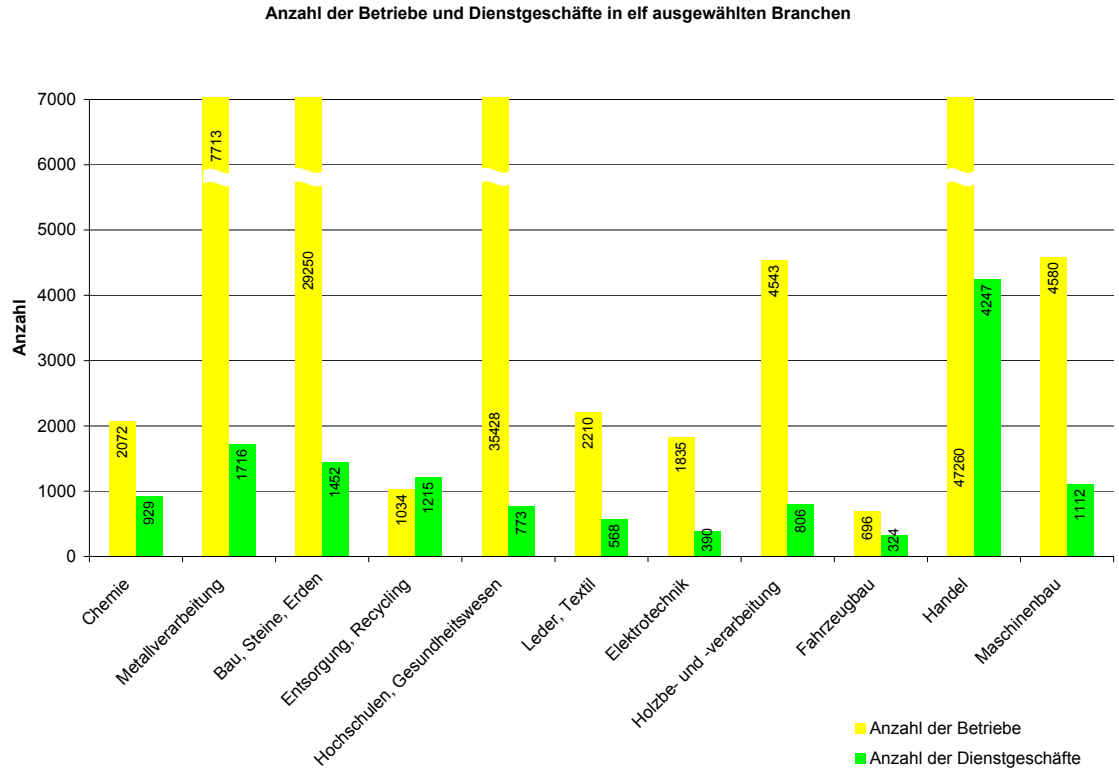

Auffällig ist, dass die Anzahl der Dienstgeschäfte in der gefahrgeneigten Leitbranche Entsorgung, Recycling die Anzahl der Betriebe deutlich übersteigt. D. h., die Betriebe werden wegen ihrer besonderen Umweltrelevanz zum Teil mehrfach im Jahr aufgesucht. In den übrigen umweltrelevanten und gefahrgeneigten Branchen, wie z. B. Chemie, Maschinenbau, Fahrzeugbau und Elektrobetrieben sowie in der Leitbranche Leder, Textil, werden die Betriebe ca. alle 2 bis 4 Jahre aufgesucht. In anderen Branchen, z. B. Gesundheitswesen, Handel sowie Bau, Steine, Erden, geht auf Grund der jeweils hohen Anzahl von Betrieben und der dafür zur Verfügung stehenden personellen Kapazitäten der Gewerbeaufsicht der Überwachungszyklus auf bis zu 10 Jahre und mehr.

Dienstgeschäfte in sonstigen Arbeitsstellen und Anlagen (außerhalb von Betrieben)

Bei sonstigen Arbeitsstellen und Anlagen außerhalb eines Betriebes, z. B. Baustellen, BImSchG- und überwachungsbedürftige Anlagen, Heimarbeitsstätten und private Haushalte (ohne Arbeitnehmer) sowie in Ausstellungsständen und Fahrzeugen (unter Übrige zusammengefasst), entstanden ca. 10.000 Dienstgeschäfte. Schwerpunkt der Dienstgeschäfte außerhalb von Betrieben waren mit 41 % die Baustellen. 19 % der Dienstgeschäfte außerhalb von Betrieben entfielen auf Heimarbeitsstätten, 8 % auf Anlagen und 5 % auf private Haushalte (ohne Arbeitnehmer).

Dienstgeschäfte in sonstigen Arbeitsstellen und Anlagen (außerhalb von Betrieben)

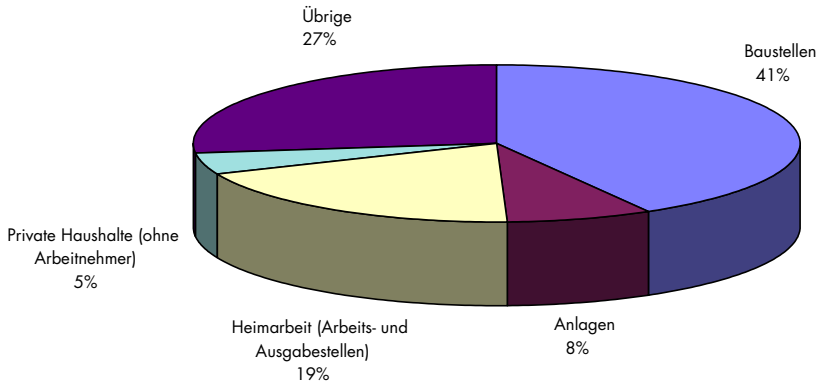

Darüber hinaus fanden ca. 12.000 sonstige Dienstgeschäfte, wie z. B. Besprechungen, Vorträge, Vorlesungen, die sich keinem Betrieb oder sonstigen Arbeitsstellen und Anlagen außerhalb eines Betriebes zuordnen lassen, statt.

Sachgebietsbezogene Tätigkeiten im Außendienst

Bei ihrer integrativen Aufgabenwahrnehmung hat die Gewerbeaufsicht bei ca. 33.400 Dienstgeschäften (innerhalb und außerhalb von Betrieben) insgesamt 76.166 Besichtigungen und Prüfungen vorgenommen. Diese Überprüfungen verteilten sich zu 55 % auf den technischen Arbeitsschutz, zu 34 % auf den Umweltschutz, zu 9 % auf den sozialen Arbeitsschutz und zu 2 % auf die Produktsicherheit. Hierbei handelt es sich um eine reine Zählstatistik, die nur tendenziell mit den jeweiligen Zeitanteilen korreliert, die bisher nicht landesweit erfasst werden.

Verteilung der Tätigkeiten im Außendienst

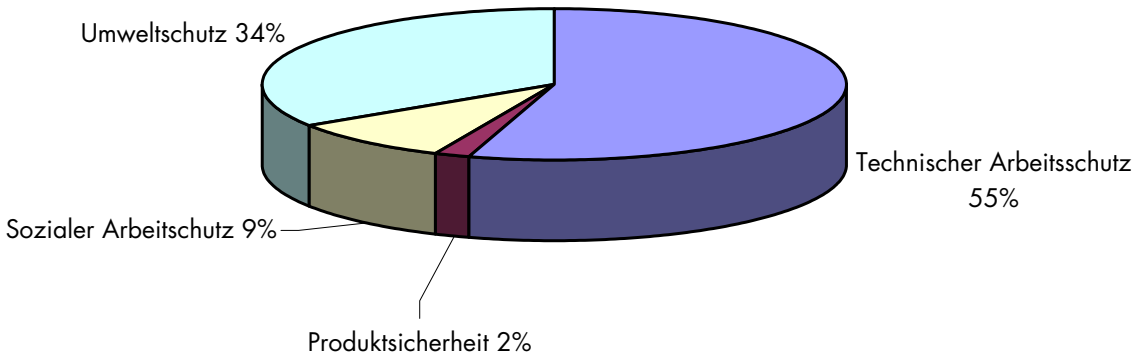

Die Überprüfungen im Bereich des technischen Arbeitsschutzes, des sozialen Arbeitsschutz sowie im Umweltschutz unterteilen sich im Einzelnen jeweils wie in den folgenden 3 Diagrammen abzulesen.

Besichtigungen / Inspektionen im Technischen Arbeitsschutz

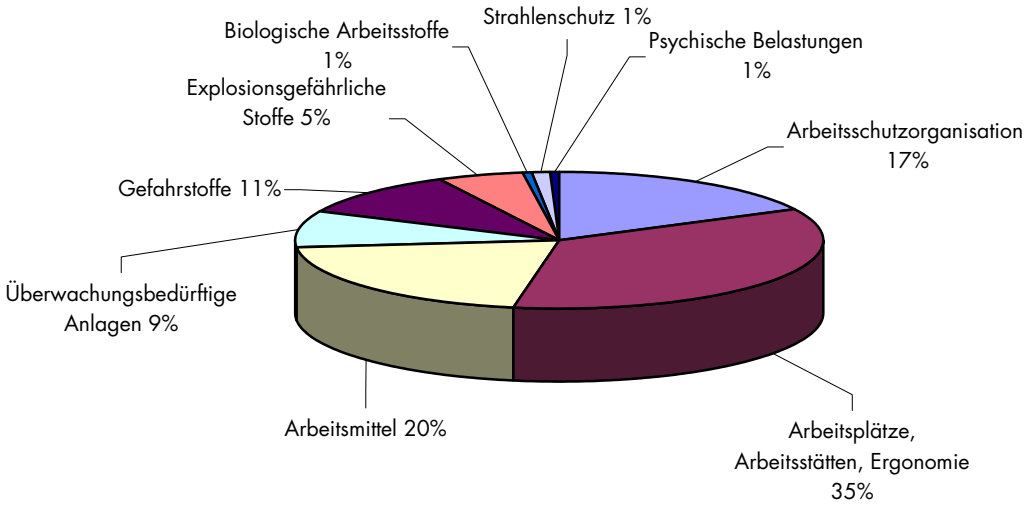

Besichtigung / Inspektionen im Sozialen Arbeitsschutz

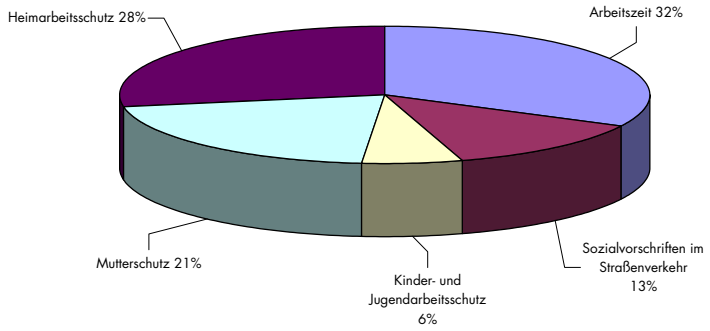

Besichtigungen / Inspektionen im Umweltschutz

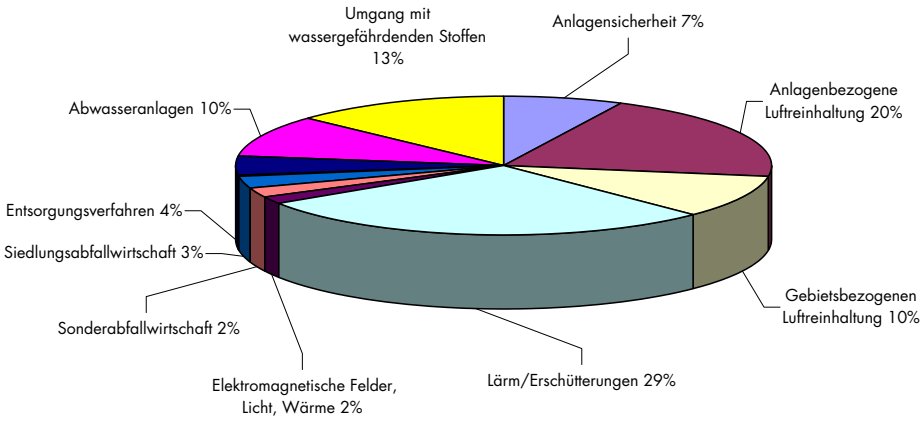

2. AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

Deregulierungsinitiative – 4. BImSchV

Globalisierung, Verschlankung der Verwaltung, Effizienzrendite – aktuelle Schlagworte in Politik, Verwaltung und Medien, die das nachhaltige Bemühen belegen, den Wirtschaftsstandort Deutschland zu stärken und die öffentlichen Haushalte zu sanieren. Mit der Verwaltungsreform Baden-Württemberg wurden konkrete Schritte dazu unternommen. Soll sie im Sinne der oben genannten Schlagworte gelingen, so muss dem Abbau von Verwaltungsstrukturen ein Aufgaben- und Bürokratieabbau folgen.

Ein erster Schritt dazu kann die Deregulierung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – der 4. BImSchV – sein. Der 1974 eingeführte Katalog immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen wurde im Laufe der Jahre fortwährend erweitert. Dem stehen die schlanken Anlagenkataloge verschiedener europäischer Richtlinien gegenüber. Das in der 4. BImSchV im Vergleich zu den europäischen Minimalanforderungen steckende Deregulierungspotenzial wurde in einer vom Umweltministerium beauftragten fachtechnischen Ausarbeitung erhoben und bewertet. Ziel des Projektes war es, den über europäische Vorgaben zur Anlagenzulassung hinausgehenden Katalog genehmigungsbedürftiger Anlagen im Anhang der 4. BImSchV zu identifizieren. Gleichzeitig sollte die Umweltrelevanz dieser (nicht EU-relevanten) Anlagenarten untersucht und auf dieser Basis weitere Deregulierungspotenziale ermittelt werden.

Es zeigte sich im Verlauf des Projektes sehr schnell, dass allein der Abgleich der unterschiedlichen Anlagenkataloge, der darin enthaltenen Anlagenbezeichnungen und Leistungsmerkmale erhebliche Probleme bereitet. Die in der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie) und in der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Richtlinie) aufgelisteten Anlagen können nicht ohne Weiteres den Anlagenkatalogen der 4. BImSchV beziehungsweise des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zugeordnet werden.

Nur etwa 17 % (33) der im Anhang der 4. BImSchV genannten 370 Anlagenarten sind bezüglich der Bezeichnung und der Leistungsgrenzen bzw. Anlagengröße voll konform mit den in der IVU-Richtlinie aufgeführten Anlagenarten, entsprechen also einer 1:1- Umsetzung der Richtlinie. Bei ca. 9 % der Anlagenarten weichen lediglich die Leistungsgrenzen von den EU-Vorgaben ab. Bei ebenfalls etwa 9 % der Anlagenarten weichen die im UVPG genannten Leistungsgrenzen von den EU-Vorgaben des Anhangs I der UVP-Richtlinie ab. In beiden Fällen können die Kataloge mit geringem Aufwand angepasst werden.

Rund 31 % (116) der in der 4. BImSchV oder im UVPG genannten Anlagenarten sind weder dem Anhang der IVU-Richtlinie noch den Anhängen I und II der UVP-Richtlinie zuzuordnen. Für diese Anlagenarten werden seitens der europäischen Union keine besonderen Anforderungen an die Zulassung gestellt. Sie können daher insbesondere Gegenstand einer weiteren Prüfung möglichen Deregulierungspotenzials sein. Dazu muss die Umweltrelevanz dieser Anlagen bewertet werden. Zu untersuchen ist dabei, ob diese Anlagenarten auch aus heutiger Sicht entsprechend § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) „ in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen“ und daher einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen.

Im Rahmen des Deregulierungsprojektes wurden neben der reinen Überarbeitung des Anlagenkatalogs der 4. BImSchV weitere Ansätze zur Vereinfachung von Genehmigungsverfahren für Anlagen geprüft. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass für Anlagen, die lediglich in einem Bereich schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen können (z. B. Anlagen, die lediglich lärm- oder geruchsrelevant sind oder Anlagen, zu denen die Anforderungen in der 31. BImSchV, Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen, abschließend geregelt sind) alternative, vereinfachte Zulassungs- oder Anzeigeverfahren in Betracht kommen.
Ein weiterer Ansatz ist die Vereinfachung der Struktur des Anhangs der 4. BImSchV durch Zusammenfassen ähnlicher Genehmigungstatbestände (z.B. Abfallanlagen) in Gruppen.

Bei den Beratungen einer von Nordrhein-Westfalen Ende des Jahres 2005 eingebrachten Bundesratsinitiative zur Deregulierung der 4. BImSchV (DS 819/05) konnten bereits wesentliche Teile der Projektergebnisse eingebracht

werden. Sie haben im Bundesratsverfahren eine breite Zustimmung bei den Ländern erzielt. Wenn Bundestag und Bundesregierung die Anregungen von Länderseite aufgreifen, kann die 4. BImSchV entsprechend geändert werden.

Screeningverfahren GERDA erlaubt rationelle Beurteilung der Immissionen geruchsrelevanter Anlagen

Die Geruchsimmissionen von Anlagen führen häufig bei den Anwohnern zu Beschwerden, die die Immissionsschutzbehörden schnell telefonisch oder schriftlich erreichen. Beschwerden über Geruch zählen neben den Beschwerden über Lärm zu den häufigsten, industrielle oder gewerbliche Anlagen betreffenden Beschwerden. Von der Gewerbeaufsicht wird in solchen Fällen erwartet, dass sie sich schnell und kompetent um die jeweilige Beschwerde kümmern und zu einer ersten Einschätzung kommen, ob die Beschwerde begründet ist.

Damit Konflikten zwischen Anwohnern und Anlagenbetreibern bereits im Vorfeld begegnet werden kann, muss bereits bei der Ansiedlung oder der Erweiterung einer Anlage die Frage der entstehenden Geruchsimmissionen präventiv beurteilt werden können. Um diese Planungsaufgabe rationell zu erledigen, werden möglichst genaue und schnelle Methoden benötigt. Hier bieten sich Screening-Verfahren an, die Hinweise dazu geben können, ob bei der Ansiedlung oder Erweiterung der jeweiligen Anlage schädliche Umwelteinwirkungen durch Geruch von vornherein ausgeschlossen werden können oder ob im Einzelfall eine genauere Ausbreitungsrechnung erforderlich wird.

Das Umweltministerium lässt deshalb derzeit ein Screening-Verfahren entwickeln, mit dem die Geruchsimmissionen von geruchsrelevanten Anlagen abgeschätzt werden können. Das Programm mit dem Namen „GERDA" (Abkürzung für „**Ger**uchs**da**ten") erlaubt,

- die zu erwartenden Emissionen für Abfallkompostieranlagen, Gießereien, Kläranlagen, Lackieranlagen und Räucheranlagen anhand von Verbrauchs- oder Betriebsdaten zu ermitteln
- für Anlagen, die in der Geruchs-Datenbank noch nicht hinterlegt sind, ist die Eingabe eines – z. B. olfaktometrisch ermittelten - Geruchsstoffstroms möglich
- die Emissionen als Punkt- oder Flächenquelle zu simulieren
- über eine auf das TA Luft-Ausbreitungsmodell AUSTAL gestützte Ausbreitungsrechnung die zu erwartenden Geruchshäufigkeiten im Umfeld der jeweiligen Anlage abzuschätzen
- die Darstellung der Geruchsimmissionen in einer ortsbezogenen Karte.

Der erste Teil, die Ermittlung der Emissionen für fünf Anlagearten, liegt bereits vor. Das Programm stützt sich bei der Berechnung im zweiten Teil auf erstmals flächendeckend für Baden-Württemberg im 500 x 500 m-Raster verfügbare Windstatistiken (Programmteil WSExpert), die ortsscharf ausgewählt und in den AUSTAL-Rechenkern von GERDA transferiert werden. Als Ergebnis erhält der Benutzer eine Karte für das Anlagenumfeld, aus der die örtliche Lage und die abgeschätzte Höhe der Geruchsimmissionen farbig abgelesen werden können. Die Komplettversion von GERDA soll den Immissionsschutzbehörden in Baden-Württemberg im Jahr 2006 präsentiert und zur Verfügung gestellt werden.

Modernisierung des dualen deutschen Arbeitsschutzsystems

Beschluss der 82. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2005 am 17. und 18. November 2005 in Bremen

Auf der Grundlage des Beschlusses der 81. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2004 zur Deregulierung des Arbeitsschutzrechts wurden durch die Arbeitsgruppe auf Staatssekretärs- bzw. Amtschefebene der Arbeitsressorts der Länder die drei Modelle zur Verbesserung des dualen deutschen Arbeitsschutzsystems

1. Übertragung von staatlichen Aufgaben im betrieblichen Arbeitsschutz auf Träger der Unfallversicherung auf der Grundlage von § 21 Abs. 4 ArbSchG,
2. Verstärkte Abstimmung und Kooperation zwischen staatlichen Arbeitsschutzbehörden und Unfallversicherungsträgern auf der Grundlage von § 21 Abs. 3 ArbSchG,
3. Konzentration der Überwachung bei den staatlichen Behörden,

im Hinblick auf ihre Wirksamkeit und Realisierbarkeit einer eingehenden Prüfung unterzogen.

Wesentliche Kriterien dieser Prüfung waren:
- die Entlastung der Betriebe, insbesondere durch Vermeidung von betrieblichen Doppelbesichtigungen,
- die Förderung einer gemeinsamen, nationalen Arbeitsschutzstrategie,
- rechtliche und tatsächliche Probleme der Umsetzung,
- Schnittstellen zwischen den Aufgabenbereichen des Staates und der gewerblichen Berufsgenossenschaften sowie
- politische Widerstände bzw. Unterstützung für die Modelle.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder haben hierzu in der 82. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2005 folgende Feststellungen getroffen:
Die Übertragung von Aufgaben des Staates auf die gewerblichen Berufsgenossenschaften auf der Grundlage von § 21 Abs. 4 ArbSchG führt nicht zu einer deutlichen Entlastung der Betriebe. Jedoch ergibt sich ein hoher Abstimmungs- und Koordinierungsaufwand zwischen den 26 Berufsgenossenschaften und dem Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften einerseits sowie dem Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, dem Bund und den Ländern andererseits. Die Ziele einer besseren Transparenz der Überwachungsstrukturen im Arbeitsschutz für die Betriebe und einer Schnittstellenreduktion im Bereich der Überwachung des Arbeitsschutzes werden in dem Modell nicht erreicht.

Das bestehende duale deutsche Arbeitsschutzsystem ist durch verbindliche Absprachen zur Kooperation und Arbeitsteilung zu verbessern. Hierzu sollen Kooperationsvereinbarungen auf der Grundlage von § 21 Abs. 3 ArbSchG zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften und den Ländern abgeschlossen werden. Mit einem abgestimmten Vorgehen und arbeitsteiligen Ansätzen können die durch die Überwachung entstehenden Aufwendungen für die Betriebe verringert werden. Das Modell fördert systembedingt die Entwicklung einer gemeinsamen Arbeitsschutzstrategie, die langfristig zur Erhaltung und Verbesserung des Arbeitsschutzniveaus beiträgt und die Betriebe und das Sozialsystem von Kosten durch arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren entlastet.

Die Konzentration der Überwachung von Arbeitsschutzmaßnahmen bei den staatlichen Arbeitsschutzbehörden schafft zwar die größte Transparenz für die Betriebe, ist aber nur mit einer grundsätzlichen Reform der gesetzlichen Unfallversicherung umsetzbar. Zwangsläufig ist damit aber eine deutliche Verringerung der Überwachungsdichte verbunden. Dieses Modell wird vorerst nicht weiter verfolgt.

Der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik wurde beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Bundesregierung und den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung eine gemeinsame Arbeitsschutzstrategie auszuarbeiten. Das Ergebnis wird auf der nächsten Sitzung der Arbeits- und Sozialministerkonferenz Ende 2006 beraten.

Änderung der Strahlenschutzverordnung – Umsetzung des Gesetzes zur Kontrolle hochradioaktiver Strahlenquellen vom 12. August 2005 (HRQ-Gesetz)

Zielsetzung

Das Gesetz verbessert die Kontrolle über hochradioaktive umschlossene Strahlenquellen durch zentrale Erfassung und Registrierung sowie durch zusätzliche Genehmigungs- und Überprüfungsregelungen. Es dient der Umsetzung der europäischen Richtlinie 2003/122/EURATOM vom 22. Dezember 2003 (Amtsblatt der Europäischen Union L346 vom 31.12.2003, S. 57) zur Kontrolle hoch radioaktiver umschlossener Strahlenquellen und herrenloser Strahlenquellen. Weiter wird mit dem Gesetz im Bereich der grenzüberschreitenden Verbringung den Empfehlungen des IAEA-Verhaltenskodex zur Sicherheit und Sicherung radioaktiver Strahlenquellen und des zugehörigen IAEA-Leitfadens für den Import und Export radioaktiver Strahlenquellen durch verbindliche Regelungen Rechnung getragen.

Nach einer Studie der Europäischen Kommission sind in der gesamten EU etwa 30.000 der etwa 500.000 seit den 50er Jahren in Verkehr gebrachten Strahlenquellen „verloren gegangen". Hochradioaktive Strahlenquellen, die keiner Kontrolle mehr unterliegen, können ernste Gesundheitsschäden bei den betroffenen Personen hervorrufen, da in der Regel keine oder nur wenig Kenntnisse über die Gefährlichkeit dieser Strahlenquellen vorhanden sind. Wird eine hochradioaktive Strahlenquelle zerstört, kann dies erhebliche Strahlenbelastungen für Menschen und auch Kontamination von Materialien und Böden nach sich ziehen. Die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen von Unfällen mit Strahlenquellen, die keiner ausreichenden Kontrolle unterliegen, können äußerst schwerwiegend sein.

Ziel der Bemühungen ist es auch, die Verfügbarkeit radioaktiver Stoffe, die missbräuchlich genutzt werden könnten, möglichst wirkungsvoll einzuschränken.

In Deutschland werden ca. 10.000 solcher hochradioaktiver Strahlenquellen zur Sterilisation, zur Tumorbestrahlung, bei der Materialprüfung und in der Forschung verwendet. Deutschland verfügt über ein umfangreiches und sicheres Aufsichtssystem für radioaktive Strahlenquellen mit hoher Aktivität, dieses System soll durch die ergänzenden Regelungen noch verbessert werden.

Vorgehensweise

Zur Verwirklichung der o. a. Zielsetzung werden die Vorschriften
- des Atomgesetzes,
- der Strahlenschutzverordnung,
- der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung sowie
- der Atomrechtlichen Abfallverbringungsverordnung

geändert.

In der Strahlenschutzverordnung sollen z. B. Regelungen zur Prüfung, zur Rückgabe (beim Hersteller) bzw. Rücknahme (durch den Hersteller) und zur Genehmigungspflicht für die Einfuhr und die Ausfuhr aus bzw. in Staaten, die nicht der Europäischen Union angehören, solcher hochradioaktiver Strahlenquellen eingeführt werden.

In der Atomrechtlichen Deckungsvorsorgeverordnung soll eine Deckungsvorsorge künftig bei allen hochradioaktiven Strahlenquellen eingeführt werden.

Ergänzend wird ein zentrales Register eingeführt. Der lückenlose Nachweis über den Verbleib entsprechender Strahlenquellen ist damit – besser - gewährleistet. Vergessene oder verloren gegangene Strahlenquellen (so genannte herrenlose Strahlenquellen oder „orphan sources"), stellen eine Gefahr dar. Sie können unter anderem für den Bau einer unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtung mit radioaktiver Beiladung („dirty bomb") verwendet werden. Dieses Gefahrenpotenzial wird durch die vorgesehenen Regelungen und das zentrale Register verringert.

Handlungsbedarf für die Inhaber radioaktiver Strahlenquellen

Das Gesetz zur Kontrolle hochradioaktiver Strahlenquellen vom 12. August 2005 (HRQ-Gesetz) ist bereits im August 2005 in Kraft getreten.
Zunächst hat der Genehmigungsinhaber zu überprüfen, ob seine umschlossenen radioaktiven Strahlenquellen unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen. Dies erfolgt anhand der neu gefassten Tabelle 1 in der geänderten Anlage III Spalte 3a (vgl. HRQ-Gesetz bzw. Strahlenschutzverordnung). Falls eine hochradioaktive Strahlenquelle vorliegt, hat der Betreiber Kontakt zum Bundesamt für Strahlenschutz aufzunehmen, damit er Informationen zur elektronischen Übermittlung der Daten erhält. Dieses Verfahren gilt, solange das Register nach § 12 d AtG bzw. § 70 a StrlSchV noch aufgebaut wird.

Die Angaben über die hochradioaktive Strahlenquelle werden anhand des Formblatts XV (vgl. Ziffer 22. HRQ-Gesetz) zusammengestellt und dem BfS und in Kopie der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde übermittelt. In Baden-Württemberg sind dies die Fachgruppen Strahlenschutz bei den Regierungspräsidien (Anschriften im Verzeichnis 1 unter http://www.rp.baden-wuerttemberg.de/).

Wichtige Ziele im Gewässerschutz

Die gewerbeaufsichtlichen Tätigkeiten der unteren Verwaltungsbehörden (Stadt- und Landkreise) im Bereich des industriellen Gewässerschutzes haben im Jahr 2006 drei Schwerpunkte:
- Hochwasserschutz für Anlagen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird. Mit der Veröffentlichung von Hochwassergefahrenkarten mit darin ausgewiesenen Überschwemmungshöhen konkretisiert sich die Betreiberpflicht, Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hochwassersicher auszurüsten. Wo es keine Schutzdämme gibt, müssen alle Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen unabhängig von ihrer Gefährdungsstufe hochwassersicher ausgeführt und bestehende Anlagen nachgerüstet werden. In Gebieten mit nicht ausreichenden Schutzdämmen müssen bestehende Anlagen nur bei wesentlicher Veränderung nachgerüstet werden. Wo es aber ausreichende Dämme und Deiche gibt, müssen neue Anlagen nur dann hochwassersicher gemacht werden, wenn sie ein besonderes Risiko bergen, weil in ihnen große Mengen was-

sergefährdender Stoffe oder besonders gefährliche Stoffe vorhanden sind. Die Betriebe werden insbesondere in Gebieten mit neuen Hochwassergefahrenkarten verstärkt beraten und dabei auf die erhöhten Anforderungen an den Hochwasserschutz hingewiesen.
- Fortführung der Umsetzung des Standes der Technik in textilveredelnden Betrieben. Aufgrund einer Vereinbarung von Textilverband und Umweltministerium, innerhalb von 5 Jahren die Betriebe an das aktuelle Technikniveau anzupassen, muss das Thema in Fortführung der Arbeit der früheren Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter weiter verfolgt werden.
- Prüfung innerbetrieblicher Abwasserleitungen auf Dichtheit. Die Eigenkontrollverordnung sieht bei Rohrleitungen für Rohabwasser alle 5 Jahre eine Prüfung vor. Dieser 5-Jahreszeitraum ist am 1. Januar 2006 abgelaufen, so dass im Zuge von Betriebsbesuchen und Beratungsgesprächen die Ergebnisse der Dichtheitsprüfungen eingesehen und falls nötig geeignete Maßnahmen zur Ertüchtigung der Anlagen getroffen werden können.

Neben der Erhöhung der Quote der Anlagen, die den Anforderungen nach dem Stand der Technik entsprechen, wurde unter anderem eine Mindestzahl an Betriebsbesuchen zu Abwasser-Fragestellungen vereinbart. Mit diesen Zielen soll im Bereich Gewässerschutz eine strategische Ausrichtung der Aufgaben innerhalb der Gewerbeaufsicht erfolgen.

In Ergänzung dieser thematischen Schwerpunkte wurden zwischen dem Umweltministerium und den Regierungspräsidien Zielvereinbarungen abgeschlossen.

Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)

Am 24. März 2006 trat das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten vollständig in Kraft. Damit sind nun die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) verantwortlich für die Erfassung der Altgeräte, die Hersteller der Geräte nach dem Prinzip der Produktverantwortung für die Bereitstellung der Sammelbehältnisse, die Verladung und den Transport von den Abholstellen bei den örE sowie die weitere Behandlung, Verwertung und Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle. Das ElektroG schafft somit ab dem 24.03 2006 neue Schnittstellen im Logistikbereich zwischen Geräte-Herstellern, örEn und Entsorgern.

Bei den von den örEn einzurichtenden Sammelstellen handelt es sich um Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden. Für die Sammelstellen besteht in Baden-Württemberg kein Genehmigungserfordernis nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Dies gilt auch, soweit die in Nr. 8.12 des Anhangs zur 4. BImSchV festgelegten Mengenschwellen überschritten werden. Unabhängig davon ist die Erfassung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten so auszugestalten, dass eine Gefährdung der Beschäftigten und der Schutzgüter Wasser, Boden und Luft ausgeschlossen ist (Näheres s. LAGA-Mitteilung Nr. 31 „Elektro-Altgeräte-Merkblatt“).

Die Abfallrechtsbehörden werden durch das ElektroG eine weitere, neue Aufgabe zu erfüllen haben: die Überwachung der im Gesetz verankerten Stoffverbote. Während seither der abfallrechtliche Vollzug am Ende des Lebenszyklus eines Produktes einsetzte, kann die Einhaltung der Stoffverbote jetzt bereits überwacht werden, wenn das Produkt in Verkehr gebracht wird.

Erwähnt sei, dass sich der Staat bei der Ausgestaltung des ElektroG weitgehend zurückgezogen und die organisatorische Umsetzung der EU-Vorgaben den betroffenen Herstellern überlassen hat. Damit war die Erwartung verknüpft, dass die Produkthersteller durch flexible Entscheidungen privater, dezentraler Wissensvermittlung und Erschließung ökonomischer Effizienzvorteile für eine effektive Organisation der Rücknahme von Elektro-Altgeräten sorgen.

3. TÄTIGKEITSBERICHTE

3.1 Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Gesundheitsschutz

Arbeitsschutzgesetz

Arbeitsstättenverordnung einschließlich Baustellen

Lärmschutz an Arbeitsplätzen einer Kunststoffrecyclinganlage

In einer Kunststoffrecyclinganlage wird eine Schredderanlage zur Zerkleinerung sortenreiner Kunststoffe betrieben. Dabei handelt es sich überwiegend um Abfälle und Restbestände aus der Kunststoffproduktion, die in diese wieder zurückgehen. Die Zerkleinerung erfolgt in einem abgetrennten Arbeitsbereich, in dem die Schredderanlage untergebracht ist. Zur Beschickung der Anlage müssen sich die Arbeitnehmer in diesem Arbeitsbereich aufhalten. Bei einer informatorischen Lärmmessung wurde festgestellt, dass hier ein Schallpegel von ca. 97 dB(A) vorherrscht.

Dieser ermittelte Schalldruckpegel liegt weit über dem zulässigen Wert. Er entspricht nicht den fortschrittlichen, in der Praxis bewährten Regeln der Lärmminderungstechnik, die an das Arbeitsverfahren und an das Arbeitsmittel zu stellen sind.

Auf der Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes und der Arbeitsstättenverordnung wurde der Betriebsinhaber aufgefordert, ein Lärmminderungsprogramm mit technischen Maßnahmen und Maßnahmen der Arbeitsgestaltung zur Minderung des Lärms aufzustellen und durchzuführen. Dabei ist der Lärm vorrangig an der Quelle zu bekämpfen.

Um eine Inbetriebnahme derartiger Anlagen ohne Schallschutzmaßnahmen zu verhindern, sollten die Anbieter von Gebrauchtmaschinen auf ihre Verpflichtungen (Emissionsbegrenzungen, Ersatzmaßnahmen) hingewiesen werden.

Landratsamt Hohenlohekreis

Dicke Luft - brandgefährlich

Auf Anregung des zuständigen Technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaft wurde eine gemeinsame Besichtigung eines natur- und kunstfaserverarbeitenden Betriebes vereinbart, der in der Vergangenheit durch einen schweren Arbeitsunfall aufgefallen war. Das Augenmerk des Sachbearbeiters richtete sich aber im Laufe der Begehung zunehmend auf ein von diesem Arbeitsunfall vollständig unabhängiges Problemfeld – brennbare Stäube.

Der Sachbearbeiter hatte besondere Erfahrung mit brennbaren Stäuben, weshalb ihm die mehr als 0,5 cm dicken Staubschichten merkwürdig vorkamen. Kurzentschlossen erfolgte am Tag danach eine Probenahme.

Obwohl das Faser-Staubgemisch sich im Laufe der Zeit reichlich und überall im Arbeitsraum, sogar auch an den Wänden, angesammelt hatte, war es einfach, die richtige Stelle für die Probenahme zu finden – nämlich die Staubschicht auf den Leuchtstoffröhren unmittelbar an der Zündquelle neben dem Starter.

Das Messinstitut, das die Probe untersuchte, kam zum Ergebnis, dass das Staubfasergemisch grundsätzlich explosionsfähig war - bei allerdings nicht sehr heftiger Reaktion. Eine wesentlich größere Gefährdung ging dagegen vom Brandverhalten des Staubfasergemischs aus.

Der Unternehmer zeigte sich wenig beeindruckt von dieser Erkenntnis. Dennoch musste er der Aufforderung zur Reinigung der Betriebstätte folgen.

Das Verbot, die Wände des Arbeitsraumes und die Arbeitsmaschinen mit Druckluft zu reinigen, kommentierte er mit: "Das machen wir schon immer so". Immerhin sah er ein, dass es angebracht war, stationär aufgestellte Zündquellen (Schleifmaschinen) im benachbarten Werkstattraum unterzubringen.

Als schließlich bei der ausnahmsweise angekündigten Überprüfung nach Abschluss der Reinigungsarbeiten trotzdem ein Mitarbeiter einem Druckluftschlauch folgend aus dickster Staubluft geholt werden musste, waren wirksamere Maßnahmen angesagt. Zu allem Überfluss wurde wenige Meter weiter auch noch geschweißt.

Daraufhin erfolgte umgehend die Stilllegung des Betriebes. Nach Instandsetzung der Absauganlagen und Reinigung der Arbeitsräume durfte in staub- und druckentlasteter Atmosphäre weitergearbeitet werden.

Landratsamt Ortenaukreis

Anruf auf dem Handy löst Verpuffung aus

Der Geschäftsführer einer Kfz-Werkstatt und ein Mitarbeiter wollten die Werkstatt für einen Tag der offenen Tür einrichten. Hierzu sollten auch Wand und Boden der Arbeitsgrube der Werkstatt gereinigt und anschließend gestrichen werden. Für die Reinigung verwendeten sie ein Reinigungsmittel, das normalerweise nicht in der Werkstatt verwendet wird.

Sie waren gerade dabei, die Wände der Arbeitsgrube zu säubern, als sich eine Verpuffung ereignete. Die Kleidung des Geschäftsführers und des Mitarbeiters fingen Feuer. Beide konnten die Grube noch ohne fremde Hilfe verlassen, brachen aber dann vor der Werkstatthalle zusammen. Ein weiterer Mitarbeiter der Firma, der durch den Zuruf „Feuer“ eines anwesenden Kunden gerufen wurde, konnte die brennende Kleidung löschen und die Rettungsdienste alarmieren.

Der Unternehmer erlitt starke Verbrennungen am Körper und im Gesicht, der Mitarbeiter wurde im Bereich des Unterkörpers und der Beine verletzt.

Die Unfalluntersuchung ergab, dass das verwendete lösemittelhaltige Reinigungsmittel mit einem Flammpunkt von – 18°C und einem Explosionsbereich zwischen ca. 8 bis 42 % zu einer zündfähigen Atmosphäre innerhalb der Grube geführt hatte. Durch einen Anruf auf das Handy, welches der Geschäftsführer bei sich hatte, wurde die Verpuffung ausgelöst.

Die Verletzten befanden sich über längere Zeit auf der Intensivstation und konnten erst nach längerem Krankenhausaufenthalt wieder entlassen werden.

Landratsamt Rottweil

Schwerer Absturzunfall durch Dachflächenfenster

In einem Betrieb kam es bei Dacharbeiten zu einem Absturzunfall. Die Dachfläche einschließlich der Dachflächenfenster eines 9 m hohen Werkgebäudes musste überprüft werden. Die Dachfläche war einige Jahre zuvor ausgetauscht worden; sie war begehbar, nicht jedoch die Dachflächenfenster. Bei den damaligen Dacharbeiten hatte sich ein tödlicher Absturzunfall ereignet.

Die Arbeiter wurden von den Betreibern der Werkhalle über die Gefährdungen belehrt, die entsprechenden Dokumente auch von diesen unterschrieben. Mangels Befestigungsmöglichkeiten - die möglichen Anschlagpunkte wurden bei der ersten Dachsanierung nicht angebracht - wurde der jeweilige Arbeiter von den Kollegen mittels Seil gesichert und von diesen gehalten. Nach Abschluss der Tagesarbeiten stellte der später Verunfallte fest, dass noch Teile auf dem Dach lagen, die bei auftretendem Wind von der Dachfläche geweht werden könnten. Um diese zu sichern, begab er sich - jetzt ohne Absturzsicherung - zu diesen Teilen. Beim Wegrücken der Materialien trat er einen Schritt zurück, kam auf eine nicht durchtrittsichere Fensterfläche und stürzte 9 m in die Tiefe. Durch glückliche Umstände - Stahlträger und Kran der Werkhalle befanden sich zur Zeit des Unfalles außerhalb der Aufschlagfläche - schlug der Verunfallte so auf dem Boden auf, dass er - wenn auch schwer verletzt - überlebte.

Werkhalle mit nicht durchtrittsicheren Dachflächen

Stadt Heilbronn

Tödlicher Arbeitsunfall in einem Holzbaubetrieb

Das Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz des Landratsamtes wurde zu einem tödlichen Arbeitsunfall, der sich in einem Holzbaubetrieb im Alb-Donau-Kreis ereignet hatte, hinzugezogen. Der Unfall ereignete sich während des Ladens von Fertighausteilen auf einen Anhänger. Ein Mitarbeiter des Betriebes wollte an einem Dachsparrenelement, das an einem Brückenkran hing, ein Maß kontrollieren. Zu diesem Zweck stellte er sich unter das ca. 1 t schwere und in über 2 m Höhe hängende Holzelement. Da dies für die Messung noch zu hoch war, wies er den Kranführer an, das Element etwas abzulassen. Beim Abbremsen der Last riss unvermittelt das Tragseil, welches für Lasten bis 3,2 t ausgelegt war. Der Mitarbeiter wurde von der Last erschlagen und konnte nur noch tot geborgen werden.

Aus Sicht des Arbeitsschutzes stellten sich bei dem Unfall folgende Fragen:

- War das Tragmittel für die angehängte Last geeignet?
- Kam der Betreiber seiner Pflicht zur Prüfung der Betriebsmittel nach?
- Kam der Betreiber seiner Pflicht zur Unterweisung der Mitarbeiter nach?

Der Betreiber konnte zu allen Fragen Unterlagen vorlegen.
Das Tragseil war von einem Fachbetrieb im Jahr 2000 montiert worden und Ende 2004 durch einen Sachverständigen letztmals geprüft worden, wobei keine Mängel festgestellt wurden. Des Weiteren erstellte der Betrieb 2001 eine Gefährdungsanalyse für sämtliche im Betrieb vorkommenden Arbeitsplätze und führt jährlich Mitarbeiterunterweisungen durch. Dabei wurde unter anderem darauf hingewiesen, dass man sich nicht unter schwebenden Lasten aufhalten darf. Der verunglückte Mitarbeiter (Meister) nahm nachweislich an einer Unterweisung im Februar 2005 teil.

Das Seil wurde zur weiteren Untersuchung von der BG Bau sichergestellt.
Die Untersuchung ergab anhand alter Dauerbrüche, Korrosion und teilweiser Verschmelzungen, dass ein innerer Dauerbruch vorlag. Äußerlich waren keine Beschädigungen erkennbar, die auf einen Dauerbruch schließen ließen. Dieser ist vor unbestimmter Zeit durch einen Kurzschluss mit einer Elektroleitung (Spiralkabel für Vakuumheber) eingetreten.

Die Firma erhielt die Anordnung, alle baugleichen Krananlagen umgehend warten und prüfen zu lassen, wobei sämtliche Hubseile ausgewechselt wurden. Die Spiralkabel wurden entfernt und von einem Fachbetrieb durch ein unter Zug stehendes Kabelsystem ersetzt. Ferner werden von Seiten des Betriebes die Unterweisungen und Schulungen seiner Mitarbeiter zum Thema Arbeitsschutz weiter verstärkt.

Letztlich liegt es aber vor allem am verantwortungsbewussten Mitarbeiter, der die Vorgaben des Arbeitsschutzes einhält, dass Unfälle sicher vermieden werden.

Landratsamt Alb-Donau-Kreis

Renovierung des Stuttgarter Fernsehturms

Der Stuttgarter Fernsehturm wurde im Jahr 1956 in Betrieb genommen. Seitdem haben Wind, Sturm und alle sonstigen Wetterarten am Turmpfeiler und der Turmkanzelverkleidung rundum "gearbeitet". Eine Sanierung und Erneuerung auch der Fassadenelemente des Turmkorbes war aus sicherheitstechnischen Gründen notwendig. Die besonderen ingenieurtechnischen Herausforderungen waren einerseits die Arbeitshöhe von etwa 150 Metern, die besondere Kanzelform, die Wind- und Wetterverhältnisse und die Gerüstkonstruktion sowie andererseits das Sicherheitskonzept im Arbeitsschutz. Nach eingehender statischer Prüfung entschlossen sich die Ingenieure anstatt den Turm vollständig einzurüsten, eine Sonderkonstruktion zu wählen. Die Turmkonstruktion sollte das Hängegerüst selbst tragen sowie die dynamischen Kräfte des Gerüsttransports vom Fußpunkt bis zur Kanzel aufnehmen. Das etwa 50 Tonnen schwere Arbeitsgerüst wurde auf einer Montageebene am Fußpunkt konstruktiv fertig montiert, verstrebt und gegen Verwinden ausgesteift bzw. verspannt, mit Hilfe einer Winde über eine Trägerspinne mit Umlenkrollen nach oben gezogen und an der Trägerspinne festgelegt. Zum Schutz der Monteure gegen Absturz wurden ein grob- und ein feinmaschiges Schutznetz in das Korbgerüst eingebunden. Im Hinblick auf die Gefahrenminimierung für das Montagepersonal am Boden und in luftiger Höhe sowie für die Passanten, Gaststättenbesucher und Waldspaziergänger konnte das Gerüst nur bei günstigen Witterungsbedingungen (trocken, sonnig, warm und windschwach) hochgezogen werden. Die sicherheitstechnische Betreuung im Sinne der Baustellenverordnung und die Erstellung des Sicherheitskonzepts erfolgte in enger Abstimmung mit der Gewerbeaufsicht. Die Sanierungsmaßnahme konnte ohne einen Arbeitsunfall abgeschlossen werden.

Arbeitsgerüst

Landeshauptstadt Stuttgart

Tödlicher Arbeitsunfall bei Kanalbauarbeiten

Ein Erdbauunternehmen führte Kanalarbeiten an einer Abwasserleitung durch, um die alte Rohrleitung durch eine neue zu ersetzen. Der Kanalgraben verlief quer zu einem Hang, er war ca. 2,20 m tief und nicht verbaut.

An verschiedenen Stellen wurden Stabilisierungsmaßnahmen getroffen (Überlinger Verbau), um die Rohrleitung langfristig gegen Beschädigungen zu sichern. An den Tagen vor dem Unglück herrschte überwiegend regnerisches Wetter mit teilweise heftigen Niederschlägen.

Zum Unfallzeitpunkt wurde der Graben an der Stirnseite ausgebaggert, ein Arbeiter befand sich ca. 2 m davon entfernt im Kanalgraben. Als der Hang nachgab, verschüttete er den Beschäftigten sowie Arbeitsmaschinen, Werkzeuge und Hilfsmittel in der Baugrube.

Eine Gefährdungsbeurteilung war durch den Unternehmer vor Ort durchgeführt worden, eine schriftliche Dokumentation jedoch nicht vorgenommen worden. Er war der Meinung, dass ein Verbau nicht erforderlich sei, da seine Mitarbeiter seit Jahren im Kanal- und Grabenbau tätig seien. Über die besonderen Gefahren im Kanal- und Grabenbau waren die Beschäftigten unterrichtet, hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz wurden sie jährlich im Winterhalbjahr geschult.

Der Bauherr hatte von der Beauftragung eines Sicherheits- und Gesundheitschutz-Koordinators abgesehen, da es sich um eine kurzfristige Maßnahme mit nur einem Betrieb handelte. Die ausführende Firma war auch für die Bauleitung zuständig. Dies entsprach der langjährigen Beauftragungspraxis bei den unterschiedlichsten Projekten des Bauherrn.

Dieser Unfall verdeutlicht erneut die Notwendigkeit der Personensicherung im Kanalbau und den Einsatz von geeignetem Verbaugerät.

Die Staatsanwaltschaft hat strafrechtliche Ermittlungen aufgenommen.

Landratsamt Bodenseekreis

Einstellung der Arbeiten in einer Baugrube im innerstädtischen Bereich wegen Verschüttungsgefahr

Die Gewerbeaufsicht wurde durch eine Anzeige der Verkehrspolizei auf die Gefährdung hingewiesen, die von einer Baugrube ausgeht.

Folgende Situation wurde vorgefunden:
- Eine Baugrube mit den Abmessungen von 40 Meter x 30 Meter, die Böschung an der Südseite war nahezu senkrecht und 3,00 m hoch, an der Nordseite 5,00 m hoch und über 70° geneigt.
- Entlang der Böschungsoberkante an der Nordseite verläuft eine stark befahrene Strasse ohne Gewichtsbeschränkung (bis 40 t) in einem Abstand von 1,00 m.
- An der nordöstlichen Ecke der Baugrube grenzt die Nachbarbebauung mit einem Abstand von weniger als 2 Metern an. Für das Gebäude war keine Unterfangung vorgesehen.
- An der südlichen Böschungskante führt eine Strasse in einem Abstand von weniger als 1 m entlang. Die Strasse wurde von Baustellenfahrzeugen und für Materialanlieferungen genutzt.
- Auf der Westseite waren die Betonbohrpfähle einer Parkhausauffahrt bis zu mehreren Metern ausgegraben worden. Sie waren teilweise einseitig mit Böschungsdruck belastet (Bild 1).
- Die Bodenplatte war zu 2/3 betoniert und die Arbeiter waren mit der Erstellung der Kelleraußenwände beschäftigt.

Aufgrund der besonderen Gefahr für Leben und Gesundheit der Beschäftigten in der Baugrube wurden bei der Besichtigung die Arbeiten mit sofortiger Wirkung eingestellt (Gefahr von Böschungsbruch/Verschüttungsgefahr, nicht vorhandene Standsicherheit der Straßen und des Nachbargebäudes sowie Knickgefahr der Bohrpfähle).

Da sich die Gefahrensituation auch auf Dritte auswirkte, wurden die örtlichen Behörden hinzugezogen. Es erfolgten Sofortmaßnahmen zum Schutze Dritter (z. B. Straßensperrung für den Schwerlastverkehr).

Unzulässig ausgegrabene Betonbohrpfähle

Landratsamt Waldshut

Schwerer Absturzunfall bei Dacharbeiten – Gerüst mit Mängeln

Ein Mitarbeiter einer Bedachungsfirma war damit beschäftigt, an talseitig gelegenen Dachgauben eine Trennlage anzubringen. Um einen Tacker aus einem Baustellenfahrzeug zu holen, überquerte er das Dach und begab sich zu dem an der Straßenseite stehenden Gerüst. Als er sich von der Dachtraufe auf die ca. 80 cm tiefer liegende, auskragende Gerüstkonsole begab, brach der Gerüstbelag der Konsole und der Arbeiter stürzte fast 9 m in die Tiefe. Er überlebte schwer verletzt.

Die Unfalluntersuchung ergab Folgendes:
Vermutlich ist der Verunfallte von der Traufe auf die Gerüstkonsole gesprungen. Dadurch wurde die Tragfähigkeit des Gerüstbelages überschritten. Außerdem wies das Gerüst zum Zeitpunkt der Untersuchung offensichtliche sicherheitstechnische Mängel auf. Unter anderem war ein durchbrochener Belag durch einen Mitarbeiter der Bedachungsfirma überbrückt worden. Viele Beläge wiesen Beschädigungen der Oberflächenversiegelung oder Risse in den äußeren Schichten auf. Ob diese Schäden im Verlauf der Standzeit durch Witterungseinflüsse eingetreten sind oder durch Überlastung durch nicht bestimmungsgemäße Verwendung, ließ sich nicht feststellen. Es war weder eine protokollierte Gerüstübergabe an den Auftraggeber erfolgt, noch waren die Gerüstbauteile einer regelmäßigen, eingehenden Prüfung entsprechend den Herstellerangaben unterzogen worden.

Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft sind noch nicht abgeschlossen. Ein externer Gutachter wurde mit der Untersuchung des durchbrochenen Gerüstbelags beauftragt.

Gerüst mit durchbrochenem Belag

"Überbrückter" Belag am Gerüst

Stadt Heidelberg

Betriebssicherheitsverordnung

Arbeitsunfall an einer Vertikal-Drehmaschine

In der mechanischen Fertigung eines Herstellers von elektrischen Antriebseinheiten ereignete sich an einer CNC-gesteuerten Vertikal-Drehmaschine ein Arbeitsunfall, bei dem sich der Maschinenbediener schwere Verletzungen an der linken Hand zuzog. Die Werkstücke werden in der Wechselstation von der Maschine aufgenommen und abgelegt. Die Formgebung erfolgt in der Bearbeitungsstation. Während eines Bearbeitungszyklus wechselt der Spindelstock zum Aufnehmen und Ablegen des Werkstücks sowie zum Ausblasen des Spannfutters mehrmals zwischen der Werkstückwechsel- und der Bearbeitungsstation. Zum Unfall kam es, als der Bediener während des Automatik-Betriebs zum Entnehmen eines verklemmten Werkstückes aus dem Spannfutter in die Wechselstation fasste. Dabei wurde durch eine programmgesteuerte Maschinenbewegung die linke Hand in eine Gefahrenstelle zwischen Spindelstock und der Maschinenkarosserie eingezogen, zertrümmert und teilweise abgeschert. Die Hand wurde erst wieder freigegeben, nachdem die Maschine den Reinigungszyklus des Backenfutters durchgeführt hatte und der Spindelstock wieder rückwärts in Werkstückwechselposition fuhr.
Die Unfalluntersuchung ergab, dass der Sicherheitsschalter an der Schutztür zum Spindelstock an der Unfallmaschine sowie an zwei weiteren Maschinen gleichen Typs manipuliert worden war. Dadurch war es möglich, die trennende Schutzeinrichtung auf einfache Art und Weise zu umgehen und die Maschine bei geöffneter Schutztüre zu betreiben. Der Betroffene arbeitete vor dem Unfallereignis etwa drei Monate an der Maschine. Nach Zeugenaussagen lag die Manipulation der Sicherheitsschalter schon längere Zeit zurück. Eine ordnungsgemäße Sicherheitsunterweisung durch den Arbeitgeber hatte nicht stattgefunden. Eine Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz sowie eine Betriebsanweisung lagen nicht vor. Die Sicherheitsschalter lies der Arbeitgeber unverzüglich instand setzten. Der Unfall wurde von der ermittelnden Polizeibehörde bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht.

In Abstimmung mit der Berufsgenossenschaft wurden folgende Maßnahmen veranlasst:
- Durchführung der Gefährdungsbeurteilung für den gesamten Betrieb
- Dokumentation der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung, der festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes sowie der Überprüfung ihrer Wirksamkeit
- Erstellung von maschinenbezogenen Betriebsanweisungen unter Beachtung der unterschiedlichen Betriebsarten und der Betriebsanleitung des Herstellers
- Sensibilisierung der Arbeitnehmer durch regelmäßige Unterweisungen im Arbeitsschutz

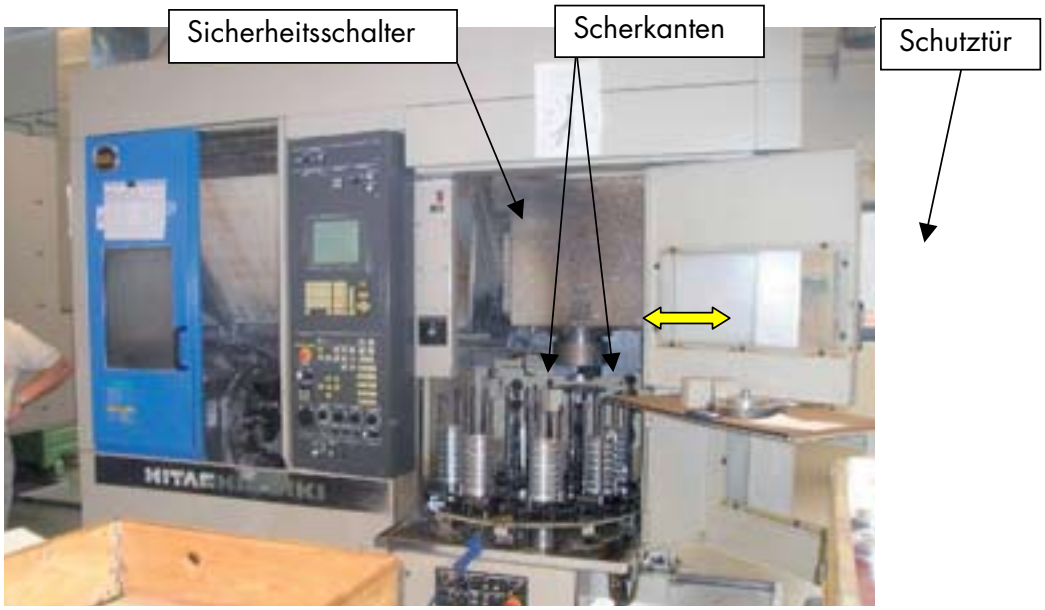

Gesamtansicht der Maschine
(links: Bearbeitungsposition; rechts: Werkstückwechselposition)

Detaildarstellung des Sicherheitsschalters nach Instandsetzung

Landratsamt Sigmaringen

Tödlicher Unfall bei Reparaturarbeiten

Ein 33-jähriger selbständiger Unternehmer war am Samstag in den frühen Morgenstunden in seiner Werkstatt damit beschäftigt, Wartungsarbeiten an seinem Kanalreinigungsfahrzeug mit Wasserrückgewinnung durchzuführen. An diesem Fahrzeug waren entlang des Rahmens eine große Werkzeugkiste und verschiedene Aggregate angebaut.
Damit er diese Arbeiten durchführen konnte, betätigte er die hydraulische Hebeeinrichtung des Kippaufbaus, um zwischen Aufbau und Fahrgestell alles überprüfen und die nötigen Stellen abschmieren zu können. Ohne den Aufbau gegen Absinken abzusichern, kletterte er über die Werkzeugkiste auf den Fahrzeugrahmen. Bei diesen Wartungsarbeiten stellte der Verunglückte fest, dass eine Hydraulikleitung, die zu dem Kippzylinder führte, angescheuert war. Er bat seine Mutter, ihm das nötige Werkzeug zu reichen, damit er diese Leitung ausbauen und reparieren könne. Als er die Überwurfmutter gelöst hatte, sprang die Hydraulikleitung aus dem Konus der Verschraubung. Das Hydrauliköl wurde vom Eigengewicht des Aufbaues aus dem Zylinder gedrückt, was das sofortige Absinken des Aufbaus zur Folge hatte.
Der Verunglückte wollte noch das Fahrzeug verlassen, wurde jedoch erfasst und zwischen Aufbau und Werkzeugkiste eingeklemmt. Der herbeigerufene Notarzt konnte nur noch den Tod des jungen Unternehmers feststellen.

Der Arbeitsunfall wäre zu verhindern gewesen, wenn der Betroffene den angehobenen Fahrzeugaufbau entsprechend der BG-Regel „Fahrzeuginstandhaltung“ (BGR 157) durch eine mechanische Abstützung gegen Absinken gesichert hätte.

Blick von hinten auf das Fahrzeug

Geöffnete Überwurfmutter der Hydraulikleitung

Landratsamt Sigmaringen

Arbeitsunfall im Spannbetonwerk

Beim Spannen von Stahl zur Herstellung von Spannbeton-Fertigteilen kam es zu einem schweren Unfall. Beim Nachspannen der einzelnen Drähte mit der Spannmaschine kam der Spannblock aus der Halterung und wurde aufgrund der Zugwirkung der gespannten Drähte mit enormer Energie gegen das Hallendach geschleudert. Dabei wurden ein Stahlträger vollständig zerstört und die Hallenkrane stark beschädigt. Der mit den Spannarbeiten Beschäftigte stürzte 2 m tief und zog sich dabei schwerste Verletzungen zu.

Die Unfalluntersuchung ergab, dass die resultierende Spannkraft auf der zwölfreihigen Querlochplatte zu weit aus der Mitte angeordnet war. Um dies zukünftig zu verhindern, wurden folgende Maßnahmen an der Anlage veranlasst:

- Anbringen einer Drahtführungslatte
- Anbringen einer Gurtplatte über die gesamten Träger
- Abnahme des Spannaufbaus durch den Verantwortlichen
- Erstellen einer Betriebsanweisung.

Querlochplatte

herausgeschleuderter Spannblock

deformierter Stahlbetonträger

Landratsamt Biberach

Quetschgefahren beim Betrieb eines Regalbediengerätes

In einer Färberei wurden im Hochregallager die Farben mit Hilfe eines Regalbediengerätes ein- und ausgelagert. Das leitliniengeführte Gerät war in einem so genannten Schmalgang eingesetzt, zu dem - unzulässigerweise - jederzeit Personen Zutritt hatten. Da in Schmalgängen keine Sicherheitsabstände gegen Quetsch- und Schergefahren vorhanden sind, muss für den Schutz der Beschäftigten anderweitig gesorgt werden.

Vom Betreiber wurde verlangt, eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Als Schutzmaßnahme wurde eine bauliche Abtrennung (z. B. durch Zäune und Türen) gefordert, die den Zugang von Personen in die Schmalgasse verhindert, ferner die Verbindung der Schlüssel für die Zugangstüre und das Flurförderzeug mit einem verschweißten Ring. Damit wird erreicht, dass während des Betriebs des Regalbediengerätes keine Personen in seinen Gefahrenbereich geraten.

Regierungspräsidium Tübingen

Feuerlöscher nicht funktionsfähig

In einem Betrieb aus der Möbelindustrie kam es zu einem kleineren Brand an einer Produktionsanlage. Als Feuerlöscher waren 12kg-Pulver-Aufladelöscher vorhanden. Nachdem sich der erste Feuerlöscher nicht betätigen ließ, griff der Mitarbeiter zum nächsten Löscher. Nach der Betätigung des Auslöseknopfes für die Druckaufladung mittels einer CO2-Patrone explodierte der Löscher und zerbarst vollständig. Der Mitarbeiter wurde hierbei glücklicherweise nur leicht verletzt.

Das Landratsamt ordnete daraufhin eine außerordentliche Prüfung des zerborstenen Feuerlöschers gemäß § 16 der Betriebssicherheitsverordnung an. Dabei wurde festgestellt, dass zwei weitere baugleiche Löscher ebenfalls Fehlfunktionen haben.

Die weitere Untersuchung ergab, dass für die Explosion ein herstellungsbedingter Schweißnahtfehler ursächlich war. Als weiterer Mangel wurden für den Löschertyp ungeeignete CO2-Patronen festgestellt. Außerdem entsprachen die Löschmittel- bzw. Aufladegasmengen nicht den vorgeschriebenen Mengen. Darüber hinaus waren die Sicherheitsventile nicht funktionsfähig. Die zuletzt genannten Mängel wurden bei den fristgemäß durchgeführten Prüfungen durch eine "befähigte Person" nicht erkannt.

Explodierter Feuerlöscher

Landratsamt Tübingen

Überwachungsbedürftige Anlagen

Tödlicher Arbeitsunfall durch einen Behindertenaufzug

Ein Metallbaumeister sollte mit einem Kollegen auf Anweisung eines Aufzugsherstellers an einem im Firmengebäude als Muster eingebauten Behindertenaufzug den Antriebsmotor auswechseln. Der Behindertenaufzug war mit einem Spindelantrieb ausgerüstet und hatte eine Bauartzulassung.
Zum Auswechseln des Motors musste an dem Aufzug die Antriebseinheit (Elektromotor-Schneckengetriebe-Antriebsmutter) des Aufzuges ausgebaut werden. Der Antrieb ist im eingebauten Zustand selbsthemmend und mit einer redundanten Bremse ausgestattet.
Zwischen dem Meister und seinem Arbeitskollegen war vereinbart, dass er an dem Aufzug zunächst Vorarbeiten durchführt und der Kollege ihm später helfen sollte, den Motor auszubauen. Als der Arbeitskollege nach einiger Zeit nach ihm schaute, fand er den Metallbaumeister unter dem Aufzugskorb eingequetscht liegend vor. Der hinzu gerufene Notarzt konnte nur noch den Tod feststellen.
Nach Lage des Toten, seines Werkzeuges und den bereits durchgeführten Arbeiten zufolge dürfte der Verunfallte die obere Sicherungsmutter an der drehgesicherten und fest gespannten Spindel gelöst haben. Danach hatte er die zweite Spindelmutter unter dem ungesicherten Aufzugskorb gelöst. Damit war die Spindel nicht mehr drehgesichert und durch die große Gewindesteigung (4 cm pro Umdrehung) und durch das Gewicht des Fahrkorbes drehte sich die ungesicherte Spindel. Der Aufzugskorb senkte sich sehr schnell ab und klemmte den Verunfallten ein; er hatte keine Zeit mehr, sich aus dem Gefahrenbereich des Aufzugskorbes zu entfernen.
Unfallursächlich war, dass der Verunfallte die Sicherungsbolzen nicht angebracht hatte, die bei Wartungsarbeiten an der Führungsschiene des Aufzugs gesetzt werden müssen, um den Aufzugskorb gegen unbeabsichtigtes Absenken zu sichern. Als weiteres hatte er nicht die richtige Reihenfolge der Arbeitsschritte eingehalten (nach Montageanleitung soll erst die untere Mutter der Antriebsspindel entfernt und erst dann die obere Sicherungsmutter mit Sicherungsstift gelöst werden).
Der Aufzug wurde auf Anordnung des Gewerbeaufsichtsamtes von einem Gutachter auf sicherheitstechnische Mängel geprüft. Der Sachverständige konnte jedoch keine Mängel an der Anlage feststellen.
Durch seine Tätigkeit in der Montage und als Werkstattleiter war der Verunfallte sachkundig und hätte sich der Gefahren bei Wartungsarbeiten an dem Behindertenaufzug bewusst sein müssen. Dennoch ist es zu diesem schrecklichen Unfall gekommen.
Das Gewerbeaufsichtsamt hat deshalb angeordnet, dass die Firma alle Montage- und Kundendienstmitarbeiter regelmäßig anhand einer im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung neu zu erstellenden, übersichtlichen Arbeits- und Betriebsanweisung schult.
Zusätzlich wurde der Firma aufgetragen, die wesentlichen Sicherheitseinrichtungen der Aufzugsanlage mit Warnhinweisen zu beschriften und farblich zu kennzeichnen.
Die Gefährdungsbeurteilung, die Arbeits- und Betriebsanweisungen sowie der Nachweis der Schulungen müssen dem Gewerbeaufsichtsamt des Landratsamtes vorgelegt werden.

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis

Zerknall eines Aluminium-Sandgusskörpers bei der Dichtheitsprüfung

In einem metallverarbeitenden Betrieb kam es bei der Druckprüfung eines Hohlkörpers aus Aluminium-Sandguss zum Zerknall. Dabei wurde der Prüfer schwer am Kopf verletzt, zwei weitere erlitten Verletzungen, die ambulant behandelt werden konnten. Der Mitarbeiter war damit beauftragt, in einem mit Wasser gefüllten Metallbecken die Hohlkörper auf Dichtheit zu prüfen. Dabei wurden die zu prüfenden Teile in einer betriebenen Halte- u. Spannvorrichtung eingespannt. Das getauchte Prüfteil wird dann mittels Druckluft mit max. 6 bar abgedrückt. Hierbei beugte sich der Prüfer über das Becken, um eventuell austretende Luftblasen zu erkennen. Während dieser Sichtprüfung kam es zum Zerknall des zu prüfenden Teiles.

Um eine Gefährdung der Beschäftigten bei der Prüfung der Teile zukünftig auszuschließen, wurde das Becken mit einer Schutzvorrichtung umwehrt. Diese Umwehrung des Tauchbeckens besteht aus Alu-Profilen und Makrolonscheiben (10 mm). Sie umschließen mit einer Höhe von 2800 mm das gesamte Becken. Je eine zweiflügelige Türe befindet sich an den Längsseiten der Umwehrung. An den Riegeln dieser Türen sind Schalter angebracht, welche eine Zwangsläufigkeit herstellen, so dass der Abdrückvorgang erst dann eingeleitet werden kann, wenn beide Türen verriegelt sind. Sofern während des Abdrückens eine Tür geöffnet wird, findet eine Zwangsentlüftung statt; dies wird durch ein Sicherheitsventil sichergestellt. Ein Abdrücken des Prüfteiles im aufgetauchten Zustand wird durch eine pneumatische Schaltung verhindert, so dass der Prüfdruck erst nach dem Abtauchvorgang aufgebaut werden kann. Der Prüfdruck selbst wird auf 2,0 bar abgesenkt und auch durch ein Sicherheitsventil sichergestellt.

Die Gefährdungsbeurteilung und eine schriftliche Betriebsanweisung gab es bis dato nicht; Unterweisungen wurden mündlich durchgeführt, aber nicht dokumentiert. Die Gefährdungsbeurteilung und die Betriebsanweisung wurden nun im Nachhinein erstellt. Die mit der Prüftätigkeit beauftragten Mitarbeiter werden vor Aufnahme der Tätigkeit von einem Vorgesetzten arbeitsplatzbezogen und anhand der für das Abdrückbecken erstellten Betriebsanweisung unterwiesen. Die Unterweisung wird dokumentiert. Durch diese organisatorischen und sicherheitstechnischen Maßnahmen ist eine Gefährdung der Beschäftigten nunmehr ausgeschlossen.

Gegen die Verantwortlichen des Unternehmens laufen strafrechtliche Ermittlungen.

Landratsamt Ludwigsburg

Methangasexplosion in Kläranlage

Im November 2005 kam es in der Schaltzentrale des Blockheizkraftwerkes einer Kläranlage zu einer Methangasexplosion. Durch die Druckwelle wurde das Dach angehoben, Fenster und ein Rolltor wurden zerstört sowie Schaltschränke und Armaturen infolge der Hitzeeinwirkung verschmort. Drei im Keller des Gebäudes mit Wartungsarbeiten beschäftigte Mitarbeiter erlitten zum Teil erhebliche Verbrennungen. Die Unfallermittlungen, unter Hinzuziehung eines externen Sachverständigen, ergab folgende vermutliche Unfallursache:
Im UG des Gebäudes befindet sich eine Bypassleitung, in der Klärschlamm des Faulturmes auf die zur Ausgasung notwendige Temperatur mittels eines Wärmetauschers erhitzt wird. Diese Leitung war zur Vorbereitung von Reinigungsarbeiten geöffnet und teilweise abmontiert worden. Der noch in der Leitung befindliche Schlamm wurde in einen offenen Pumpensumpf abgelassen und von dort in den Faulturm zurückgepumpt. Die Leitungen zum

Faulturm hin wurden abgeschiebert, enthielten jedoch noch Reste an Faulschlamm. Es liegt die Vermutung nahe, dass der Schlamm während seiner Verweilzeit im offenen Pumpensumpf weiter ausgaste, ebenso wie die an den Wandungen der Rohrleitung verbliebenen Schlammreste. Der Hauptbestandteil des Faulgases ist Methan. Dieses sammelte sich unbemerkt an der Decke des Kellerraumes (da leichter als Luft) an und gelangte über einen in der Decke befindlichen Kabelkanal in die direkt darüber liegenden Schaltschränke. Die explosionsfähige Atmosphäre innerhalb der Schaltschränke wurde durch einen Funken entzündet und führte sowohl zu einer Druckwelle als auch zu einer Feuerwalze, die sich außen am Gebäude bis in den Kellerraum fortsetzte, in dem die Mitarbeiter - bei geöffneter Tür - gearbeitet hatten. Zum Zeitpunkt des Unfalles war ein Gaswarngerät im Keller in Augenhöhe der Mitarbeiter in Betrieb, das jedoch keinen Alarm signalisiert hatte. Die Verfasser der Gefährdungsbeurteilungen, Explosionsschutzdokumente sowie Betriebsanleitungen hatten die potentielle Gefährdung bei derartigen Wartungsarbeiten nicht erkannt und somit konnte auch keine Vorsorge getroffen werden. Als Sofortmaßnahmen zur künftigen Verhinderung derartiger Unfälle wurde das Ablassen von Faulschlamm über einen offenen Pumpensumpf untersagt und die vollständige Spülung geöffneter Faulgasleitungen angeordnet. Darüber hinaus wird ein mobiles Belüftungsaggregat angeschafft, das bei allen derartigen Arbeiten zum Einsatz kommt. Zur Erkennung von Luftschadstoffen im Arbeitsbereich wird das vorhandene mobile Gaswarngerät um stationäre Gasmelder in den betroffenen Bereichen ergänzt, die auf die Leitwarte aufgeschaltet werden.

Landratsamt Heidenheim

Gefahrstoffe

Vergiftung durch Isocyanat bei Wartungsarbeiten an einer Schäumanlage

Die Gewerbeaufsicht des Landratsamtes Esslingen wurde über einen Unfall mit Isocyanat informiert, der sich an der Schäumanlage eines Fahrzeugzulieferbetriebes ereignet hatte.

Durch ein Leck an dem zur Schäumanlage gehörenden Vorratsbehälter für Isocyanat (TDI) war der Austausch dieses Behälters erforderlich geworden. Diese Arbeit hatte ein Mitarbeiter der betriebseigenen Abteilung „Instandhaltung" vorgenommen, der dabei Schutzkleidung und Atemschutz trug. Es hat wohl nicht zu seinen Aufgaben gehört, nach getaner Arbeit wieder aufzuräumen, jedenfalls hatte er einen mit Wasser und TDI verunreinigten Bereich hinterlassen, in dem Isocyanatdämpfe entstanden. Der regulär an der Schäumanlage beschäftigte Mitarbeiter hat den Arbeitsplatz in Unkenntnis der Art der Verunreinigung ohne persönliche Schutzeinrichtungen reinigen wollen und sich dabei die Isocyanatvergiftung zugezogen.

Der Betrieb wurde aufgefordert, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten bei der Gefährdungsanalyse zu berücksichtigen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Darüber hinaus muss der Betrieb die regelmäßig wiederholte Untersuchung des betroffenen Mitarbeiters durch den Betriebsarzt nachweisen, damit Folgeschäden rechtzeitig erkannt und diesen entgegen gewirkt werden kann. Außerdem muss der Nachweis geführt werden, dass an der Schäumanlage die Arbeitsplatzgrenzwerte für TDI eingehalten werden.

Wie sich zudem herausstellte, handelt es sich bei dem Isocyanat-Vorratssystem um eine überwachungsbedürftige Anlage im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung. Somit unterliegt diese Anlage der Überwachungspflicht durch einen Sachverständigen. Die ausschließliche Wartung durch betriebsinterne Fachkräfte mit elektrischen und mechanischen Kenntnissen reicht demnach nicht aus. Der Betrieb wurde aufgefordert, die Prüfung durch einen Sachverständigen schnellstmöglich zu veranlassen. Wie zu erfahren war, hat diese Aufforderung beim Betrieb eine Überprüfung über die Notwendigkeit der Schäumanlagen ausgelöst.

Durch diese Maßnahmen konnte der Betrieb für die Problematik des Umgangs mit dem gefährlichen Arbeitsstoff TDI sensibilisiert werden, so dass hier ein solcher Unfall zukünftig wohl ausgeschlossen werden kann.

Landratsamt Esslingen

Erstmalige Begasung mit Sulfuryldifluorid nach Einsatz eines Spürgases

Im Sommer 2005 wurde dem Landratsamt Karlsruhe die beabsichtigte Begasung einer ehemaligen Katholischen Kirche (Alter Chor) angezeigt. Die Verwendung von Sulfuryldifluorid als Begasungsmittel war bis dato im Aufsichtsbezirk unbekannt. Sie bietet nach Angaben der Fachfirma entscheidende Vorteile: Nebenreaktionen wie bei anderen toxischen und reaktiven Begasungsmitteln sind bisher nicht beobachtet worden. Selbst empfindliche polierte Orgelpfeifen aus Zink-Blei-Legierungen weisen nach der Begasung keinerlei registrierbare Schäden auf. Untersuchungen an historischem Glas, Metallen, Pigmenten, Gold- und Silberauflagen, feuchtem Holz usw. haben keine Hinweise auf Materialveränderungen geliefert.

Zur Vorbereitung und Abstimmung der Begasung wurde das Amt für Umwelt und Arbeitsschutz eingeschaltet. Es erfolgte eine Besichtigung der Umgebung sowie des Inneren der Kirche. Als besonders problematisch stellte sich heraus, dass sich in ca. 3 m Entfernung eine Wohnbebauung und eine Massagepraxis befinden, die die Kirche teilweise umschließen (schlechte Durchlüftung). Die Firma schlug zur Reduzierung der Gefährdung vor, das zu begasende Volumen durch einen Ballon im Kircheninnenraum zu verringern und regelmäßige Kontrollmessungen im Außenbereich vorzunehmen. Nach Prüfung aller vorgelegten Unterlagen, Recherchen im Internet, Vor-Ort-Besichtigungen und Einbeziehung des technischen Regelwerkes (TRGS 512), wurden folgende zusätzlichen Forderungen gestellt:

1. Die ehemalige katholische Kirche ist vor der Begasung einer Dichtheitsprüfung mittels eines Spürgases und einer Leckageortung zu unterziehen. Erkannte Undichtigkeiten sind zu beheben.
2. Der Bereich um die Kirche ist während des Begasungsprozesses für Dritte vollständig abzusperren.
3. Der Publikumsverkehr zur Massagepraxis ist während der Begasungszeit über eine Parallelstraße zu führen.

Die Einleitung von Spürgas (Schwefelhexafluorid) aus zwei Gasflaschen erbrachte bei Messungen im direkten Umfeld der Kirche keine Leckagen. Somit konnte die Begasung trotz schwieriger Rahmenbedingungen mit Hilfe einer intensiven Überwachung vor Ort letztendlich erfolgreich durchgeführt werden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass auch bei ungünstigen örtlichen Gegebenheiten eine Begasung mit Sulfuryldifluorid durchgeführt werden kann, sofern andere Mittel und Verfahren (z. B. Wärmebehandlung, PH3-Verwendung) nicht geeignet sind, Schädlinge wirksam zu bekämpfen. Unter Zuhilfenahme eines Spürgases kann erreicht werden, dass Undichtigkeiten im zu begasenden Objekt erkannt werden und die Luftwechselrate genau vorhergesagt werden kann. Mit der ermittelten Luftwechselrate lässt sich die niedrigste wirksame Anfangskonzentration von Sulfuryldifluorid berechnen. Für die Begasungen müssen zukünftig nur noch die minimal notwendigen wirksamen Mengen an Begasungsmitteln eingesetzt werden. Dies ist ein wesentlicher Beitrag zum Umweltschutz und für die Sicherheit aller Beteiligten.

Kirche (alter Chor)

Abstand der Wohnbebauung zur Kirche

Abdichtmaßnahme am Kirchenfenster

Innenraum Kirche mit Ballon rechts zwecks Verringerung der Volumina des giftigen Begasungsmittels

Landratsamt Karlsruhe

Verpuffung durch unsachgemäßen Umgang mit brennbaren Gasen

Nach Errichtung und Bezug eines Neubaus wurde vom Wohnungseigentümer festgestellt, dass es im Badezimmer durch einen Installationsschacht zu Zugerscheinungen kam. Es wurde mit der Baufirma vereinbart, dass der Schacht mit Montageschaum ausgeschäumt wird. Das erfolgt üblicherweise unter Zuhilfenahme von Aerosoldosen. So auch im vorliegenden Fall. Da aus Gründen des Umweltschutzes (Ozonschädlichkeit) FCKW seit längerem verboten sind, wird heute oft Butan als Treibgas eingesetzt.

Nach Entleeren der ersten Dose machte der Mitarbeiter der Baufirma eine Pause. Nach dessen Rückkehr zeigte ihm der Wohnungseigentümer mittels einer Feuerzeugflamme, dass es immer noch zog. Daraufhin entleerte der Arbeiter eine zweite Dose mit Montageschaum in den Schacht. Um das Ergebnis zu prüfen, entzündete der

Wohnungseigentümer erneut sein Feuerzeug. Dabei kam es zu einer Verpuffung, durch die er Brandwunden im Gesicht erlitt und der Arbeiter ebenfalls verletzt wurde. Eine Wand des Badezimmers wurde um ca. 15 cm verschoben.

Unfallursächlich war die Missachtung der einfachsten Sicherheitsvorschriften. Das Gefahrensymbol „Hochentzündlich“ und die Sicherheitshinweise „Von Zündquellen fernhalten“ und „Nicht rauchen“ wurden unverständlicherweise nicht beachtet.

Landratsamt Esslingen

Leichtmetallbrand auf dem Gelände einer Recyclingfirma

Auf dem Gelände einer Recyclingfirma kam es zu einem Metallbrand, als Leichtmetall-Presslinge mit Magnesium-Aluminium- und Zinkbestandteilen aus Absetzbehältern (Container) mit Hilfe eines Baggers auf einen LKW-Sattelauflieger verladen wurden. Dabei gerieten die Absetzbehälter in Brand, der LKW-Sattelauflieger und der Bagger brannten völlig aus. Eine angrenzende Werkstatthalle wurde teilweise zerstört. Der Baggerführer erlitt schwerste Brandverletzungen. Die Feuerwehr setzte als Löschmittel Zement und Quarzsand ein.

In Brand geratener Container

Die Ladefläche des Sattelaufliegers und die beiden Container wurden gegen Regenwasserzutritt mit Metallplatten und nach Abkühlung des Brandgutes zusätzlich mit Zeltplanen gesichert. Die im Schadensbereich entstandenen Brandschuttabfälle, bestehend aus einem Gemisch von Presslingen, Zement- und Quarzsand, wurden in einem weiteren Container zwischengelagert. Aufgrund des hohen Magnesiumanteils (> 90%) und der Verunreinigung mit Schneidölen bestand weiterhin die Gefahr einer Neuentzündung. Deswegen wurde eine ca. 4- bis 6-monatige Abkühlphase der Brandrückstände veranlasst. Zwei Monate später entstand - wie befürchtet - erneut ein Metallbrand in dem zur Zwischenlagerung genutzten Container.

Zur Vermeidung weiterer Brände und Gefahren für Arbeitnehmer und Dritte wurden durch die Gewerbeaufsicht folgende Maßnahmen eingeleitet: An den von den Bränden betroffenen Containern und am LKW-Sattelauflieger sind von außen täglich Temperaturmessungen durchzuführen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren. Zusätzlich sollen mindestens zweimal täglich eventuelle Veränderungen und Auffälligkeiten durch Sichtkontrollen erfasst werden. Die Container und der LKW-Sattelauflieger sind mit einer Schutzzone im Radius von 20 bis 25 m durch einen Bauzaun zu sichern.

Der Abfallerzeuger und der Abfallempfänger haben gegen Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes, der Betriebssicherheitsverordnung, des Chemikaliengesetzes in Verbindung mit der Gefahrstoffverordnung, der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn und der Gefahrgutbeauftragtenverordnung und gegen die Unfallverhütungsvorschriften verstoßen. Die Staatsanwaltschaft ermittelt.

Stadt Mannheim

Tätigkeiten mit Asbest

Auf Grund ihrer technisch günstigen Eigenschaften wie Unbrennbarkeit, Hitzebeständigkeit, thermische Isolierfähigkeit, geringe Löslichkeit, hohe Zugfestigkeit, Elastizität und mechanische Stabilität haben Asbestfasern und die damit hergestellten Produkte (Dach- und Fassadenplatten, Wärmeisolierungen, Brandwände, Rohrumwicklungen, Dichtungen, Fußbodenbeläge, Verkleidungen etc.) eine weite Verbreitung gefunden. In nahezu jedem Gebäude, das zwischen 1960 und 1985 errichtet wurde, kommt Asbest in irgendeiner Materialzusammensetzung vor. Bei Arbeiten an diesen Baustoffen und Materialien werden gesundheitsgefährliche Asbeststäube frei.

Da – wie sich im Laufe der Jahre herausstellte – Asbestfasern erhebliche krebserzeugende Wirkungen haben, wurde der Umgang mit Asbest und das Inverkehrbringen asbesthaltiger Produkte europaweit reglementiert. Inzwischen sind Tätigkeiten mit Asbest und asbesthaltigen Produkten weitgehend verboten. Hiervon ausgenommen sind u. a. Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten (sog. ASI-Tätigkeiten), die unter Beachtung scharfer Vorsichtsmaßnahmen noch erlaubt sind. Entsprechende Anforderungen sind in der Gefahrstoffverordnung und dem zugehörigen Technischen Regelwerk (sog. TRGS) normiert.

Leider hat die Praxis wiederholt gezeigt, dass im Zusammenhang mit den ASI-Tätigkeiten zum einen die einschlägigen Umgangsverbote nicht beachtet und zum anderen die erforderlichen Sicherheits- und Vorsichtsmaßnahmen außer Acht gelassen werden.

Die Problematik "Tätigkeiten mit Asbest" war im abgelaufenen Berichtsjahr demzufolge mit ein Schwerpunkt in der Überwachung durch die Gewerbeaufsicht. Die nachfolgenden Beispiele verdeutlichen dies.

Kontamination einer Baustelle bei Abbrucharbeiten

Durch mehrere Nachbarschaftsbeschwerden über Staub und Lärm wurde die Gewerbeaufsicht des Landratsamtes Böblingen über ein Abbruchvorhaben in Leonberg informiert. Hier sollte ein größerer Hotelkomplex abgebrochen und der Bauschutt mittels einer mobilen Brecheranlage auf der Baustelle zerkleinert und wieder eingebaut werden. Bei einer Besichtigung wurden in einem Bereich der Baustelle zahlreiche Faserzement-Bruchstücke festgestellt. Da der Verdacht auf Asbesthaltigkeit bestand, wurden die Bauarbeiten in diesem Bereich sofort eingestellt.

Baustelle bei Einstellung der Arbeiten

Zusätzlich wurde der Arbeitsbereich Umwelt und Gewerbe der Polizeidirektion Böblingen -AUG- (ehemals WKD) eingeschaltet. Bei einer gemeinsamen Begehung konnten wiederum zahlreiche asbestverdächtige Faserzement-Teile festgestellt werden. Diese waren im ungebrochenen Abbruchmaterial, im bereits gebrochenen Material der aufgeschütteten Haufwerke sowie in den noch nicht abgerissenen Gebäudeteilen vorhanden. Daraufhin wurde die komplette Baustelle aus Gründen des Arbeits- und Umweltschutzes umgehend eingestellt. Um den Austrag von möglichen Faserstäuben in die Umgebung zu verhindern, wurde als sofortige Maßnahme das Abdecken der bereits gebrochenen Materialien angeordnet.

Abgedecktes Haufwerk

Nach Bestätigung des Asbestverdachtes durch die damalige Landesanstalt für Umweltschutz (LfU) wurde von einem Umweltgutachter ein Entsorgungskonzept erstellt und daraufhin vom Landratsamt die fachgerechte Entsorgung der mit Asbest kontaminierten Materialien angeordnet. Da der bisherige Abbruchunternehmer für den Umgang mit Asbest nicht befugt war, musste der Bauherr ein für diese Tätigkeiten zugelassenes Unternehmen mit den weiteren Arbeiten beauftragen.

Um die Aufwirbelung von Staub weitestgehend zu vermeiden, fand die Verladung des Materials auf die LKW unter ständigem Befeuchten statt.

Verladung unter ständigem Befeuchten

Bereiche, in denen die asbesthaltigen Produkte noch im eingebauten Zustand vorhanden waren (Lüftungskanäle, Sickerpackung), wurden fachgerecht zurückgebaut. Insgesamt musste etwa 9.500 t asbesthaltiger Bauschutt entsorgt werden. Während der Arbeiten wurden sowohl auf der Baustelle als auch in der näheren Umgebung mehrere Luftmessungen durch den Gutachter vorgenommen. Dabei konnten keine erhöhten Asbestfaserkonzentrationen festgestellt werden. Zur Abstimmung und Überwachung der Entsorgungsarbeiten war es erforderlich, dass die Baustelle nahezu täglich durch einen Vertreter der Gewerbeaufsicht aufgesucht wurde. Außerdem fanden Gespräche mit besorgten Anwohnern statt, die sich wiederholt über den aktuellen Stand der Arbeiten und das von der Baustelle ausgehende Gefahrenpotential informieren wollten.

Die AUG hat den Vorgang bei der Staatsanwaltschaft anzeigt. Da der Abbruch aufgrund eines baurechtlichen Kenntnisgabeverfahrens erfolgte, ist das Sachgebiet Gewerbeaufsicht zu dem Vorhaben nicht angehört worden. Eine Untersuchung des Hotelkomplexes vor dem Abbruch auf Gebäudeschadstoffe, wie sie in der Regel bei solchen Objekten von den Bauherrn veranlasst wird, hat nicht stattgefunden.

Gleichwohl wären die aufgetretenen Mängel und die dadurch bedingte Verzögerung der Abbrucharbeiten vermeidbar gewesen, wenn sich der Auftragnehmer und der Auftraggeber zuvor abgestimmt hätten. So sieht beispielsweise die Gefahrstoffverordnung ausdrücklich vor, dass der Auftragnehmer vor Beginn von Abbruchtätig-

keiten Informationen darüber einzuholen hat, ob und welche besonderen Gefahrstoffe im Gebäude vorhanden sind.

Landratsamt Böblingen

Überdeckung von Asbestzementdächern

Asbesthaltige Eternitplatten wurden bis etwa 1991 auch für Dacheindeckungen, insbesondere im landwirtschaftlichen und gewerblichen Bereich, verwendet.
Nicht nur im Main-Tauber-Kreis sind noch zahlreiche solcher Dächer vorhanden. Im Zuge steigender Energiekosten wurden diese Dächer verstärkt für die Energiegewinnung mittels Solarzellen genutzt. Im Jahr 2005 setzte ein regelrechter Bauboom von Solaranlagen ein, ohne dass die aktuelle Rechtslage für asbesthaltige Stoffe Berücksichtigung fand.
Auf diese Thematik stieß die Gewerbeaufsicht des Landratsamtes erstmals bei Baustellenüberprüfungen. Bei der Überdeckung eines Daches mit einer Photovoltaikanlage durch eine Fachfirma war es zu einem Arbeitsunfall gekommen. Bei der Unfalluntersuchung wurde festgestellt, dass nicht nur gegen arbeitsschutzrechtliche Vorschriften, sondern auch gegen das Chemikaliengesetz und die Gefahrstoffverordnung verstoßen worden ist. Die Dacheindeckung bestand aus Asbestzement. Überdeckungsarbeiten an Asbestzementdächern sind jedoch grundsätzlich verboten. Dies wurde in der novellierten Gefahrstoffverordnung, die zum 01.01.2005 in Kraft getreten ist, nochmals ausdrücklich klargestellt (Anhang IV, Nr. 1 Abs. 2 Ziffer 2, erster Spiegelstrich). Durch dieses Verbot soll sichergestellt werden, dass die für die Umwelt gefährlichen Asbestmaterialien dem Wirtschaftskreislauf langfristig entzogen und ordnungsgemäß entsorgt und nicht einer neuen, langfristig festgelegten Nutzung zugeführt werden. Die Nichtbeachtung des Verbotes stellt einen Straftatbestand dar. Deshalb wurde der Vorgang an die Staatsanwaltschaft abgegeben.
Dieser Vorfall machte deutlich, dass selbst Fachfirmen über das bestehende Überdeckungsverbot nicht ausreichend informiert sind und ihre Kunden falsch beraten. Um diesem Informationsdefizit entgegenzutreten, wurde in einer Pressemitteilung des Landratsamtes Ende Mai 2005 auf die Verbotsvorschriften hingewiesen. Potentiell Betroffene erhielten darüber hinaus ein Beratungsangebot, das ein reges Echo hatte.
Infolge der Pressemitteilung gingen mehrere Anzeigen aufmerksamer Bürger wegen angeblich unzulässiger Überdeckungsarbeiten an Asbestzementdächern ein. Bei der Prüfung dieser Anzeigen wurde festgestellt, dass in 3 Fällen tatsächlich gegen das Überdeckungsverbot verstoßen wurde. Natürlich gab es insbesondere bei Landwirten, denen die begonnenen Überdeckungsarbeiten untersagt wurden, Unmut über das strikte Vorgehen der Behörde – zumal die Staatsanwaltschaft eingeschaltet wurde – sowie über die gesetzeswidrige Praxis einzelner Installationsfirmen.
Zur Legalisierung begonnener bzw. geplanter Überdeckungsarbeiten stellten einige Firmen bzw. Privatpersonen schriftliche Anträge auf Ausnahme von den Verbotsvorschriften entsprechend § 20 GefStoffV. Bisher wurden 2 Anträge negativ beschieden, da in keinem Fall eine unverhältnismäßige Härte als Voraussetzung nachgewiesen werden konnte. Bloße wirtschaftliche Gesichtspunkte, die bei der Energiegewinnung zweifellos im Vordergrund stehen, rechtfertigen keine Ausnahme vom Überdeckungsverbot. Ein weiterer Antrag ist noch anhängig.

Aufgrund der weiter steigenden Energiekosten wird die Energiegewinnung über Solaranlagen auf Dachflächen auch 2006 ein Überprüfungsschwerpunkt bei der Überwachungstätigkeit der Gewerbeaufsicht des Main-Tauber-Kreises bleiben.

Landratsamt Main-Tauber-Kreis

Demontage von Wellasbestplatten eines Geräteschuppens

Die Gewerbeaufsicht des Landkreises Freudenstadt wurde telefonisch über den Abriss von Wellasbestplatten informiert.
Die Baustelle wurde noch am selben Tag zusammen mit Mitarbeitern des Bauamtes Horb besichtigt. Den Anwesenden bot sich das Bild einer völlig unsachgemäßen Asbestsanierung (siehe Fotos). Auf der Baustelle wurde zu diesem Zeitpunkt nicht gearbeitet.
Wie sich später herausstellte, waren die auf dem Dach befindlichen Asbestplatten von nicht unterwiesenen Arbeitern abgeschlagen bzw. abgerissen und auf den darunter liegenden Parkplatz geworfen worden. Es handelte sich hier um einen „Asbestabriss“, bei dem jegliche Arbeits- und Umweltschutzmaßnahmen außer Acht gelassen

worden waren. Die Wetterlage wirkte sich glücklicherweise günstig aus. So kam es durch häufige Niederschläge zu keiner nennenswerten Staubentwicklung und damit auch zu keiner verstärkten Ausbreitung von Asbestfasern.

Ein Vertreter des Bauamtes hat die Baustelle am nächsten morgen eingestellt. Gleichzeitig hat die Gewerbeaufsicht den Bauherrn aufgefordert, umgehend eine Fachfirma mit einer sachgerechten Aufnahme und ordnungsgemäßen Entsorgung der Asbestabfälle zu beauftragen. Noch am selben Tag hat eine Fachfirma den Umgang mit Asbest nach Anhang III der GefstoffV und der TRGS 519 angezeigt. Sie wurde beauftragt, die Asbestabfälle und die noch vorhandene Dacheindeckung fachgerecht aufzunehmen und zu entsorgen. Die Firma erwies sich als kompetent und zuverlässig, so dass der Abriss und die Entsorgung der Asbestplatten innerhalb des vorgelegten Zeitplanes abgeschlossen werden konnte.

Parallel zu den oben beschriebenen Vorgängen wurde die Polizeibehörde eingeschaltet. Diese leitete ein Strafverfahren gegen den Bauherrn und den zuständigen Bauleiter nach § 326 (Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen) und § 319 (Baugefährdung) Strafgesetzbuch ein. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Unsachgemäße Asbestsanierung

Landratsamt Freudenstadt

Sprengstoffgesetz

Kaminsprengung nach der Fall-Schlitz-Methode

Ein Kamin aus dem Jahre 1929 mit einer Höhe von 46 m stand zum Abriss an. Er diente als Rauchabzug der Heizkraftzentrale einer Möbelfabrik. Die Nutzung des Kamines erfolgte bis zum Jahre 1994.
Der Kamin war ungewöhnlich aufgebaut. Er bestand innen aus Ziegelmauerwerk und hatte einen Außenmantel aus Beton-Fertigteilen. Zusätzlich wurden die Zementfertigteile mit Spannringen stabilisiert.
Die Sprengung war problematisch, da sich innerhalb der Sicherheitszone von 300 m eine Schule befand. Weiter verlief in 70 m Entfernung die Gleisanlage einer Hauptstrecke der Deutschen Bahn AG. Die Vorbereitung der Sprengung erfolgte in enger Abstimmung mit dem Sprengmeister, den örtlich Verantwortlichen und dem Gleisbetreiber.

Niedergelegt wurde der Schornstein durch eine Einzelsprengung nach der Fall-Schlitz-Methode. Aufgrund der in nächster Nähe vorbeiführenden Bahnlinie wurde nach Möglichkeiten gesucht, wie die innere Sicherheitszone verringert werden konnte. Dazu wurde die Sprengstelle mit Filzmatten vierfach nach außen abgedeckt. Somit konnte die innere Sicherheitszone auf 100 m von der Sprengstelle verringert werden. Diese Maßnahme war bei der Sprengung so wirkungsvoll, dass Materialen von der Sprengstelle nur maximal 17 m weit flogen.

Zur Staubminimierung wurden zwei Flächenregner aufgestellt, die vor der Sprengung die Umgebung beregneten. Der Erfolg zeigte sich durch die geringe Staubfreisetzung beim Fall des Kamins.

Fallschlitz

Filzmatten

Landratsamt Rastatt

Wenn alte Filme explodieren

Bei Kleinbild-, Plan-, Schmal- und Kinofilmen bestand bis Mitte der fünfziger Jahre die Trägerschicht aus Nitrozellulose, auf welche die lichtempfindliche Fotoschicht aufgetragen wurde. Nitrozellulose, auch bekannt als Schießbaumwolle, ist in der Bekanntmachung der explosionsgefährlichen Stoffe gemäß § 2 Abs. 6 Satz 2 SprengG (BAnz Nr. 233a vom 16. Dez. 1986) unter der Rahmenzusammensetzung 13 („Nitrofilm“) der Stoffgruppe C zugeordnet. Auf den Umgang mit Nitrofilmen finden deshalb grundsätzlich die Anforderungen des Sprengstoffrechts Anwendung. Dieses Filmmaterial mit den Eigenschaften explosionsgefährlich und leicht brennbar ist bei verhältnismäßig niedrigen Temperaturen (nach Literaturangaben etwa bei + 38° C) sogar selbstentzündlich. Brennendes Filmmaterial kann kaum gelöscht werden, weil der zum Verbrennen notwendige Sauerstoff nicht aus der Luft entnommen werden muss, sondern im Material selbst enthalten ist und freigesetzt wird. In der Vergangenheit kam es deshalb immer wieder zu zum Teil verheerenden Bränden in Filmlagern und Archiven, wie z. B.1988 im Bundesarchiv auf der Festung Ehrenbreitstein in Koblenz. Aufgrund der gefährlichen Eigenschaften der Nitrofilme wollte ein Betrieb seine wertvollen Originale auf sichere Datenträger kopieren lassen. Wegen der Sicherheitsproblematik bei der Digitalisierung dieser alten Filme wurde die Gewerbeaufsicht von der mit der Digitalisierung beauftragten Firma gebeten, sie hinsichtlich arbeitsschutz- und sprengstoffrechtlicher Anforderungen beim sicheren Umgang mit den Nitrofilmen zu beraten. Mit Blick auf die von diesem Material ausgehenden Gefahren wurde beim Auftraggeber die Situation des dort gelagerten Nitrozellulose-Filmmaterials überprüft. Die vorgefundenen Verhältnisse stellten eine ganz erhebliche Gefahr dar. Auf Drängen der Gewerbeaufsicht wurde

das brisante Filmmaterial umgehend ausgelagert und in einem Stollen sicher zwischengelagert. Von hier aus werden die Nitrofilme in kleinen Mengen und gekühlt unter Beachtung der Gefahrgutvorschriften zum Digitalisierbetrieb transportiert und danach ordnungsgemäß entsorgt.

Stadt Stuttgart

Strahlenschutz

Allgemeine Angaben

Von den Regierungspräsidien wurden folgende Genehmigungen erteilt:

1. Strahlenschutzverordnung	Stuttgart	Karlsruhe	Freiburg	Tübingen	**Summe**
Umgang mit radioaktiven Stoffen (§ 7)	50	70	6	18	**144**
Beförderung radioaktiver Stoffe (§ 16)	0	1	0	3	**4**
Errichtung und zum Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen (§ 11)	2	1	1	2	**6**
Tätigkeit in fremden Anlagen oder Einrichtungen (§ 15)	25	38	0	8	**71**
Insgesamt erteilte Genehmigungen					**225**

2. Nach Röntgenverordnung	insgesamt	darunter Medizin
Betrieb von Röntgeneinrichtungen:		
– Genehmigung nach § 3	298	204
– Anzeige nach § 4 Abs. 1	11231	1034
– Änderungsanzeige nach § 4 Abs. 5	215	176
Betrieb von Störstrahlern:		
– Genehmigungen nach § 5	11	---

Überwachung von Maßnahmen zum Schutz der Umwelt vor Verunreinigungen durch radioaktive Stoffe - Berichtszeitraum 01.01. bis 31.12.2005

Überprüfungen

Regierungspräsidium	Wasser	Luft	Abfälle
Stuttgart	2	2	26
Karlsruhe	7	3	8
Freiburg	5	2	13
Tübingen	2	0	4

Besprechungen

Regierungspräsidium	Wasser	Luft	Abfälle
Stuttgart	4	2	26
Karlsruhe	2	0	3
Freiburg	11	8	17
Tübingen	3	1	5

Beanstandungen

Regierungspräsidium	Wasser	Luft	Abfälle
Stuttgart	0	0	3
Karlsruhe	1	0	2
Freiburg	1	0	2
Tübingen	1	0	1

Verlust von radioaktiven Stoffen in einem Klinikum

Bei der Behandlung von Prostatakarzinomen werden radioaktive Nadeln mit Jod-125 im Rahmen einer LDR-Brachytherapie (LDR: **L**ow **D**ose **R**ate – Niedrige Dosis pro Zeit) einem Patienten implantiert, die dort für immer verbleiben. Jede Nadel enthält mehrere radioaktive Quellen, die so genannten Seeds. Laut Bestrahlungsplan sollten im vorliegenden Fall insgesamt 27 Nadeln mit insgesamt 71 Seeds zum Einsatz kommen. Nach erfolgter Implantation wurde durch Abzählen der übrig gebliebenen Seeds festgestellt, dass 2 Seeds mit einer Aktivität von je 24 MBq Jod-125 fehlten. Ein MBq sind eine Million Bq (1 Becquerel bedeutet: 1 radioaktiver Zerfall pro Sekunde). Das Ausmessen des Implantationsraums, des Präparationsraums und sämtlicher Abfälle sowie ein erneutes Nachzählen ergaben keinen Hinweis auf die verschwundenen Seeds.

Auch wurde überprüft, ob dem Patienten 2 Seeds zu viel implantiert wurden. Die Auswertung dieser Untersuchung ist auf Grund von übereinander liegenden Seeds in der Prostata jedoch sehr schwierig und lieferte widersprüchliche Ergebnisse, so dass der Verbleib der zwei fehlenden Jod-125-Seeds nicht geklärt werden konnte. Eine Schädigung des Patienten ist nicht zu erwarten, da sich im Falle einer versehentlichen Implantation die verabreichte Dosis lediglich um ca. 3% erhöhen würde. Um ähnliche Vorkommen zu vermeiden, werden zukünftig zwei Beschäftigte als Präparatoren zur gegenseitigen Kontrolle tätig sein.

Regierungspräsidium Karlsruhe

Genehmigung einer Kobalt(Co)-Sterilisationsanlage

Seit Februar 1968 wird im Regierungsbezirk Stuttgart eine Kobalt-Sterilisationsanlage betrieben. Es handelt sich um eine starke umschlossene radioaktive Co-Quelle [74 PBq (74 Peta Bq) $\triangleq 74 \cdot 10^{12}$ Bq, 1 Bq $\triangleq$ 1 radioaktiver Zerfall pro Sekunde], mit deren γ-Strahlung Arzneimittel, Chemikalien, verpackte Instrumente, Implantate etc. sterilisiert werden.
Die Sterilisationsanlage ist in Deutschland die einzige, die in einzelnen Kartons verpackte Ware bestrahlen kann. In anderen Anlagen können nur Paletten bestrahlt werden, was durch die große Energie der γ-Strahlung eine Versprödung des Bestrahlungsgutes nach sich ziehen kann. Die Sterilisationsanlage ist so dimensioniert, dass im Bestrahlungsbetrieb die Kartons auf einem Förderband einzeln an der Co-Quelle vorbeigeführt werden. Wenn kein Bestrahlungsbetrieb vorliegt, wird die Co-Quelle in einem 5,50 Meter tiefen Wasserbecken zur Kühlung und zur Abschirmung der y-Strahlung gelagert.

Während des Bestrahlungsbetriebes befinden sich keine Menschen im Bestrahlungsraum. Bei eingefahrener Quelle werden Wartungsarbeiten durchgeführt und die Strahlungsbelastung für die Arbeitnehmer ist hier etwa genau so groß, wie die natürliche Strahlenbelastung. Trotzdem werden die Arbeitnehmer dosimetrisch überwacht.

Aufgrund betrieblicher Veränderungen musste ein neues Genehmigungsverfahren durchgeführt werden. Die Forderung im Atomrecht, Anlagen nicht nur nach dem Stand der Technik, sondern auch nach dem Stand der Wissenschaft zu betreiben, wurde im Genehmigungsverfahren geprüft. Von der Anlagentechnik und der Anlagensicherheit her ist die Bestrahlungsanlage im Hinblick auf den Umgang mit umschlossenen radioaktiven Stoffen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik ausgeführt. Der vorhandene Schutz vor Terroranschlägen (Flugzeugabsturz, Detonation einer Bombe im Bunkerlabyrinth) sowie die Frage der Diebstahlsicherung wurden untersucht. Dabei wurde festgestellt, dass auch in diesen Fällen die Anlagensicherheit und damit die Sicherheit der Beschäftigten und der Umwelt gegeben sind.

Da die Genehmigungsvoraussetzungen vorlagen, konnte die neue Genehmigung erteilt werden.

Regierungspräsidium Stuttgart

Geringfügige Radioaktivität hinterlässt Spuren

Das Regierungspräsidium Freiburg ist von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd des Landes Rheinland-Pfalz darüber informiert worden, dass in der Müllverbrennungsanlage Mainz radioaktiver Abfall aus Baden-Württemberg entdeckt wurde. Bei der Eingangskontrolle war ein Klinikmülltransport aufgefallen, bei dem die Strahlenspürmessgeräte ansprachen.

In Labormessungen von Proben wurde J-131, wie es in der Medizin zu therapeutischen Zwecken verwendet wird, nachgewiesen. Die Rückverfolgung der Herkunft über Entsorgungsnachweise nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz führte zu einem im Aufsichtsbereich ansässigen Klinikbetrieb. Ermittlungen ergaben, dass über den Pfad Patientenverpflegung aus einer Radiojodtherapiestation im Rücklauf (Essensreste) radioaktiv kontaminiertes Material (Speisereste an Papierservietten/Papiertaschentüchern) unkontrolliert in den normalen Klinikmüll gelangt waren. Durch Vermischung in der klinikeigenen Abfallsammelstelle für Normalmüll war die Radioaktivität somit auf ein großes Volumen verteilt worden. Dies hatte zur Folge, dass in Mainz mehrere Müllsäcke messtechnisch aussortiert werden mussten. Der Aufwand hierfür war nicht unerheblich.

Aussortierung des belasteten Mülls

Die betroffene Station zog hieraus mit einer schriftlichen Anweisung Konsequenzen: Künftig darf das Pflegepersonal Patientengeschirr aus der Station erst dann abtragen, wenn dieses samt Resten und sonstigen Abfällen nicht nur frei gemessen, sondern seine Freigabe auch von fachkundigem Personal protokolliert und bestätigt wurde.

Ein Vorfall wie beschrieben dürfte somit nicht mehr auftreten.

Regierungspräsidium Freiburg

Illegale Entsorgung radioaktiver Abfälle aus einer ehemaligen Leuchtfarbenstreicherei

Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist seit dem 01.01.2005 für den Umgang mit radioaktiven Stoffen als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde zuständig. Im Jahr 2005 wurde über ein Vorkommnis richterlich entschieden, das sich bereits im August 2001 im Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamts Karlsruhe ereignet hat, über das jedoch erst jetzt auf Grund des bisher schwebenden Verfahrens berichtet werden kann.
In Pforzheim befindet sich einer der Schwerpunkte der Uhrenindustrie in Deutschland. Schon vor dem ersten Weltkrieg wurden den Leuchtfarben für Zifferblätter und Zeiger radioaktive Stoffe beigemengt, um einen dauerhaften Leuchteffekt zu erreichen. In den Anfangszeiten handelte es sich bei dem radioaktiven Stoff um Radium (Ra-226), das in den vergangenen Jahrzehnten durch Tritium (H-3) und Prometium (Pm-147) ersetzt wurde. Radioaktive Leuchtfarben werden schon seit vielen Jahren in Pforzheim nicht mehr aufgetragen. Allerdings werden auf Grund der langen Halbwertszeiten (Zeit, in der die Radioaktivität auf die Hälfte ihres ursprünglichen Werts abgeklungen ist) noch heute Verunreinigungen (Kontaminationen) mit radioaktiven Leuchtfarben in Räumen und auf Gegenständen der ehemaligen Streichereien gefunden. Es ist daher erforderlich, diese radioaktiven Reststoffe ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Strahlenschutzverordnung schreibt vor, dass radioaktive Abfälle an eine Landessammelstelle abzugeben sind.
Auf diese Vorschrift wurde auch der Eigentümer eines Gebäudes, in dem sich eine ehemalige Leuchtfarbenstreicherei befand, durch die Aufsichtsbehörde des Öfteren hingewiesen und in zahlreichen Gesprächen über die zu ergreifenden Maßnahmen mit dem Hinweis auf Reinigungsfirmen mit den erforderlichen Genehmigungen informiert. Die Entsorgung der radioaktiven Kontaminationen und Abfälle fand jedoch nicht auf dem vorgeschriebenen Weg statt, sondern wurde ohne Information der Aufsichtsbehörde und der Landessammelstelle in einer Nacht-und-Nebel-Aktion durch den Betreiber einer nicht qualifizierten Ein-Mann-Entsorgungsfirma durchgeführt. Nachdem die Aufsichtsbehörde Anfang September 2001 hiervon erfahren hatte, wurden umfangreiche Messungen durch die Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg veranlasst, um vermutete Kontaminationen des Bodens und des Gebäudes zu finden und zu beseitigen. Hierbei wurden noch nicht beseitigte bzw. übersehene Kontaminationen festgestellt, die ordnungsgemäß beseitigt worden sind.
Die bereits entsorgten Gegenstände und Gerätschaften wurden teilweise bei einer Verwertungsfirma in Heilbronn aufgefunden und sichergestellt. Einige Fässer mit radioaktiven Abfällen sind jedoch bis heute noch nicht wieder aufgetaucht. Weder der Hauseigentümer noch die Entsorgungsfirma konnten Informationen darüber geben, wohin die Fässer gekommen sind.

Auf Grund des Verdachts eines Verstoßes gegen § 326 Abs.1 Nr.3 StGB (vorsätzlich unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen) wurde eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erstattet. In dem daraufhin eingeleiteten Strafverfahren wurden sowohl der Eigentümer der Entsorgungsfirma als auch der Hauseigentümer zu einer Geldstrafe rechtskräftig verurteilt.
Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es bei unsachgemäßer Handhabung der verschwundenen radioaktiven Abfälle zu Strahlenbelastungen der betroffenen Personen kommt, die oberhalb des Grenzwerts der Strahlenschutzverordnung von 1 mSv/Jahr für die Bevölkerung liegen.

Regierungspräsidium Karlsruhe

Röntgenverordnung

Umsetzung des Mammographie-Screenings in Baden-Württemberg

In Deutschland erkranken jährlich über 47500 Frauen an Brustkrebs. Brustkrebs ist bei Frauen die häufigste Krebserkrankung. Eine effiziente Früherkennung (Mammographie-Screening) kann die rechtzeitige Behandlung erheblich fördern.

Der Deutsche Bundestag, der Bundesrat und die Gesundheitsministerkonferenz haben sich daher für die rasche Einführung eines flächendeckenden qualitätsgesicherten Brustkrebsfrüherkennungsprogramms unter Beachtung der europäischen Leitlinien ausgesprochen. Für die Altersgruppe der Frauen zwischen 50 und 69 Jahren wird in der Wissenschaft der Nutzen eines qualitätsgesicherten bevölkerungsbezogenen Mammographie-Screenings als am größten angesehen.

Röntgenreihenuntersuchungen sind nach dem Verständnis der Röntgenverordnung eine Anwendung außerhalb der Heilkunde im engeren Sinne. Im Normalfall einer Röntgenuntersuchung entscheidet ein Arzt mit der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz, dass bei einem Patienten zur Abklärung eines individuellen Befundes Röntgenstrahlung anzuwenden ist (rechtfertigende Indikation nach § 23 Abs. 1 RöV). Dies erfordert - unter Abwägung mit anderen Verfahren ohne oder mit geringerer Strahlenexposition - die Feststellung, dass der gesundheitliche Nutzen der Anwendung am Menschen gegenüber dem Strahlenrisiko überwiegt. Diese Rechtfertigung der Anwendung von Röntgenstrahlung in jedem Einzelfall wird im Falle einer Röntgenreihenuntersuchung durch die Zulassung der obersten Landesgesundheitsbehörde nach § 25 Abs. 1 Satz 2 RöV ersetzt.
Diese Zulassung ist durch das Ministerium für Arbeit und Soziales als oberste Landesgesundheitsbehörde mit einer Allgemeinverfügung nach § 35 Landesverwaltungsverfahrensgesetz erfolgt. Das sich daran anschließende weitere Verfahren in Bezug auf die Röntgenverordnung (Nachweise der Strahlenschutzbeauftragten) wurde in der Allgemeinverfügung unbürokratisch geregelt und verursacht bei den Adressaten der Verfügung keine Kosten. Die Allgemeinverfügung wurde im Ärzteblatt Baden-Württemberg am 15.10.2005 veröffentlicht www.aerztekammer-bw.de.

Die Kassenärztliche Vereinigung hat im Ärzteblatt Baden-Württemberg die Vergabe der Versorgungsaufträge ausgeschrieben.

Sozialministerium

3.2 Geräte- und Produktsicherheit, Marktüberwachung

Marktüberwachung technischer Produkte

Der Sonderdienst Produktsicherheit des Regierungspräsidiums Tübingen

Durch die Verwaltungsreform hat sich ab 01.01.2005 in Baden-Württemberg die Zuständigkeit für die Produktsicherheit von neun Gewerbeaufsichtsämtern des Landes auf vier Regierungspräsidien reduziert. Dem Informationsaustausch unter den Marktüberwachungsbehörden kommt dies zugute. So können z.B. Maßnahmen schneller abgestimmt werden, um die Verbraucher vor gefährlichen Produkten zu schützen. Anfängliche Schwierigkeiten wegen Personalumschichtung konnten im Laufe des Jahres 2005 aufgefangen werden.

Im Zuge der Verwaltungsreform wurde für die Sicherheit von Verbraucherprodukten und technischen Arbeitsmitteln in dem neu gegründeten Referat 54.4 des Regierungspräsidiums ein „Sonderdienst Produktsicherheit" eingerichtet. Er ist für das Inverkehrbringen und Ausstellen von Produkten im Rahmen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes zuständig. Mit dem Aufbau des Sonderdienstes musste Personal geschult und eingearbeitet werden, wodurch es zu Einschränkungen und Verzögerungen bei der Bearbeitung von Meldungen über gefährliche Produkte kam.

Vor diesem Hintergrund waren beispielhaft Mitteilungen zu bearbeiten über Heizdecken, die zu Brandwunden geführt haben, über Industriemaschinen mit ungesicherten Quetsch- und Scherstellen oder über Spielzeug, das zu Augenverletzungen führen kann. Auch bei persönlichen Schutzausrüstungen wie z. B. Fechthelmen oder Feuerwehrhandschuhen und bei elektrisch betriebenen Medizinprodukten musste der Sonderdienst tätig werden. Im Regierungsbezirk ansässige Hersteller und Importeure wurden veranlasst, gefährliche Produkte nicht mehr in Verkehr zu bringen. Manche Hersteller änderten ihre Produkte so, dass sie erneut in Verkehr gebracht werden durften.

Regierungspräsidium Tübingen

Minibikes - ein Freizeitvergnügen mit Problemen

Minibikes liegen im Trend und haben daher zunehmend Verbreitung auf dem Markt gefunden. Zwischenzeitlich werden die unterschiedlichsten Modellvarianten, die Motorräder täuschend ähnlich sehen (siehe Bild), auf dem Markt angeboten und hauptsächlich im Internet gehandelt. Die Produktpalette reicht vom billigen Einsteigermodell mit 2 KW für 100 € bis zum leistungsstarken Profimodell mit 16 PS für 5000 €, die Höchstgeschwindigkeiten liegen zwischen 50 km/h beim Einsteigermodell und 150 km/h bei den Profimodellen. Besonders die billigen Modelle sind beliebte Geschenke für Kinder und Jugendliche - von Eltern gekauft und geschenkt, ohne sich Gedanken über deren spätere Nutzung zu machen. Denn der öffentliche Straßenverkehr ist mangels Zulassung tabu.

So kam im August diesen Jahres auf dem Parkplatz eines Supermarktes in Niedersachsen dann auch ein 13-Jähriger bei mitternächtlichen Fahrversuchen ums Leben. Dies rief die Marktüberwachungsbehörden der Länder auf den Plan. Auch im Aufsichtsbereich des RP Stuttgart fanden sich Importeure und Händler, die Minibikes bundesweit in den Handel bringen. Die Auseinandersetzung mit diesen Produkten zeigte durchaus Schwachstellen im gesetzlichen Regelwerk auf. Zuständige Länderbehörden stuften Minibikes unterschiedlich ein, was zu Diskussionen über die heranzuziehenden Sicherheitsanforderungen führte.

Die Spielzeugrichtlinie ist entgegen einzelner Meinungen nicht anwendbar, da verbrennungsmotorgetriebene Fahrzeuge ausdrücklich ausgenommen sind. Die Minibikes unterfallen der Maschinenrichtlinie, außer sie sind ausschließlich zur Beförderung von Personen auf nicht öffentlichen Straßennetzen bestimmt. Und werden Rennen außerhalb von Straßennetzen, z. B. auf Wiesen oder im Wald veranstaltet, ist nach derzeit vorherrschender Auslegung der Parcours für die Dauer des Rennens einem Straßennetz gleichgestellt. Mit anderen Worten: Die in diesem Fall resultierende Anwendung der Produktsicherheitsrichtlinie - CE-Kennzeichnung und Konformitätserklärung sind dann nicht erforderlich - hängt de facto von den Nutzungsbeschreibungen des Herstellers, Importeurs oder Händlers ab.
Selbstverständlich müssen Minibikes auch dann sicher sein. Die Prüfung der Sicherheit insbesondere beim Verkauf über das Internet wird ohne die genannten Unterlagen in der Praxis aber erheblich erschwert, wenn nicht

gar unmöglich gemacht. Dies gilt auch für den etwaigen Erlass von Untersagungsverfügungen, denn hier liegt die Beweislast auf Behördenseite.
Um für Baden-Württemberg dennoch ein einheitliches Handeln der Marktüberwachungsbehörden zu gewährleisten, hat das Regierungspräsidium Stuttgart in Zusammenarbeit mit dem Umweltministerium und der UMEG (jetzt LUBW) ein Informationsschreiben an Importeure und Händler versandt. Darin wird die Maschinenrichtlinie erläutert und ihre Anwendung, auch unter Hinweis auf produkthaftungsrechtliche Folgen, empfohlen.

Minibike

Regierungspräsidium Stuttgart

Falsches Lot verursacht flächendeckenden Austausch von Bauteilen bei Gasthermen

Ein in Produktsicherheitskreisen bekannter Anwalt hatte für seine Mandantin, eine im Aufsichtsbezirk ansässige Herstellerin von Gasthermen, das RP Stuttgart als zuständige Marktaufsichtsbehörde angeschrieben und über sicherheitstechnische Probleme bei bestimmten Gasthermen informiert. Bei einer Besprechung im Werk des Herstellers erläuterten der Anwalt und Firmenvertreter dem RP Stuttgart und den ebenfalls eingeladenen Vertretern des Umweltministeriums die Problematik.

Durch Marktbeobachtung war dem Hersteller bekannt geworden, dass an Rohrleitungslötstellen nach mehrjähriger Nutzung Korrosion aufgetreten war. Die Verwendung eines bestimmten Lots erlaubte die Eingrenzung der kritischen Chargen. Die Herstellerin beabsichtigte den flächendeckenden Austausch der Rohrleitungsteile durch die jeweiligen Gas- und Wasserinstallateure. Um gezielt die älteren und damit gefährdeteren Gasthermen zuerst umrüsten zu können, sollte auf einen öffentlichen Rückruf verzichtet werden. Die Herstellung der Austauschleitungen würde aufgrund der hohen Stückzahlen einen mehrwöchigen Vorlauf benötigen; diese Zeit sollte aber zur optimalen logistischen Vorbereitung des Austauschs und zur Vorinformation der Handwerkerinnungen genutzt werden.

Wichtigstes Ziel der Firma war es, einen in Europa einheitlich durchgeführten Austausch des betreffenden Teils zu erreichen. Das RP Stuttgart betonte daher die Bedeutung einer abgestimmten Information der Marktaufsichtsbehörden der betroffenen Staaten durch die jeweiligen Niederlassungen der Herstellerin. Auch wurde aufgrund der Erfahrungen auf die Möglichkeit hingewiesen, dass Marktaufsichtsbehörden anderer Länder in ihrer Bewertung der Gefährdung und Maßnahmen zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen können.

Nach Vorlage umfangreicher Unterlagen konnte das RP Stuttgart die Einstufung des Risikos durch den Hersteller als mittleres Risiko nachvollziehen und so auf eine so genannte RAPEX-Meldung (Schnellinformationssystem für gefährliche Produkte innerhalb der EU) verzichten. Dem geplanten Ablauf der Austauschaktion stand im Hinblick auf die geringe freisetzbare Gasmenge nichts entgegen.

Anders sah es die tschechische Marktaufsicht. Durch die tschechische Niederlassung und den Anwalt informiert, wurde die Gefährdungslage dort völlig anders beurteilt und eine RAPEX-Meldung an die EU-Kommission abgesetzt. Auf der entsprechenden EU-Website waren die Gasthermen nun als gefährliches Produkt genannt.

An der sicherheitstechnischen Bewertung des RP Stuttgart änderte diese RAPEX-Meldung nichts. Sie enthielt aber eine interessante Information hinsichtlich des Geschäftssitzes der Herstellerin. Dieser liege in Hessen. Ein sich

daraufhin entwickelnder Schriftverkehr mit dem Anwalt verstärkte die aufgetauchten Zweifel. Die abschließende Prüfung des RP Stuttgart ergab, dass der juristische Firmensitz tatsächlich in Hessen liegt. Der gesamte Vorgang wurde daher an die zuständige hessische Marktaufsicht abgegeben. Dies ist erforderlich, falls im Zuge der Austauschaktion doch noch weitergehende Maßnahmen auf dem Rechtswege durchzusetzen wären.

Regierungspräsidium Stuttgart

Italienischer Staatsanwalt ermittelt gegen deutschen Maschinenhersteller

Die italienische Staatsanwaltschaft hat das Ermittlungsverfahren gegen einen deutschen Hersteller von Tunnelbohrmaschinen aufgenommen, weil sie offensichtlich davon ausgeht, dass die Firma die Konformität nach der Maschinenrichtlinie für das Tunnelbohrgerät zu Unrecht erklärt hat.

Die vor drei Jahren gelieferte Tunnelbohrmaschine bohrt mit einem Durchmesser von 12,5 m in Norditalien in Valsugana (Trient) einen Straßentunnel. Die Maschine verfügt über eine Gesamtlänge von ca. 400 m. Eine vergleichbare Maschine ist zurzeit für die Deutsche Bundesbahn im badischen Katzenbergtunnel im Einsatz.

Bei der Inbetriebnahme der Maschine rutschte witterungsbedingt von einem vereisten Stahlträger, der zur Lastaufnahme der Krananlage dient, die Laufkatze beim Anfahren vom Auflager und stürzte aus ca.10 m Höhe ab, ohne jedoch weiteren Schaden anzurichten.

Die Herstellerfirma hat daraufhin konstruktive Änderungen vorgenommen, die Gefährdungsbeurteilung sowie die Bedienungsanleitung ergänzt und danach die Konformität neu erklärt.

Rechtsgrundlage für die Erstellung der Konformitätserklärung ist die EU-Richtlinie 93/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen, kurz genannt Maschinenrichtlinie. Nach dieser Maschinenrichtlinie kann der Hersteller die Konformität dann selbst erklären, wenn bei der Planung, Konstruktion und Herstellung der Maschine die verbindlichen Normen zu Grunde gelegt wurden. Dieses normengerechte Herstellen von Maschinen löst dann die so genannte Vermutungswirkung aus. Damit kann der Hersteller die Maschine konform erklären und zugleich das CE-Kennzeichen anbringen.

Um die Rechtmäßigkeit der Konformitätserklärung durch die Herstellerfirma gegenüber der italienischen Staatsanwaltschaft zu beweisen, hat die Firma das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Behörde um die fachliche Überprüfung des vorgenannten Konformitätsverfahren gebeten.

Mit der Prüfung der vorgelegten Unterlagen konnte belegt werden, dass die Firma die Konformität zu Recht erklärt hat. Dieser Sachverhalt wurde der Herstellerfirma schriftlich bestätigt, die ihrerseits das Bestätigungsschreiben des Regierungspräsidiums Freiburg der italienischen Staatsanwaltschaft vorgelegt hat.

Es zeichnet sich ab, dass das Verfahren gegen die Herstellerfirma eingestellt wird, zumal die Beurteilung durch das Regierungspräsidium Freiburg zwischenzeitlich auch durch den nationalen Richtlinienvertreter für die Maschinenrichtlinie bestätigt wurde.

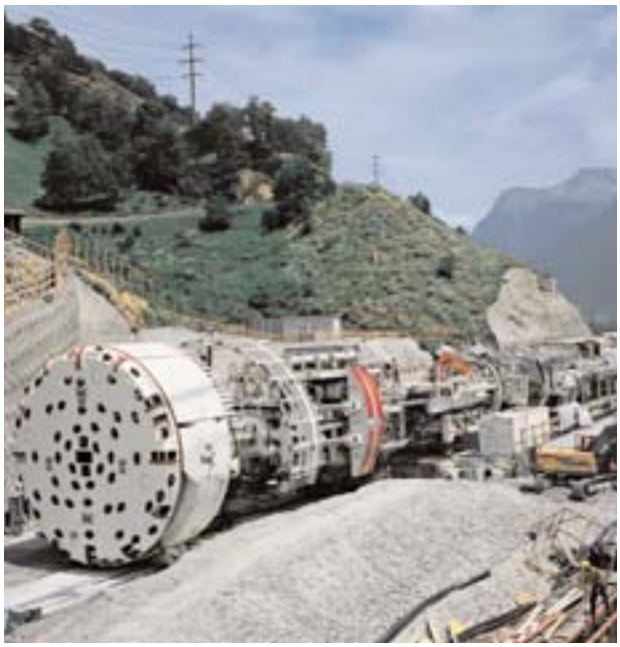

Tunnelbohrgerät der Firma

Regierungspräsidium Freiburg

Italienische Bauprodukte mit Mängeln

Aufgrund einer Beschwerde, die über den Zentralverband der Elektroindustrie und das damalige Ministerium für Umwelt und Verkehr Ende 2004 beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Heilbronn einging, wurden Elektroinstallationsrohre (Isolierrohre, Leerrohre) eines im Aufsichtsbezirk ansässigen Großhändlers überprüft. Bei den Isolierrohren handelte es sich um Elektroinstallationsrohre eines italienischen Herstellers mit Außendurchmessern von 20 und 25 mm zur Verlegung in Beton, die aufgrund ihrer Kennzeichnung „flammwidrig" sein müssen. Die Prüfungen im Labor des Konkurrenten hatten als Hauptmangel ergeben, dass der Widerstand gegen Flammenausbreitung nicht den Anforderungen der entsprechenden EN-Norm entsprach.

Der italienische Hersteller - vom deutschen Großhändler unverzüglich eingeschalten - stellte die Prüfergebnisse und die Qualifikation des Prüflabors in Frage und verwies auf die eigene Produktionsüberwachung durch ein italienisches Prüfinstitut (im Auftrag des VDE). Dessen Prüfungen hätten aber bisher zu keinen Beanstandungen geführt. Daraufhin wurde die UMEG in Karlsruhe als Prüfstelle des Landes beauftragt, sicherheitstechnische Prüfungen (Flammwidrigkeit und Druckfestigkeit) an den Isolierrohren durchzuführen. Die dortigen Ergebnisse bestätigten die Mängel, die vom Hersteller bei der VDE-Prüfstelle in Auftrag gegebene Prüfung befand die Isolationsrohre hingegen für in Ordnung. Die daraufhin initiierte Parallelprüfung durch beide Prüfinstitute bestätigte letzten Endes aber doch die angezeigten Mängel.

Nach der Recherche des italienischen Herstellers lag die Ursache für die nicht ausreichende Flammwidrigkeit in einem Wechsel des Additivs zur UV-Stabilisierung. Der Fachgroßhändler rief alle Isolierrohre der entsprechenden Chargen bei den belieferten Fachhändlern zurück. Nach einem erneuten Wechsel des Additivs im Januar 2005 ergab die Prüfung der Flammwidrigkeit durch die UMEG keine Beanstandungen mehr.

Vom seit Januar 2005 zuständigen RP Stuttgart war darüber hinaus zu entscheiden, ob weitergehende Maßnahmen hinsichtlich der bereits verbauten, nicht flammwidrigen Isolierrohre notwendig waren. Zur Konkretisierung des Risikopotentials konnte auf ein beim RP Freiburg vorliegendes Brandschutzgutachten zurückgegriffen werden. In einem vergleichbaren Fall kam der Gutachter zum Ergebnis, dass bei fachgerechtem Einbau und objektspezifischer Abschottung der Brandabschnitte auch bei der Verwendung normal entflammbarer Isolierrohre keine Bedenken bestehen. Ein Rückbau der verbauten Isolierrohre wurde vom Gutachter bei Erfüllung der Einbaukriterien nicht für erforderlich gehalten.
Eine flächendeckende Identifikation der einzelnen Bauherrn war trotz wiederholter Versuche des Großhändlers nicht möglich. Aufgrund der verkauften Losgrößen im Fachhandel konnte er aber davon ausgehen, dass die betreffenden Isolierrohre überwiegend in Ein- und Zweifamilienhäusern eingebaut wurden. Wie aus dem Gutach-

ten hervorgeht, ist dort das Risiko wesentlich geringer als bei Gebäuden mit größeren Brandabschnitten, z. B. öffentlichen Gebäuden. Der Fachgroßhändler informierte die von ihm über den Fachhandel belieferten Elektroinstallateure über den Sachverhalt und wies dabei insbesondere auf die Bedeutung der fachgerechten Abschottung von Brandabschnitten in Versammlungsstätten, öffentlichen Gebäuden u. ä. hin.

Regierungspräsidium Stuttgart

Chemikaliensicherheit

Inverkehrbringen von Quecksilber über ebay

Im Rahmen eines Pilotprojektes wird von verschiedenen Behörden in Deutschland das Internet auf mögliche Verstöße gegen die Inverkehrbringungsverbote im Chemikalienrecht überwacht. Hierbei ist ein Anbieter aus dem Landkreis Ludwigsburg aufgefallen, der bei ebay Quecksilber offeriert hatte.
Quecksilber ist als giftig und umweltgefährlich einzustufen und entsprechend zu kennzeichnen. An das Inverkehrbringen giftiger Stoffe, aber auch an den Inverkehrbringer selbst, sind nach der Chemikalien - Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) eine Reihe von Anforderungen zu stellen; insbesondere, wenn die Stoffe gewerbsmäßig oder selbständig im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen abgeben werden. Dies war im vorliegenden Fall nicht auszuschließen.
Eine vom Landratsamt sofort gestartete Anfrage bei ebay nach Namen und Adresse des Anbieters wurde umgehend dahingehend beantwortet, dass das Schreiben eingegangen sei und die Bearbeitungszeit bis zu 65 Tage betragen könne. Von Nachfragen vor Ablauf dieser Frist sei bitte abzusehen.
In Anbetracht der kurzen Versteigerungszeit, in der Regel ca. eine Woche, war dies für das Landratsamt nicht akzeptabel. Nach nochmaligem dringenden Hinweis, dass eine Straftat nach § 8 Nr. 2 ChemVerbotsV, zumindest aber eine Ordnungswidrigkeit nach § 7 Nr. 6 ChemVerbotsV, nicht ausgeschlossen werden könne, wurde der Anbieter von ebay bekannt gegeben. Der Verkauf konnte aber wegen der zu späten Mitteilung von ebay aufgrund der kurzen noch verbleibenden Versteigerungszeit nicht mehr verhindert werden. Die weiteren Ermittlungen ergaben, dass das Quecksilber von einer Zahnarztpraxis angeboten wurde, die kein Amalgam mehr verarbeitet. Käufer war wiederum ein Zahnarzt, der weiterhin Amalgam verwendet.
Die erforderliche Anzeige nach § 2 Abs. 6 ChemVerbotsV für das erstmalige Inverkehrbringen des Quecksilbers war durch den Anbieter nicht erstattet worden. Nachdem zwar offensichtlich gegen formales Recht verstoßen worden war, der Verkauf jedoch grundsätzlich zulässig gewesen wäre, hat das Landratsamt im Rahmen seines Ermessens von der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens Abstand genommen.
Der Fall zeigt deutlich, dass die Überwachung des Inverkehrbringens giftiger Stoffe über das Internet eine neue Dimension und große Herausforderungen für die Überwachungsbehörden darstellt. Um eine ausreichende Überwachung garantieren zu können, müssen Mechanismen (z. B. kurze Informationswege zu den Internetanbietern) geschaffen werden, die geeignet sind, den unerlaubten Verkauf von giftigen Stoffen über das Internet rechtzeitig zu verhindern.

Landratsamt Ludwigsburg

Verkauf von Biozidprodukten (Schädlingsbekämpfungsmittel) unterbunden

Das für die Gewerbeaufsicht zuständige Umweltamt griff Hinweise auf, nach denen eine Firma im Landkreis ein aus der Schweiz importiertes Schädlingsbekämpfungsmittel entgegen den chemikalienrechtlichen Vorschriften vertreibe. Der Vertriebsweg war schwerpunktmäßig auf den Internethandel ausgerichtet.

Die Prüfung des Produkts ergab, dass es sich um ein Biozidprodukt handelt, an das besondere Anforderungen hinsichtlich des Inverkehrbringens sowie der Werbung und Kennzeichnung zu stellen sind. Es bestanden erhebliche Mängel hinsichtlich der Verpackung und der Gefahrenkennzeichnung. Für das Produkt, mit dem Fliegen, Flöhe, Kakerlaken, Läuse und anderes Ungeziefer bekämpft werden können, wurde in verharmlosender Weise mit den Begriffen "ökologisch" bzw. "natürlich" geworben. Auch fehlte ein Sicherheitsverschluss an der Verpackung, der insbesondere Kinder vor möglichen Gesundheitsgefahren beim unsachgemäßen Umgang schützen soll. Erst nach Androhung und Durchsetzung von Zwangsmaßnahmen wurde dem Amt die Zusammensetzung des Produkts offen gelegt. Es stellte sich dabei heraus, dass die erforderlichen Voraussetzungen für den Verkauf für das angebotene Produkt nicht gegeben waren.

Nachdem weitere Sanktionen angekündigt worden waren, hat der Anbieter den Vertrieb und die Werbung für das Schädlingsbekämpfungsmittel eingestellt.

Landratsamt Rastatt

Unzulässige Einfuhr von Halon 1301

Vom Zollamt des Frankfurter Flughafens wurde die für Gewerbeaufsicht zuständige Stelle über eine Einfuhr von Halon 1301 (Bromtrifluormethan) informiert. Der im Aufsichtsbezirk ansässige Importeur konnte allerdings keine Importlizenz vorweisen, wie sie in solchen Fällen nach der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, zwingend erforderlich ist. Der Firma wurde daraufhin der weitere Handel mit dem Stoff untersagt und angeordnet, das Halon 1301 bis zur endgültigen Klärung der Angelegenheit unter Verschluss zu halten.

Die weitere Bearbeitung des Falls, in die mehrere Behörden bis hin zu Dienststellen der Europäischen Kommission eingeschaltet waren, gestaltete sich auf Grund der äußerst komplizierten Regelungen der Verordnung sehr schwierig und zog sich über nahezu ein Jahr hin.

Nachdem festgestellt worden war, dass keine Firma in der EU über eine Einfuhrlizenz für Halon 1301 verfügt, wurde entschieden, diesen Stoff in einer dafür zugelassenen Anlage zu entsorgen.

Stadt Karlsruhe

Unzulässiger Import eines Farbstoffs

Die Gewerbeaufsicht des Landratsamtes erhielt vom Zoll am Frankfurter Flughafen den Hinweis, dass eine Firma im Aufsichtsbezirk einen roten Farbstoff einführen möchte, der nicht als Altstoff gelistet sei. Im Umkehrschluss würde dies bedeuten, dass es sich um einen Neustoff handelt, der bei einer zuständigen nationalen Behörde der EU (in Deutschland die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin – BAuA) anzumelden wäre. Wie eine Überprüfung vor Ort und Nachfragen bei der BAuA ergaben, ist der Stoff weder in Deutschland noch in einem anderen Mitgliedstaat der EU in den letzten 10 Jahren angemeldet worden. Er wurde somit illegal eingeführt. Die Firma wurde deshalb aufgefordert, ihn unverzüglich bei der BAuA anzumelden und die Prüfnachweise vorzulegen. Weiterhin wurde gegen den Verantwortlichen ein Bußgeldverfahren eingeleitet.

Landratsamt Rottweil

3.3 Sozialer Arbeitsschutz

Arbeitszeitschutz

Verlängerung der Übergangsregelung für Tarifverträge nach dem Arbeitszeitgesetz

Die Gewerbeaufsicht in Baden-Württemberg hatte in den vergangenen Jahren die stichprobenweise Prüfung und Beratung von Abteilungen in Universitätskliniken und Krankenhäusern im Hinblick auf eine rechtskonforme Arbeitszeitgestaltung als einen Aufgabenschwerpunkt wahrgenommen. Dabei wurde festgestellt, dass eine überwiegende Zahl der Einrichtungen die Dienstpläne des ärztlichen Personals auf der Grundlage tarifvertraglicher Regelungen gestaltet, die den gesetzlichen Höchstrahmen zwar überschreiten, aber aufgrund der Übergangsregelung für Tarifverträge nach § 25 Arbeitszeitgesetz noch bis zum 31. Dezember 2005 zulässig sind. Als absehbar war, dass den Tarifvertragsparteien nur für einen Teil der Krankenhäuser neue, rechtskonforme Tarifverträge bis zum Ablauf der Übergangsvorschrift vorliegen, haben sich die Krankenhausgesellschaften und Verbände der Krankenhausträger bei der Bundesregierung erfolgreich für eine Verlängerung der gesetzlichen Übergangsregelung eingesetzt. Der Bundesgesetzgeber hat die Frist in § 25 Arbeitszeitgesetz daraufhin um ein weiteres Jahr bis zum 31.12.2006 verlängert.

Dies führte bei der betroffenen Ärzteschaft bundesweit zu breit angelegten Protestaktionen. Auch dem Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg wurden über 800 Protestschreiben von Ärzten und Ärztinnen gegen eine Verlängerung der Übergangsregelung zugeleitet.

Das Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg geht davon aus, dass nunmehr die endgültige Umstellung der Dienstpläne in Einrichtungen mit Bereitschaftsdiensten flächendeckend bis spätestens 31.12.2006 trotz der bekannten personellen und wirtschaftlichen Situation der Einrichtungen erfolgen wird.

Sozialministerium

Sozialvorschriften im Straßenverkehr

Einführung eines digitalen Kontrollgeräts für Omnibusse und Lastkraftwagen

Der EU-Ministerrat beschloss 1998 eine Verordnung, die die Einführung eines digitalen Geräts zur Kontrolle der Lenk- und Ruhezeiten, Pausen und Geschwindigkeit im Verkehr mit Omnibussen und Lastkraftwagen regelt, um das bisher eingesetzte mechanische Kontrollgerät zu ersetzen. Häufiger Missbrauch des mechanischen Geräts machte es erforderlich, ein neues, modernes Gerät mit einem Modul zur elektronischen Speicherung der relevanten Daten in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union einzuführen. Die Ausgabe der zur Bedienung dieser Geräte erforderlichen Speicherkarten für die Fahrer, Werkstätten, Fahrzeughersteller, Gütertransport- und Omnibusunternehmen sowie die Kontrollkarten für die Kontrollbehörden obliegt in Deutschland den Ländern.

Da europaweit bauartgenehmigte digitale Kontrollgeräte nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden konnten, musste der Ausgabetermin für die verschiedenen Speicherkarten von der Europäischen Kommission um ein Jahr auf Mai 2005 und der Einführungszeitpunkt für die Ausrüstungspflicht von Neufahrzeugen mit dem digitalen Kontrollgerät auf August 2005 verschoben werden.

Im Hinblick darauf, dass mehrere Fahrzeughersteller ihren Hauptsitz in Baden-Württemberg haben, hat das Ministerium für Arbeit und Soziales mit Nachdruck alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um rechtzeitig die Rahmenbedingungen für eine reibungslose Einführung der digitalen Kontrollgeräte und der benötigten Speicherkarten zu schaffen. Mit der Ausgabe der Speicherkarten in Baden-Württemberg wurden im Februar 2005 die TÜV Verkehr und Fahrzeug GmbH und die DEKRA-Automobil GmbH vom Ministerium für Arbeit und Soziales betraut. Obwohl sich die Terminverschiebungen Anfang 2005 auf europäischer Ebene abzeichneten, waren die Ausgabestellen in Baden-Württemberg als erste Stellen in Deutschland ab 5. Mai 2005 in der Lage, Anträge für die Speicherkarten entgegen zu nehmen und an das für die Kartenausfertigung in Deutschland zuständige Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg weiterzuleiten. Auch die Fahrzeughersteller waren ab August 2005 in der Lage, Neufahrzeuge mit einem digitalen Kontrollgerät auszuliefern.
Die Europäische Kommission teilte jedoch Mitte 2005 mit, dass ein verbindlicher Einführungstermin, den alle Beteiligten mittragen können, für das digitale Kontrollgerät erst im Rahmen des für Dezember 2005 vorgesehenen

Vermittlungsverfahrens zwischen Rat, Parlament und Kommission festgelegt wird. Als verbindlicher Einführungstermin ist zwischenzeitlich der 1. Mai 2006 bestimmt worden.

Sozialministerium

Mutterschutz

Mutterschutz im Krankenhaus

Eine schwangere Krankenschwester war im Pflegedienst einer orthopädischen und neurologischen Station einer Fachklinik für Anschlussbehandlung und Rehabilitation eingesetzt. Laut Dienstplan war sie in der Zeit von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr oder von 11.00 Uhr bis 20.00 Uhr beschäftigt. Nachdem die werdende Mutter mit der Fachgruppe Mutterschutz des Regierungspräsidiums Karlsruhe Verbindung aufgenommen und dabei ihre tatsächliche Arbeitssituation geschildert hatte, fand ein Beratungsgespräch mit ihr im Amt statt. Die Schwangere wollte zunächst selber versuchen, die Arbeitsplatzsituation im Hinblick auf die Beschäftigungsverbote des Mutterschutzgesetzes mit dem Arbeitgeber zu regeln, da der über ihr Bestehen auf der Einhaltung der Beschäftigungsverbote des Mutterschutzgesetzes sehr verärgert war.
Nachdem der Arbeitgeber keine Einsicht gezeigt und die werdende Mutter von der behandelnden Frauenärztin ein individuelles Beschäftigungsverbot bekommen hatte, wurde mit dem Arbeitgeber ein Gespräch vor Ort mit anschließender Arbeitsplatzüberprüfung vereinbart.
Tatsächlich arbeitete die werdende Mutter morgens ab 6.00 Uhr ohne personelle Entlastungsmöglichkeit und war in dieser Zeit für zwei Stationen (ca. 100 Betten) zuständig. Eine Regelung für eine Notfallsituation war nicht getroffen worden. Sie führte weiterhin alle Injektionen mit offenen Systemen durch. Eine Gefährdung durch infizierte Patienten mit Hepatitis, HIV und MRSA konnte zu keinem Zeitpunkt ausgeschlossen werden. Darüber hinaus waren zum Teil schwer immobile Patienten beim Aufstehen und Umsetzen in den Rollstuhl zu heben.
Aufgrund der Arbeitsplatzüberprüfung wurde ein Protokoll erstellt, in dem die Bedingungen zur Beschäftigung schwangerer Frauen im Stationsdienst festgelegt wurden. Die werdende Mutter wurde dann entsprechend ab sofort im Tagdienst auf der Station mit zulässigen Arbeiten beschäftigt, nachdem das ärztliche Beschäftigungsverbot der Frauenärztin aufgehoben worden war.
Nachdem eine weitere Meldung über die Beschäftigung einer werdenden Mutter eingegangen war, wurde zur Kontrolle eine erneute Arbeitplatzüberprüfung durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass entgegen den Vereinbarungen mit dem Arbeitgeber auch diese Schwangere Tätigkeiten ausführte, die unter die Beschäftigungsverbote des Mutterschutzgesetzes fallen. Sie wurde im „normalen" Stationsdienst ab 6.00 Uhr morgens für die Pflege allein eingesetzt und hatte ebenfalls Umgang mit stechenden Instrumenten. Nachdem der Pflegedienstleiter informiert und die Umsetzung dieser Schwangeren angeordnet und durchgeführt worden war, wurde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen den Verantwortlichen eingeleitet. Es wurde eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld erteilt und zwar unter Androhung eines Bußgeldes im Wiederholungsfall.

Regierungspräsidium Karlsruhe

Vorläufige Beschäftigungsverbote durch Frauenärzte

Die Regierungspräsidien beobachten in letzter Zeit vermehrt, dass Frauenärzte als die häufig ersten Ansprechpartner von Schwangeren vorläufige individuelle Beschäftigungsverbote aussprechen, wenn aus ärztlicher Sicht vom Arbeitsplatz ernst zu nehmende Gefahren für Leben und Gesundheit der werdenden Mutter oder für ihr ungeborenes Kind ausgehen. Bis zur Klärung, ob tatsächlich solch eine Gesundheitsgefährdung besteht, darf die Arbeitnehmerin nicht weiterbeschäftigt werden.
In diesen Fällen wird nach entsprechender Mitteilung der Ärzte an die Regierungspräsidien möglichst zeitnah der Arbeitsplatz der Arbeitnehmerin durch die Fachgruppe Mutterschutz überprüft und es werden Lösungen für mögliche Arbeitsplatzwechsel und damit die Aufhebung des ärztlichen Beschäftigungsverbotes beraten. Zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit den Frauenärzten haben die Fachgruppen verschiedene Informationsveranstaltungen durchgeführt.

Regierungspräsidium Stuttgart

Schwangere Tierpflegerin auf einem Reiterhof

Mit der Mitteilung der Schwangerschaft bat der Betreiber eines Reiterhofes um Information bezüglich der Einsatzmöglichkeiten während der Schwangerschaft. Bei einer Überprüfung des Arbeitsplatzes wurde festgestellt, dass die Arbeitnehmerin sämtliche dort anfallenden Stallarbeiten, z. B. Ausmisten des Stalles, Bewegen des Mistwagens, Einstreuen der Boxen, Futter verteilen, leisten musste. Aufgrund der Schwere der Arbeit dürfen diese Tätigkeiten von werdenden Müttern nicht durchgeführt werden. Es konnte auch nicht garantiert werden, dass die Schwangere bei der Pflege der Tiere bzw. beim Aufenthalt in der Box nicht durch unvorhergesehene Bewegungen der Pferde verletzt werden würde.
Weiterhin darf eine werdende Mutter nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie in besonderem Maße der Gefahr einer Berufserkrankung (an diesem Arbeitsplatz durch Zoonosen) ausgesetzt ist. Schon deshalb ist ein pflegerischer Kontakt mit Tieren nicht zulässig.
Da der Arbeitgeber keine andere Tätigkeit anbieten konnte, musste die Frau ab sofort von der Arbeit freigestellt werden.

Regierungspräsidium Stuttgart

Jugendarbeitsschutz

Tätigkeitsbericht des Landesausschusses für Jugendarbeitsschutz für das Jahr 2005

Der Landesausschuss für Jugendarbeitsschutz hat am 25. April 2005 in einem großen, bekannten Hotel in Freiburg getagt und sich dabei vor allem auch über die Beschäftigungssituation von Jugendlichen im Hotel- und Gaststättengewerbe informiert.

Die Geschäftsführung des Hotels hat daher zu Beginn der Sitzung dem Ausschuss eingehend über die aktuelle Ausbildungssituation berichtet.
Sie hat sich dabei für eine Lockerung des Nachtarbeitsverbots ausgesprochen und eine Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes dahingehend vorgeschlagen, an 3-4 Tagen im Monat Tätigkeiten von Jugendlichen im Gaststättengewerbe bis 24 Uhr zuzulassen. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass den jugendlichen Auszubildenden gerade durch die immer wichtiger werdenden spätabendlichen Eventveranstaltungen wichtige Ausbildungsinhalte vermittelt werden könnten; eine generelle Verlängerung der Nachtarbeit bis 24 Uhr wurde nicht für erforderlich gehalten. Die bisherige Rechtslage führe dazu, dass Jugendliche nicht ausreichend für solche Veranstaltungen ausgebildet werden könnten.

In der anschließenden Diskussion wurde die Überlegung, die Nachtarbeit im Hotel- und Gaststättengewerbe bis 23 Uhr generell zuzulassen, sehr kontrovers beurteilt.

Die allgemeinen Überlegungen zur Deregulierung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes, die auch Gegenstand der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) im November 2004 waren, wurden beraten. Dabei wurde im Ausschuss auch eingehend der Vorschlag erörtert, die kassenärztlichen Vorsorgeuntersuchungen für Jugendliche (J1), die zwischen dem 12. und 15. Lebensjahr vorgesehen sind, mit den ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen nach den §§ 32- 46 Jugendarbeitsschutzgesetz beim Eintritt in das Berufleben zusammenzufassen oder zu kombinieren. Entsprechende Überlegungen würden auch mit der Richtlinie 94/33/EWG des Rates über den Jugendarbeitsschutz vom 22. Juni 1994 in Einklang stehen. Eine Verminderung des Schutzes der Jugendlichen vor Gesundheitsschäden infolge der Berufsarbeit wäre bei Umsetzung dieser Überlegungen nicht zu erwarten.

Die Überlegung, einen Bundesausschuss für Jugendarbeitsschutz an Stelle der Landesausschüsse einzurichten, wurde allgemein begrüßt. Die Sozialpartner werden diesen Vorschlag in die weiteren Diskussionen auf Bundesebene einbringen.

Die staatlichen Gewerbeärzte berichten aus ihren Aufsichtsbezirken über ein hohes Niveau beruflich bedingter Hauterkrankungen. Vorgeschlagen wurde daher eine landesweite Schwerpunktaktion im Friseurhandwerk in Zusammenarbeit mit der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege und der Innungskrankenkasse.

Der Ausschuss hat sich abschließend nochmals eingehend mit den Auswirkungen der Verwaltungsreform und der damit verbundenen Übertragung der Aufgaben nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz auf die unteren Verwaltungsbehörden und die Regierungspräsidien befasst.

Heimarbeitsschutz

Entgeltschutz

Die Heimarbeitsstatistik weist für das Jahr 2005 weiter sinkende Zahlen aus. Die Zahl der Ausgabestellen (Arbeitgeber) sank auf 1.016 (minus 7,5 Prozent), die in Heimarbeit Beschäftigten gingen auf 9.876 zurück (minus 8 Prozent).

Die 9 Entgeltprüferinnen und Entgeltprüfer der Regierungspräsidien Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen haben im Berichtszeitraum weit über die Hälfte aller Ausgabestellen (59 %) und durchschnittlich jede zweite Heimarbeitsstätte (53 %) mittelbar oder unmittelbar geprüft. Bei den 1.924 Kontrollbesuchen (minus 20 %) wurden 600 Auftraggeber (minus 11 %) und 1.324 Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter (minus 23 %) aufgesucht.

Die Kontrollen der Arbeits- und Entlohnungsbedingungen von insgesamt 5.240 in Heimarbeit Beschäftigten ergaben 538 Beanstandungen. Sie betrafen wieder ganz überwiegend die zu geringe Entlohnung. Die Entgeltüberwachung führte dazu, dass 113 Auftraggeber (minus 14 %) Gelder in Höhe von rund 215.000 Euro (minus 19 %) an 1.335 Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter (minus 32 %) nachzahlen mussten.
Im Berichtszeitraum war auffällig, dass besonders in der Automobilzuliefererindustrie der Druck auf die Zeitvorgaben weiter zunimmt. Mit dem Ziel, durch neue Zeitaufnahmen Vorgabezeiten zu kürzen, versuchten einige Auftraggeber Entgelterhöhungen zu umgehen. Begründet wurde diese Vorgehensweise mit dem zwischenzeitlich relativ hohen Entgeltniveau in der Heimarbeit und dem ruinösen Wettbewerb, veranlasst durch die Konkurrenz der Billiglohnländer. Einige Unternehmen sind dazu übergegangen, als Alternative zur Heimarbeit, Arbeiten an kleine Subunternehmen zu vergeben. In der Regel beschäftigen solche Subunternehmen Aushilfen auf Geringverdienerbasis, deren Stundenentgelt oftmals nur 5,- € beträgt.

Arbeitsschutz

Anlässlich der Entgeltkontrollen bei den in Heimarbeit Beschäftigten und Hausgewerbetreibenden wurden im Berichtszeitraum keine außergewöhnlichen technischen Mängel festgestellt.

Neben Beanstandungen elektrischer Betriebsmittel, wie z.B. fehlende Zugentlastungen, defekte Kabel und Stecker sowie fehlende Schutzabdeckungen an Schleif-, Bohr-, Fräs- und Drehmaschinen, wurden auch Klebstoffe festgestellt, die gegen gesetzliche Bestimmungen verstießen. Die neue Gefahrstoffverordnung hat sich jedoch größtenteils bewährt und wird von den Auftraggebern als praktikabel bezeichnet.

Fehlende technische Schutzvorkehrungen wurden an Lötarbeitsplätzen festgestellt (wie z.B. Aktivkohleabsorber oder Absauganlagen). Die künftig verlangte Umstellung auf bleifreie Lote (Richtlinie 2002/95 EG zum Verbot von gefährlichen Stoffen in elektrischen und elektronischen Geräten, gültig ab 1. Juli 2006) hat bewirkt, dass über die Hälfte der Auftraggeber die Arbeiten bereits nach der neuen Bestimmung ausführen lässt. In diesem Zusammenhang wurden Auftraggeber, die Weichlötarbeiten ausführen lassen, auf die anstehende Umstellung hingewiesen.

Die Behebung der Mängel konnte durch die Entgeltprüferinnen und Entgeltprüfer im Zuge der Prüfungen bei den Auftraggebern veranlasst werden.

Ausgabestellen und Heimarbeiter
(Meldungen vom 31.01.2006)

Regierungsbezirk	Ausgabestellen	Heimarbeiter		
		männlich	weiblich	zusammen
Freiburg	196	323	1787	2110
Karlsruhe	254	458	1691	2149
Tübingen	177	190	884	1074
Stuttgart	389	925	3618	4543
Summe	**1016**	**1896**	**7980**	**9876**

Beanstandungen 2005

Regierungsbezirk	fehlende Heimarbeitslisten und Aushänge (Entgeltverz./MuSchG)	Entgeltbelege: Beschaffung, Führung und Aushändigung	Auszahlung der Feiertagsvergütung	Auszahlung der Urlaubsvergütung	nicht gezahlte 3,4 % als Krankengeldzuschuss	fehlender Heimarbeitszuschlag	zu wenig gezahlte Entgelte	vermögenswirksame Leistungen	sonstige	zusammen	Prozentanteil an den Gesamtbeanstandungen
Freiburg	17	6	4	8	3	12	14	7	13	84	15,61
Karlsruhe	37	21	18	25	16	14	12	9	11	163	30,30
Tübingen	4	5	15	16	14	10	13	5	23	105	19,52
Stuttgart	6	3	27	32	27	28	38	8	17	186	34,57
Summe	**64**	**35**	**64**	**81**	**60**	**64**	**77**	**29**	**64**	**538**	**100,00**
Prozentanteil an den Gesamtbeanstandungen	11,90	6,51	11,90	15,06	11,15	11,90	14,30	5,39	11,90	100	

Kontrollbesuche bei Ausgabestellen und Heimarbeitern 2005

Regierungsbezirk	Ausgabe-stellen	Heimarbeiter	Summe	Prozentanteil an den überprüften Ausgabestellen	Prozentanteil an den überprüften Heimarbeitern
Freiburg	142	354	496	23,67 %	26,74 %
Karlsruhe	165	392	557	27,50 %	29,61 %
Tübingen	119	118	237	19,83 %	8,91 %
Stuttgart	174	460	634	29,00 %	34,74 %
Summe	**600**	**1324**	**1924**	**100,00 %**	**100,00 %**

Nachzahlungen 2005

Regierungsbezirk	Betrag in Euro	Auftraggeber	Heimarbeiter	Prozentanteil an den Gesamtnachzahlungen
Freiburg	58.206,41	23	305	27,05 %
Karlsruhe	44.675,58	20	183	20,76 %
Tübingen	48.950,33	26	284	22,75 %
Stuttgart	63.355,49	44	563	29,44 %
Summe	**215.187,81**	**113**	**1.335**	**100,00 %**

3.4 Immissionsschutz, Anlagenbezogener Gewässerschutz, Abfallwirtschaft und -entsorgung

Immissionsschutz

Luftreinhaltung

Anlagen zur Erzeugung von regenerativen Energien –Anlass für zunehmende Nachbarschaftsbeschwerden

Als langfristige Alternative zu fossilen Energieträgern wird seit einigen Jahren verstärkt die Möglichkeit der Nutzung von regenerativen Energien propagiert. Daher sind Biogasanlagen im räumlichen Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Betrieben und kleine dezentrale Einheiten von Anlagen zur Windkrafterzeugung in den letzten Jahren vor allem in ländlicher Umgebung errichtet worden.

Über Biogasanlagen, die im Zusammenhang mit einer Landwirtschaft betrieben werden, beschwerten sich in den letzen Jahren vermehrt deren Nachbarn. Durch Lärm, ausgehend von den Motoren zur Gasnutzung, und Gerüche aus unterschiedlichen Quellen der Gärgaserzeugung fühlten sich häufig die direkten Nachbarn in der meist ländlichen Idylle gestört. Auch Windkraftanlagen sind vermehrt Gegenstand von Lärmbeschwerden. Die oft zeitintensiven Erhebungen und Untersuchungen der Gewerbeaufsicht ergaben zwar in fast allen Fällen, dass keine erheblichen Belästigungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vorlagen, was jedoch die sich beschwerenden Nachbarn nicht zufrieden stellte. Die Gewerbeaufsicht musste feststellen, dass gerade in ruhiger ländlicher Lage auch vergleichbar geringer Lärm als Störung empfunden wird und sogar in landwirtschaftlich geprägter Gegend temporär auftretende Gerüche aus dem Umfeld von Biogasanlagen die Nachbarn zu belästigen scheinen.

Dieser Trend spiegelt nach unserer Einschätzung die zunehmende Sensibilisierung der Bevölkerung wider, die erwartet, dass diese Art der Energieerzeugung auch „umweltschonend" im Sinne von lärmarm und geruchsneutral konzipiert ist. Die Gewerbeaufsicht kam bei der Bewertung der Lärm- oder Geruchssituation fast immer zum Ergebnis, dass sich - losgelöst vom Begriff der „Erheblichkeit" und der damit verbundenen Rechtswirkung –nachträglich bei diesen Anlagen technisch entscheidende Verbesserungen kaum mehr mit einem verhältnismäßigem Aufwand umsetzen lassen. Nach Aussagen der Betreiber arbeiten diese Anlagen mit einer beschränkten Wirtschaftlichkeit, so dass sich größere bauliche Maßnahmen nicht amortisieren ließen. Dies bedeutet, dass die Wahl des Standortes von kleinen, dezentralen Anlage derzeit die entscheidende Rolle spielt.

Es bleibt abzuwarten, wie sich die Gesamtsituation entwickeln wird. Vorstellbar ist auch, dass größere Anlagen zur Energiegewinnung mit nachwachsenden Rohstoffen als Energieträger zentral in verkehrstechnisch günstig gelegenen Industriegebieten Vorteile gegenüber den Kleinanlagen aufweisen. Größere Anlagen können auch mit entsprechend moderner Technik ausgestattet und auf Energieausbeute optimiert werden. Ein Standort mit entsprechender Umgebung (Industriegebiet) könnte sich letztendlich als umweltverträglicher erweisen und gesamthaft eine höhere Akzeptanz erhalten als derzeit die Nachbarn den Kleinanlagen in dörflicher Umgebung entgegenbringen.

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

Tierkrematorium

Eine Firma, die ein Tierkrematorium für Heimtiere plant, fragte beim Landratsamt an, ob das ins Auge gefasste Objekt, das in einem Gewerbegebiet liegt, hierfür geeignet sei. Bis zur anberaumten Besprechung wurden anhand dieser Angaben folgende Punkte aus fachtechnischer Sicht zusammengetragen:

- Es gibt in Deutschland nur zwei Tierkrematorien.
- Beide Tierkrematorien sind nach der Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) genehmigt, nach der sehr strenge Umweltanforderungen gelten. Diese Verordnung gilt allerdings seit der Novellierung im Jahr 2003 nicht mehr für Tierkörper.
- Die Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung (27. BImSchV) greift in diesem Fall auch nicht direkt, da sie nur die Einäscherung des menschlichen Leichnams regelt. Die Humankrematorien werden erst seit einigen Jahren, nach Wegfall der Genehmigungsbedürftigkeit gemäß 4. BImSchV, nur noch baurechtlich genehmigt.

– Nach fernmündlicher Auskunft eines Vertreters des Umweltministeriums kommen für das Tierkrematorium die Anlagenarten nach Nr. 7.12 Spalte 1 und Nr. 8.1 Spalte 1a der 4. BImSchV in Betracht. Für beide Anlagenarten ist wegen der Umweltrelevanz ein aufwendiges Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen.
– Die einschlägigen Kommentare zur Nr. 7.12 Spalte 1 der 4. BImSchV geben hinsichtlich unserer Fragestellung keine klare Auskunft.

Bei der Besprechung mit Vertretern der Firma wurde das Projekt vorgestellt.
Die Verbrennungsanlage ist für eine Kapazität in Höhe von 150 000 kg pro Jahr bzw. weniger als 50 kg pro Stunde ausgelegt. Sie entspricht nach Angaben der Planer insgesamt dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte. Sie verpackt die verstorbenen Heimtiere beim Tierarzt oder Tierbesitzer in PE-Folie und transportiert sie mit einem Spezialfahrzeug zur Feuerbestattungsanlage. Bis zur Verbrennung verbleiben die Tierkörper in einem Frostraum. Die Verbrennung erfolgt ohne Beigaben oder andere Feststoffe in einem elektrisch beheizten Verbrennungsofen mit Nachverbrennung und einer Verweilzeit der Verbrennungsabgase von 2 Sekunden bei 850 °C. Die Direktanlieferung durch Tierbesitzer ist ebenfalls vorgesehen und wird in der Anlieferungshalle abgewickelt. Die Ableitung der Abgase erfolgt über einen Schornstein senkrecht nach oben ins Freie in einer den nächstliegenden Dachfirst überragenden Höhe von 2 m. Geruchsemissionen werden durch die vorgesehenen Maßnahmen weitgehend vermieden. Nach der Einäscherung wird die ausgekühlte Asche in eine Urne gefüllt oder in Behältern zwischengelagert, die für einen Tierfriedhof oder die Endlagerung auf einer Deponie vorgesehen sind.
Die technische Beschreibung der geplanten Anlage und die prognostizierten Emissionen nähren Zweifel an der Genehmigungsbedürftigkeit nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.
Weitere Recherchen ergaben, dass für das Tierkrematorium die Nr. 8.1 Spalte 1a des Anhangs zur 4. BImSchV (Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle oder Deponiegas mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren) nicht zutrifft, da Heimtiere keinen Abfall darstellen, denn das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, das den Abfallbegriff definiert, gilt nicht für Heimtiere nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz.
Die Anlagen nach Nr. 7.12 Spalte 1 der 4. BImSchV (Anlagen zur Beseitigung und Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen sowie Anlagen, in denen Tierkörper, Tierkörperteile oder Abfälle tierischer Herkunft zum Einsatz in diesen Anlagen gesammelt oder gelagert werden) sind unabhängig von der Anlagengröße ausschließlich nach dem großen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu genehmigen. Das geplante Tierkrematorium hat nur einen Bruchteil der Kapazität einer Tierkörperbeseitigungsanlage und die von dem Tierkrematorium ausgehenden Emissionen sind im Vergleich dazu sehr gering.
Das geplante Tierkrematorium stellt deshalb aus fachtechnischer Sicht eine atypische Anlage dar, das wie ein Humankrematorium „nur“ baurechtlich zu genehmigen ist.

Vor diesem Hintergrund werden im Baugenehmigungsverfahren die fachtechnischen Anforderungen an das Tierkrematorium zwischen Antragsteller und dem Fachbereich Gewerbeaufsicht diskutiert. Sie betreffen u. a. die Erfassung und Dokumentation des Inputs, die Betriebstemperaturen und die Emissionsmessungen der möglichen Schadstoffe. Die Auflagen ergeben sich aus den Vorschriften der TA Luft, 17. BImSchV und 27. BImSchV. Sie tragen den laufenden Betriebskosten Rechnung. Eine Abnahmemessung sieht die Parameter Staub, Schwefeloxide, Stickstoffoxide, Kohlenmonoxid, organische Stoffe und Dioxine und Furane vor. Ausgeschlossen wird die Verbrennung von Fischen, körperfremden Gegenständen, wie z. B. Spielzeug, Decken, Särge, inkorporierten Fremdstoffen und einbalsamierten oder präparierten Heimtieren, ebenso die Verwendung von sog. „Sargstreumitteln“ bzw. halogenorganischen Desinfektionsmitteln in den mit PE-Folien verpackten Tieren sowie das Zerkleinern von Heimtieren im Krematorium. Weitere Auflagen betreffen die wesentlichen arbeitsschutzrechtlichen Aspekte, insbesondere den Umgang der Beschäftigten mit den toten Tieren, z. B. der Gebrauch von Einmalhandschuhen und Einweg-Masken wo erforderlich.
Die geplante Heimtierverbrennungsanlage hat bundesweit Pilotcharakter. Bei mehreren Anfragen von Mitbewerbern beim Fachbereich Gewerbeaufsicht zur Verfahrensart und zum Genehmigungsstand wurde jeweils auf das laufende Verfahren und die zuständige Baugenehmigungsbehörde verwiesen. Es ist zu vermuten, dass der Bedarf für die Einäscherung von Haustieren, die den Menschen ans Herz gewachsen sind, zunimmt.

Landratsamt Ludwigsburg

Lärm und Erschütterungen

Lärmimmission einer Biogasanlage

Im August 2004 hat ein Landwirt aus Pfalzgrafenweiler beantragt, eine Biogasanlage zu bauen. Beantragt wurde eine Anlage mit 110 KW, bestehend aus Fermenter, Endlager und Blockheizkraftwerk (BHKW). Der Bauernhof wurde ca. 1970 ausgesiedelt, um einer Erweiterung Platz zu schaffen. Da sich die Milchwirtschaft nicht mehr lohnt, beschloss der Landwirt, nachwachsende Rohstoffe energetisch zu nutzen. Die Biogasanlage wird zur ausschließlichen Vergärung von betriebseigener Gülle und Festmist eingesetzt. Schlachtabfälle, Bioabfälle oder tierische Nebenprodukte (Kategorie 2 und 3) werden nicht vergärt. Die Bildung von Schwefelwasserstoff, wie in der Anlage in Rhadereistedt, ist daher nahezu ausgeschlossen.

Biogas ist ein Gasgemisch, das zu 50 - 60% aus Methan und zu 40 - 50% Kohlendioxyd besteht. Daneben enthält es geringe Mengen an Wasserdampf, Schwefelwasserstoff, Ammoniak, Wasserstoff und Spuren von niederen Fettsäuren und Alkoholen. Das Methan ist ein hochwertiger Energieträger; 1 Kubikmeter Methan entspricht dem Brennwert eines Liters Heizöl. Ein Beispiel möge dies verdeutlichen: Mit der Gülle von 4 Kühen könnte man genügend Biogas herstellen, um einen Vier-Personen-Haushalt ein Jahr lang mit Strom zu versorgen.

Der Landwirt setzt in seiner Anlage folgende Mengen um:

Rinderflüssigmist:	3030	t / a
Rinderfestmist:	146	t / a
Silomais:	840	t / a
Grasschnitt:	876	t / a

Damit unterliegt diese Biogasanlage nicht der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Eine baurechtliche Genehmigung wurde am 21.10.2004 erteilt. Im August 2005 ging die Anlage ans Netz.

Der Übersichtsplan zeigt die Biogasanlage und den Wohnort der Beschwerdeführerin. Denn nach der Inbetriebnahme kam es zu einer Beschwerde wegen Lärm. Auf Grund der Entfernung der Anlage zur Wohnbebauung wurde in der Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes keine Aussage zu Lärmimmissionsrichtwerten gemacht. Nun stellte sich aber heraus, dass die Anlage zu laut war. Von ihr gingen solche Geräusche aus, dass sich die Beschwerdeführerin in ca. 800 Meter Entfernung, getrennt durch ein Tal, einen Bach und einen Waldgürtel, erheblich belästigt fühlte. Besonders nachts war das Geräusch störend. Tags wurde es vom Lärm der Bundesstraße überdeckt. Nachdem die Beschwerdeführerin ermittelt hatte, woher die Geräusche kamen, hat sie sich an das Landratsamt Freudenstadt gewandt.

Aufgrund dieser Beschwerde hat das Amt die Biogasanlage im November 2005 besichtigt und eine überschlägige Lärmmessung durchgeführt. Als Lärmquelle konnte das BHKW ausgeschlossen werden. Die Ursache war das Abgasrohr. In 10 Meter über Grund wird das Abgas emittiert, ebenfalls der Lärm. Kein Gebäude und kein Bewuchs hinderte den Schall, sich sehr weit auszubreiten. Eine Verkürzung des Abgasrohres kam nicht in Frage, weil dann der Lärm auf dem Bauernhof zugenommen hätte. Betreiber und Lieferant der Anlage sagten deshalb zu, einen zweiten Schalldämpfer zu installieren. Anfang Dezember wurde er eingebaut. Seit diesem Zeitpunkt ist bei der Beschwerdeführerin kein Anlagenlärm mehr zu hören. Der Beschwerde konnte somit abgeholfen werden.

Landratsamt Freudenstadt

Lärmemissionen von Häckselplätzen

Im Landkreis Ludwigsburg sind derzeit ca. 34 Häckselplätze bekannt. Bei Häckselplätzen handelt es sich i.d.R. um Anlagen nach Ziffer 8.11 Spalte 2 Buchstabe b) bb) (Anlage zur Behandlung von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 t oder mehr je Tag), zum Teil auch um Anlagen gemäß Ziffer 8.12 Spalte 2 Buchstabe b) (Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 t oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 t oder mehr) des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht besteht seit der am 03.08.2001 in Kraft getretenen Änderung der 4. BImSchV. Ein Teil der bestehenden Häckselplätze wurde baurechtlich genehmigt; derzeit laufen noch Anzeigeverfahren nach § 67 BImSchG. Die Betreiber der Häckselplätze sind die Städte und Gemeinden des Landkreises. Das Häckseln des Häckselgutes erfolgt auf allen Plätzen innerhalb des Landkreises durch die Abfallverwertungsgesellschaft des Landkreises Ludwigsburg mbH (AVL). Hierbei kommen immer der gleiche Häcksler (Fabr. Willibald, Typ MZA 4600/35 mit einer Leistung von 560 PS) und ein oder zwei Traktoren zum Beschicken des Häckslers zum Einsatz.

Traktor beim Befüllen des Häckslers

Seitenansicht Häcksler offene Motorseite

Um im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs-/Anzeigeverfahren eine Aussage über die zu erwartenden Lärmemissionen/-immissionen beim Betrieb eines Häckselplatzes treffen zu können, wurden auf zwei Häckselplätzen exemplarisch umfangreiche Schallpegelmessungen in deren Nahfeld durchgeführt. Die

Schallpegelmessungen erfolgten bei unterschiedlichen Betriebszuständen und immer im Abstand von ca. 40 m vom Häcksler.
Die Schallpegelmessungen haben gezeigt, dass die Geräuschentwicklung des Häckslers prägend ist, d.h. die Lärmemissionen der Traktoren zum Beladen des Häcksler sind nicht relevant. Auch alle übrigen Geräusche, wie der Anlieferungsverkehr und das Abladen des Häckselgutes als auch das Abfahren des gehäckselten Gutes, sind bei der weiteren Lärmbetrachtung nicht relevant.
Um die Tonhaltigkeit zu bestimmen, erfolgten auch Frequenzmessungen. Hierbei hat sich gezeigt, dass bei den Terzfrequenzen 40 und 63 Hz deutliche Überhöhungen zu den Nachbarterzen bestehen. Es wird deshalb ein Tonzuschlag von 3 db bei weiteren Betrachtungen angesetzt.

Zur überschlägigen Abschätzung der Lärmsituation im Umfeld von Häckselplätzen im Landkreis Ludwigsburg werden zukünftig nachstehende Daten herangezogen:

- mittlere A-bewertete Schallleistungspegel L_{WAeq} 114 dB(A)
  offene Motorseite ist dem Immissionsort nicht zugewandt
- mittlere A-bewertete Schallleistungspegel L_{WAeq} 118 dB(A)
  offene Motorseite ist dem Immissionsort zugewandt
- A-bewerteter Spitzenschallleistungspegel L_{WAFmax} 127 dB(A)
- Einwirkzeit tagsüber außerhalb von Ruhezeiten 10 Stunden
- Tonzuschlag wegen Tieftonhaltigkeit (Brummen) 3 dB
- Impulszuschlag 3 dB
- Abschirmwirkungen eines mind. 4 m hohen Walles aus gehäckseltem Gut -4 dB.

Landratsamt Ludwigsburg

Lärm-, Körperschall- und Geruchsprobleme / Beeinträchtigungen durch dental-technische Betriebe

In der Wohnnachbarschaft von Dentallaboratorien sowie in Wohn- und Geschäftshäusern, in denen solche Betriebe untergebracht sind, kommt es bei der Herstellung und Reparatur von Zahnersatz häufig zu teilweise erheblichen Lärm- und Geruchsbelästigungen.

Das Spektrum der Arbeitsstoffe in diesem Gewerbezweig reicht von Edelmetallen, Keramik und Kunststoffen bis zu Nichtedelmetall-Legierungen. Bei den Arbeitstechniken kommen Verfahren wie z. B. Bohren, Fräsen, Schleifen, Polieren sowie Gießen, Schmelzen oder Härten zur Anwendung. Bei den vier erstgenannten Arbeitsverfahren werden meistens druckluftbetriebene Geräte verwendet, die wegen der erforderlichen hohen Drehzahlen der Werkzeuge (N ≥ 10 000 U/min.) Lärmbelästigungen und Körperschallübertragungen verursachen. Bei den Arbeitsverfahren Gießen, Schmelzen usw. kommen Laboröfen zum Einsatz, bei denen Geruchsemissionen überwiegend beim Öffnen an der Entstehungsstelle/Austrittsstelle erfasst und, auch aus Gründen des Arbeitsschutzes (Arbeitsraum – Luftzustand), über Dach in die freie Luftströmung abgeführt werden.
Entsprechend BImSchG sind erhebliche Belästigungen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nach dem Stand der Technik zu vermeiden. Das heißt, dass geruchsbelastete Stoffe z. B. durch einen Filter bzw. Katalysator abzureinigen oder in einer thermischen Nachverbrennungsanlage zu verbrennen sind.

Da im vorliegenden Fall in einem Wohn- und Geschäftshaus statt der früheren Büroräume ein Dentallabor eingerichtet worden war, wurde bei der zuständigen Baurechtsbehörde nachträglich eine Nutzungsänderung beantragt. Im Baugenehmigungsverfahren hat der Fachbereich Gewerbeaufsicht - aufgrund der vorhandenen Bebauung und der im Gebäude selbst vorhandenen Wohnungen sowie wegen Nachbarschaftsbeschwerden – die Erstellung eines Geruchsgutachtens gefordert. Das Gutachten hat ergeben, dass die von den Laboröfen ausgehenden Gerüche nicht als „paraffinartig" (wachsähnlich), sondern als „technische Gerüche" einzustufen sind. Zu welchen Anteilen die Gerüche vom Aufheiz- oder Haltephasenbetrieb der Laboröfen oder vom Gebläsemotor herrühren, konnte nicht eindeutig geklärt werden.

Schädliche Umwelteinwirkungen in unmittelbarer Nachbarschaft durch die Geruchsemissionen der Laboröfen konnten im vorliegenden Fall jedoch ausgeschlossen werden, da

1. solche Gebläsemotoren fast in jedem Privathaushalt (z. B. Dunstabzug, Küche) vorhanden sind,

2. die Geruchsstoffkonzentration (GE) von 57-72 GE/m³ an der Austrittsstelle der Abluft im Umfeld von wenigen Metern um ein Vielfaches verdünnt wird,
3. die Laboröfen nur stundenweise in Betrieb sind.

Im vorliegenden Fall wurden von den Bewohnern des Gebäudes auch Beschwerden wegen Lärm und Körperschallübertragungen vorgebracht.

Die Geräuschmessungen haben ergeben, dass die Immissionsrichtwerte für Immissionsorte innerhalb von Gebäuden um 3 dB(A) überschritten wurden. Als Ursache der Geräusche konnte ein elektrisch-betriebener Elektromotor an der Abzugshaube für Laboröfen identifiziert werden. Der Motor war ohne Dämpfungs- bzw. Schallentkopplungselemente an die geflieste Wand montiert. Eine Schallentkopplung zwischen Motorgehäuse und Abluftrohr bestand ebenfalls nicht. Nach Beseitigung der „Schallbrücken" und Montage von Schallentkopplungselementen wurden von den Bewohnern keine Beschwerden mehr vorgebracht.

Obwohl es sich bei einem Dentallabor um eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des BImSchG handelt, wird der Fachbereich Gewerbeaufsicht beim Betrieb von Laboröfen sowie beim Einsatz von dentaltechnischen Arbeitsmitteln künftig im Zuge von baurechtlichen Genehmigungsverfahren folgende Auflagen vorschlagen:

a) Die Abluft der Öfen ist in den freien Luftstrom abzuführen und so abzureinigen, dass reingasseitig 100 Geruchseinheiten / m³ nicht überschritten werden.

b) Bei sämtlichen lärmerzeugenden Geräten sind Vorkehrungen zu treffen,
z. B. durch Lagerung auf Schwingmetall, Gummierung, Kapselung, schallschluckende Elemente usw., um eine Belästigung der Beschäftigten und der Nachbarschaft weitgehend zu vermeiden.

Landratsamt Ludwigsburg

Lärmbelästigung von Hochspannungsleitungen bei nasser Witterung

Ein Energieversorger hatte eine Leitungstrasse von 220 kV auf 360 kV erhöht. Die Anwohner reagierten mit Beschwerden, da die Erhöhung der Randfeldstärke der mit 2-er-Bündel ausgeführten Freileitung verstärkt zu knisternden Geräuschen und Brummtönen führte. Diese Beeinträchtigung tritt vor allem bei ungünstiger Witterung auf, z.B. bei Nebel oder Regen.

Auf der Grundlage von Gutachten hat das Landratsamt eine Anordnung getroffen, die die EnBW verpflichtet, die Leitung in Teilen des Außenbereichs nachzurüsten. Die 2-er-Bündel sollen auf 3-er-Bündel umgerüstet werden, damit die Randfeldstärke verringert wird. Gegen diese Entscheidung gingen Widersprüche von den Anwohnern und von der EnBW ein. Neben dem Widerspruch gegen die Anordnung haben einzelne Privatpersonen auch eine Klage eingereicht. Das Zivilgericht, OLG Stuttgart, ging in seinen Vorschlägen über die auf der Grundlage des Verwaltungsrechts getroffene Entscheidung hinaus. Es wurden eine andere Einschätzung der Grenze des Zumutbaren vorgenommen und der Messabschlag der TA-Lärm nicht angewandt. Letztlich wurde ein Vergleich geschlossen. Die Maßnahmen aus dem Vergleich sind bis zum 01.01.2009 umzusetzen. Die Widersprüche im Verwaltungsverfahren sind noch beim Regierungspräsidium Tübingen anhängig.

Landratsamt Ravensburg

Anlagenbezogener Gewässerschutz

Ermittlung des Hauptverursachers hoher Schwermetallkonzentrationen im Klärschlamm einer kommunalen Kläranlage

Weil im Klärschlamm seiner kommunalen Kläranlage immer wieder erhöhte Schwermetallgehalte gemessen worden sind, hat ein Abwasserzweckverband eine diesbezügliche Untersuchung veranlasst. Im Zusammenwirken mit dem Stadtentwässerungsbetrieb, der Polizei und dem Regierungspräsidium Freiburg wurde ein Galvanikbetrieb auf frischer Tat ertappt, wie er, unter Umgehung eines Teiles seiner betrieblichen Abwasservorbehandlungsanlage, illegal flüssige Reststoffe mit sehr hohen Konzentrationen an Chrom und Zink in die öffentliche Kanalisation eingeleitet hatte.

Bereits vor Jahren stand dieser Galvanikbetrieb im Verdacht, Verursacher der erhöhten Schwermetallgehalte im Klärschlamm zu sein und wurde vom Abwasserzweckverband diesbezüglich angesprochen. Die Überwachungsbehörde konnte damals keine Grenzwertüberschreitungen bei den Schwermetallen nach der betrieblichen Abwasservorbehandlung oder Abwassermengen-Überschreitungen feststellen.

Nun wurden an der Einleitungsstelle in die öffentliche Kanalisation vor diesem Betrieb erneut hohe Schwermetallkonzentrationen in der Sielhaut der Kanalisation gemessen. Bei den aktuellen amtlichen Überwachungen und bei den bis zu 4 Überwachungen pro Jahr der letzten 4 Jahre konnten keine Auffälligkeiten bei der Abwassermenge und den Grenzwerten für Schwermetalle festgestellt werden. Hieraus erhärtete sich der Verdacht, dass eine illegale Einleitung vorliegen könnte, deshalb wurde die Polizei auch von Beginn an mit eingeschaltet.

Da die Sielhautuntersuchung hauptsächlich als qualitativer Nachweis gilt und nur bedingt auf die Konzentration im Abwasser schließen lässt, wurde dem Abwasserzweckverband vom Regierungspräsidium Freiburg empfohlen, weitere systematische Sielhautuntersuchungen in den einzelnen Abwassersträngen bzw. angeschlossenen Gemeinden durchzuführen bzw. durchführen zu lassen, um zu ermitteln, ob noch weitere Schwermetall-Einleitungen vorhanden sind. Diese Untersuchung über ausgewählte Punkte des Kanalnetzes zeigte noch 4 weitere Einträge mit erhöhten Zink-Werten und einen weiteren Kanalstrang mit leicht erhöhten Chromwerten.

Es wurde nun ersichtlich, dass bei dem Galvanikbetrieb die höchsten Werte für Chrom und Zink bei den Sielhautuntersuchungen auftraten.

In einem weiteren Schritt wurden ohne Kenntnis des Betriebes Abwasserproben im öffentlichen Kanal vor der Galvanik entnommen und untersucht. Es wurden Chrom- und Zink-Konzentrationen um ca. das 10-fache der Grenzwerte und auch um das 10-fache erhöhte Abwassermengen ermittelt. Die Messungen erfolgten über mehrere Tage.

Diese Ergebnisse waren so gravierend, dass die Polizei eine Anordnung für die Durchsuchung des Galvanikbetriebs erwirken konnte. Bei der gemeinsamen Durchsuchung wurde, nach teilweiser Demontage von Abdeckungen, die illegale Rohrleitung entdeckt.

Das Regierungspräsidium Freiburg, welches seit Anfang 2005 aufgrund der Verwaltungsreform für den Galvanikbetrieb zuständig ist, hat sofort eine Anordnung erlassen, die jegliche Abwassereinleitung untersagt, welche über die bestehende wasserrechtliche Genehmigung hinausgeht. Außerdem wurde die illegale Leitung stillgelegt, tägliche Abwasseruntersuchungen durch ein Analyseinstitut und die tägliche Berichterstattung über die Eigenkontrollen angeordnet. Weitere Schritte zur Verbesserung der Abwassersituation und bessere Kontrollen des Betriebes wurden veranlasst.

Gegen die Verantwortlichen in der Firma wurde ein Strafverfahren eingeleitet.

Die anderen Schwermetall-Einleitungen liegen seit der Verwaltungsreform in der Zuständigkeit des Landratsamtes und werden von dort bearbeitet.

Regierungspräsidium Freiburg

Abfallwirtschaft und -entsorgung

Zwischenlagerung von Abfällen

Das seit dem 01.06.2005 geltende Ablagerungsverbot für nicht vorbehandelte Abfälle hat zu Engpässen bei der Entsorgung von Siedlungsabfällen, insbesondere von Gewerbeabfällen, geführt. Zur Überbrückung dieser Engpässe muss auch auf Zwischenlager zurückgegriffen werden. Das Umweltministerium hat von Anfang an klargestellt, dass bei der Zulassung von Zwischenlagern neben den Vorgaben der Deponieverordnung hohe technische und rechtliche Anforderungen einzuhalten sind. In der Dienstbesprechung mit den Regierungspräsidien am 26./27.10.2005 wurde folgendes Vorgehen festgelegt:

1. Technische Anforderungen

Zwischenlager müssen dem Stand der Technik entsprechen. Zur Konkretisierung der technischen Anforderungen (insbesondere Ballierung, Abdichtung der Ablagerungsflächen und Vorkehrungen zur Standsicherheit der Ballenstapel und zum Brandschutz) und zur Vereinheitlichung der Verwaltungspraxis wurde eine Arbeitsgruppe unter Federführung des Regierungspräsidiums Freiburg gebildet. Das Ergebnis der Arbeitsgruppe liegt inzwischen vor.

2. Sicherheitsleistung

Nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz steht es im Ermessen der Behörde, ob eine Sicherheitsleistung zu erbringen ist. Umweltministerium und Regierungspräsidien verständigten sich in der Dienstbesprechung am 26./27.10.2005 darauf, in Anlehnung an § 19 DepV grundsätzlich eine Sicherheitsleistung (200 bis 300,-- €/t) zu verlangen. Eine Sicherheitsleistung soll für längerfristig genehmigte Zwischenlager auch nachträglich noch festgelegt werden. Von einer Sicherheitsleistung wird abgesehen, wenn das Zwischenlager von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, einem Eigenbetrieb oder einem ähnlichen Träger (vgl. § 19 Abs. 6 DepV) betrieben wird.

3. Nachweis der Endbehandlung

Um sicherzustellen, dass die einzelnen Abfälle nach Ablauf des Lagerzeitraums ordnungsgemäß entsorgt werden, bestehen die Genehmigungsbehörden darauf, dass bei der Antragstellung Nachweise (insbesondere Verträge) über die vorgesehene Endbehandlung vorgelegt werden.

4. Lagerzeitraum

Bei der Beratung wird darauf hingewirkt, dass der rechtlich zugelassene Lagerzeitraum für den einzelnen Abfall (1 Jahr bei Abfällen zur Beseitigung) eingehalten und nach Möglichkeit reduziert wird. Zur Überprüfung des Lagerzeitraums werden die Abfälle gekennzeichnet.

Umweltministerium Baden-Württemberg

Schwelbrand auf einer Kreismülldeponie

Auf einer kreiseigenen Hausmülldeponie im Zuständigkeitsbereich des Regierungspräsidiums Freiburg wurde zum winterlichen Beginn des Jahres 2005 bei einer Routinebegehung Brandgeruch wahrgenommen. Eine Kontrolle des auffälligen Deponieabschnittes mittels Wärmekamera führte zu keinen unmittelbaren Ergebnissen. Organoleptische Überprüfungen ergaben auch keine weiteren Hinweise.

Als eine Woche später erneut Brandgeruch im selben Deponieabschnitt festgestellt werden konnte, wurden andere Maßnahmen ergriffen:

Große Müllmengen wurden bis hinab zur Deponiesickerwasserleitung in ca.12 m Tiefe abgetragen. Dabei stieß man auf Schwelbrandnester. In einem fast achtzehnstündigen Einsatz der Feuerwehren konnten freigelegte Glutnester ausgeräumt und gelöscht werden. Um sicherzugehen, dass die Brandbekämpfung erfolgreich war, wurde ein stationäres Gasmessgerät installiert, um drei in unmittelbarer Nähe zum Brandgeschehen befindliche Gasbrunnen zu überprüfen. Leitparameter war Kohlenmonoxid. Zudem wurde der betroffene Deponieabschnitt regelmäßig begangen und organoleptisch überprüft.

Als die Auswertungen der Messungen immer noch erhöhte Werte an Kohlenmonoxid im betroffenen Bereich ergaben, entschlossen sich Regierungspräsidium und Kreis, die Messungen fortführen zu lassen und auf weitere Gasbrunnen auszudehnen. Darüber hinaus wurden zusätzlich an der offenen Deponieflanke über in den Abfall getriebene Hohllanzen Gasmessungen vorgenommen. Die Überprüfungen auf Schwelgase über diese Hohllanzen ergaben für einen Messpunkt noch erhöhte Konzentrationswerte an Kohlenmonoxid im Deponiekörper. Ausgehend von den unauffälligen Gasmessungen an den Gasbrunnen konnten diese Messergebnisse an den Hohllanzen als örtlich fixierte CO- Restmengen interpretiert werden.

Die Messergebnisse der weiteren Überprüfungen an den Gasbrunnen bis in den Spätherbst hinein lassen den Schluss zu, dass in dem betroffenen Deponiebereich und in seiner Nachbarschaft kein verdeckter Deponiebrand mehr vorhanden ist.

Ein Gutachter hat die Deponiebasisdichtung auf Schäden überprüft. Die Asphaltdichtung hat durch den Schwelbrand keinen Schaden erlitten. Die durch den Brand beschädigte PE-Sickerwasserleitung wurde im Brandbereich ersetzt.

Regierungspräsidium Freiburg

Landes- und kreisübergreifende Abfalltransportkontrollen 2005

1. Kontrolle:
Die erste Kontrolle erfolgte am 02.06.2005 gleichzeitig in 5 Ländern (Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Hessen, Saarland und Nordrhein-Westfalen). In Baden-Württemberg fand sie unter Federführung der Verkehrspolizei im Raum Karlsruhe - Mannheim statt. Dort haben die Verkehrspolizei, die Wasserschutzpolizei, das Bundesaufsichtsamt für den Güterverkehr (BAG) und die unteren Abfallrechtsbehörden der Landkreise Karlsruhe und Rhein-Neckar-Kreis, der Städte Karlsruhe und Mannheim sowie die Sonderabfallagentur Baden-Württemberg (SAA) mitgewirkt.

Mobile und stationäre Kontrollen erfolgten auf zwei Autobahnparkplätzen der BAB 5, einer Tank- und Raststätte an der BAB 6, zwei Hafenzufahrten und in den Häfen Karlsruhe und Mannheim. Die Wasserschutzpolizei Baden-Württemberg kontrollierte den Schiffsverkehr auf dem Rhein.

Überprüft wurde die Einhaltung von Vorschriften des deutschen Abfallrechtes (richtige Abfalldeklaration, NachweisV, TransportgenehmigungsV), der EG-Abfallverbringungs-Verordnung (Verordnung (EWG) 259/93 des Rates zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft, bestehend aus Ausfuhrgenehmigung und Begleitpapieren) und – wie bei Fahrzeugkontrollen durch Polizei und BAG üblich – die Sicherheit von Fahrzeug und Ladung.

Unter 213 überprüften Transportfahrzeugen befanden sich 95 Abfalltransporte. Es wurden 64 Fahrzeuge beanstandet; davon waren 31 Verstöße gegen abfall-rechtliche Bestimmungen, wobei wiederum in 3/4 dieser Fälle das Fehlen von Nachweispapieren weit überwog. Das andere Viertel dieser Verstöße betraf die fehlende Transportgenehmigung, fehlende Kennzeichnung und falsche Abfalldeklaration. Es wurden 16 abfallrechtliche und 3 gefahrgutrechtliche Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet und 5 Verwarnungen ausgesprochen.

2. Kontrolle:
Unter Federführung des Ministeriums für Umwelt wurde eine Abfalltransportkontrolle an der Grenze zur Schweiz durchgeführt. Beteiligt waren das Regierungspräsidium Freiburg, die Landkreise Waldshut und Lörrach und die Sonderabfallagentur Baden-Württemberg als Abfallrechtsbehörden, der Zoll beider Länder und Umweltbehörden der Schweiz sowie im Landkreis Waldshut die Polizei. Damit haben sich baden-württembergische Abfallrechtsbehörden erstmals an einer Aktion des „IMPEL-TFS-Netzwerkes“ (Netzwerk zur Durchsetzung europäischen Umweltrechts bei grenzüberschreitenden Abfalltransporten) beteiligt. Ziele waren die Prüfung, ob die Abfallverbringungsverordnung mit ihren Anhängen (grüne, gelbe, rote Liste) eingehalten wird und ob – wegen des Verbotes der Deponierung unbehandelter Abfälle nach der Abfallablagerungsverordnung – vermehrt hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (AVV-Nr.: 200301) als Brennstoffe aus Abfällen (AVV-Nr.: 191210) oder als gemischte Verpakkungen (AVV-Nr.: 150106) in die Schweiz entsorgt würden.

Am 22.09.2005 wurde auf deutscher Seite an insgesamt 5 Grenzübergängen kontrolliert. An den drei im Landkreis Lörrach befindlichen Kontrollstellen (BAB A5, Weil a. R., Autobahnzoll, Grenzübergang Rheinfelden und

Grenzübergang „Grenzacher Horn“ in Grenzach-Wyhlen) wurden insgesamt 50 Fahrzeuge überprüft. Die Überprüfung umfasste folgende, wesentliche Punkte:
Kontrolle der Frachtpapiere (Notifizierungsbogen, Transportgenehmigung, Begleitschein nach Artikel 11, etc.)
Sichtkontrolle der Ladung (Plausibilitätsprüfung, ob Angaben in den Papieren mit der Fracht übereinstimmen)
Kontrolle, ob Abfälle als Produkt deklariert transportiert werden

In mehreren Fällen wurden unvollständig oder falsch ausgefüllte Begleitpapiere beanstandet.
Zwei Abfalltransporte mussten zurückgewiesen werden: Im einen Fall handelte es sich um einen lokalen Autoverwerter, der nicht trockengelegte Autowracks in die Schweiz exportieren wollte, obwohl nur trockengelegte Autowracks grün gelistet und damit nicht notifizierungspflichtig sind. Weiterhin waren in den Autowracks Plastiksäcke mit Hausmüll und mit gebrauchten Ölfiltern versteckt.
Im zweiten Fall wollte ein Transporteur (Lastwagen mit Anhänger) Altkühlgeräte, die den Fluorkohlenwasserstoff R 12 enthielten und Fernsehgeräte durch die Schweiz nach Griechenland befördern. Für diesen Abfalltransport lag weder eine Notifizierung noch eine Transportgenehmigung vor. Zusätzlich wurden Mängel bei der Ladungssicherung und eine Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts festgestellt.

Angabe des PKW auf dem Kompressor

Nach Absprache mit der Polizei und der Abgabe einer Abfallsofortmeldung an die Bezirkregierung Köln musste der LKW an seinen Ausgangsort zurückkehren.
Zur Einleitung eines Bußgeldverfahrens wurde die zuständige Abfallrechtsbehörde in Köln in einem separaten Schreiben informiert.

Sowohl die Polizei (1. Kontrolle) als auch die zuständige Oberfinanzdirektion (2. Kontrolle) haben die Bedeutung der behördlichen Zusammenarbeit hervorgehoben und die gemeinsame Überwachung positiv beurteilt.

Landratsamt Lörrach

4. ALLGEMEINE VERWALTUNGSANGELEGENHEITEN, FORTBILDUNG, ÖFFENTLICHKEITSARBEIT, GRENZÜBERSCHREITENDE ZUSAMMENARBEIT

Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten

Die ZSV im Jahr 1 nach der Verwaltungsstrukturreform

Im Rahmen der Verwaltungsstrukturreform wurde die Zentrale Stelle für die Vollzugsunterstützung (ZSV) am 01.01.2005 in das Referat 51 des Regierungspräsidiums Tübingen eingegliedert. Die Zuständigkeiten erstrecken sich auch weiterhin auf ganz Baden-Württemberg. Im hoheitlichen Bereich wurden 2005:

- 22 Unternehmen für Abbruch- und Sanierungsarbeiten nach der Gefahrstoffverordnung zugelassen,
- 4 Fachkundelehrgänge nach dem Sprengstoffgesetz.
  21 Fachkundelehrgänge nach der Strahlenschutzverordnung und
  28 Fachkundelehrgänge nach der Röntgenverordnung anerkannt,
- 50 Anzeigeverfahren und
  21 Leistungsbewertungsprüfungen nach dem Medizinproduktegesetz durchgeführt,
- 159 Zustimmungsverfahren und
  62 Benehmensverfahren nach der Entsorgungsfachbetriebeverordnung durchgeführt,
- 49 Fachkundeprüfungen nach dem Sprengstoffgesetz abgenommen sowie
- 48.000 Abrechnungen nach der Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz bearbeitet.

Zu den Dienstleistungsaufgaben gehören insbesondere

- die Pflege des Internet- (www.gaa.baden-wuerttemberg.de) und Intranetangebots der Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg,
- die Pflege der Vorschriftensammlung der Gewerbeaufsicht (VSGA),
- die Pflege des Fundstellenverzeichnisses (FA-ZSV);
- die Beschaffung und Bereitstellung technischer Normen (z. B. DIN-Normen),
- die Leitung und Geschäftsführung des Arbeitskreises "Standardtexte im Schriftverkehr" sowie
- die Erstellung von Arbeitshilfen wie Leitfäden, Checklisten und Ablaufschemata.

Nach Anlaufschwierigkeiten aufgrund des Umzugs von Stuttgart nach Tübingen und dem damit verbundenen fast kompletten Wechsel des Personals standen ab Mitte Mai Intranet und Internet wieder in der gewohnten Aktualität zur Verfügung. Anfang Juni konnte die 1. Ergänzungslieferung der VSGA nach der Verwaltungsstrukturreform an die Stadt- und Landkreise sowie die Regierungspräsidien ausgeliefert werden.

Fortbildung

Das Fortbildungsprogramm der Gewerbeaufsicht im Jahr 2005 unterteilt sich in das allgemeine und themenspezifische Anpassungsfortbildungsprogramm. Darin ist derzeit die Einführungsfortbildung für die Dienstanfänger integriert. Die Anpassungsfortbildung dient in erster Linie dem Erhalt der Fachkompetenz nach der Verwaltungsstrukturreform und wird auch 2006 fortgeführt. Die Veranstaltungen werden vom UM (SM, LUBW) geplant, organisiert und durchgeführt.

Daneben wird ein fachtechnisches Fortbildungsprogramm angeboten, indem auch der Besuch externer Veranstaltungen z.B. Messen, Veranstaltungen von Bund und anderen Ländern sowie sonstigen Seminaranbietern vorgesehen ist.

Von der LUBW angebotene Fortbildungsveranstaltungen mit Bezug zur Gewerbeaufsicht sind in die Programme integriert. Fortbildungsinitiativen der nachgeordneten Behörden in eigener Zuständigkeit sowie externe Veranstaltungen sind in nachfolgender Tabelle nicht enthalten.

Veranstaltungen im Jahr 2005:

	Veranstaltungen	Teilnehmer	Personentage
Allgemeine Anpassung	14	336	1032
Themenspezifische Anpassung	31	654	790
Fachtechnische Fortbildung	13	261	299
Summe	58	1251	2121

Bei ca. 600 Revisionsbediensteten, die die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Anfang 2005 abgegeben haben, lassen sich aus obiger Tabelle für das Jahr 2005 folgende (Durchschnitts-) Kennzahlen ermitteln:

Fortbildungsveranstaltungen pro Beschäftigten : 2
Fortbildungstage pro Beschäftigten : 3,5

Zentrales Fortbildungsseminar

Die im Jahr 2004 begonnenen Seminare zum Fahrpersonalrecht für die Beschäftigten der 44 Stadt- und Landkreise wurden in diesem Jahr fortgesetzt. Das Ministerium für Arbeit und Soziales hat zusammen mit der Akademie der Polizei in Wertheim drei Seminare „Fahrpersonalrecht-Betriebskontrollen" und zwei Seminare „Fahrpersonalrecht-Bußgeldsachbearbeitung" durchgeführt. Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wurden, jeweils getrennt nach Aufgabengebiet „Betriebskontrolle" oder „Bußgeldsachbearbeitung", Grundkenntnisse über die Sozialvorschriften im Straßenverkehr, die zu den wichtigsten Vorschriften auf dem Gebiet des Straßenverkehrs in der Europäischen Union gehören, für ihre künftige Arbeit vermittelt. An den dreitägigen Seminaren haben insgesamt 81 Personen teilgenommen.

In zusätzlichen Workshops wurden Fragen und Probleme, die zwischenzeitlich in der praktischen Anwendung des Fahrpersonalrechts aufgetreten sind, erörtert und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt. Insgesamt 88 Beschäftigte haben an drei Workshops für die „Bußgeldsachbearbeitung" und einem für die „Betriebskontrollen" teilgenommen.

Als sich abzeichnete, dass der Termin für die Einführung des digitalen Kontrollgeräts für Neufahrzeuge (Lastkraftwagen und Omnibusse) Mitte 2006 sein wird und somit ab diesem Zeitpunkt das mechanische Kontrollgerät nicht mehr in Neufahrzeuge eingebaut werden darf, hat das Ministerium für Arbeit und Soziales zusammen mit dem Hessischen Sozialministerium – Koordinator der südlichen Bundesländer für das digitale Kontrollgerät – an der Akademie der Polizei in Wertheim ab November 2005 für die Beschäftigten der Stadt- und Landkreise zweitägige Seminare zum digitalen Kontrollgerät durchgeführt. Um eine effektive Schulung zu ermöglichen, ist die Teilnehmerzahl auf 10, höchstens jedoch 12 Personen begrenzt worden. Insgesamt haben an zwei Veranstaltungen in Wertheim 21 Bedienstete der Stadt- und Landkreise teilgenommen.

Die Veranstaltungen zielten darauf ab, besonders denjenigen, die im Bereich „Betriebskontrollen“ tätig sind, die Funktion und Benutzung des digitalen Kontrollgeräts zu erläutern. Für das erste Quartal 2006 sind weitere Seminare geplant. Es wird davon ausgegangen, dass bis zum - zwischenzeitlich von der Europäischen Kommission verbindlich mitgeteilten Einführungstermin - 1. Mai 2006 die Schulungsreihe zum digitalen Kontrollgerät abgeschlossen ist.

Bedingt durch die Verwaltungsstrukturreform und deren sozialverträgliche Umsetzung mussten für die dem Aufgabengebiet Medizinprodukterecht neu zugewiesenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen neben einer eintägigen Fachdienstbesprechung zwei Seminare zum Inverkehrbringen und Betreiben von Medizinprodukten in Seewald-Göttelfingen und Oberwolfach durchgeführt werden. Während bei der Fachdienstbesprechung und im ersten Seminar vorrangig die fachlichen Grundlagen des Medizinprodukterechtes und die bundeseinheitliche Vorgehensweise bei Maßnahmen der Überwachung behandelt wurden, befasste sich das zweite Seminar mit der Medizinprodukte-Betreiberverordnung sowie den Aufgaben und der Zusammenarbeit mit den Bundesoberbehörden. Auch die Beteiligung und Aufgaben der Benannten Stelle im Konformitätsbewertungsverfahren wurden behandelt. Das dreitägige Seminar wurde mit dem Besuch bei einem Medizinprodukthersteller abgeschlossen.

Öffentlichkeitsarbeit

Arbeitshilfen

Der Leitfaden "Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungs- und Anzeigeverfahren" wurde an die aktuelle Rechtslage angepasst und liegt seit 2005 als 3. Auflage vor. Der Leitfaden soll Antragsteller über die verschiedenen möglichen Arten von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und insbesondere über den Umfang der erforderlichen Antragsunterlagen informieren. Neu ist, dass der "Leitfaden für ein optimiertes und beschleunigtes Genehmigungsverfahren" als interaktive Datei im Internet anstelle der bisherigen gedruckten Versionen zur Verfügung steht. Der Leitfaden enthält zahlreiche Erläuterungen und elektronische Verknüpfungen mit den jeweils geltenden Rechtsgrundlagen. Durch diese interaktiven Querverweise wird die Einarbeitung in das Thema erleichtert. Die für die Antragstellung notwendigen Formulare stehen ebenfalls kostenfrei als Download zur Verfügung.

Der Leitfaden ist im Internet des Umweltministeriums Baden-Württemberg (www.um.baden-wuerttemberg.de) unter Publikationen / Immissionsschutz und im Internetangebot der Gewerbeaufsicht (www.gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de) eingestellt.

Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Internationales Forum zur Arbeitszeit in Krankenhäusern und Kliniken

Mit Unterstützung des Euro-Instituts in Kehl führte das Ministerium für Arbeit und Soziales am 11. Oktober 2005 ein gemeinsames Forum von schweizerischen, französischen und deutschen Arbeitsschutzbehörden zu dem Thema „Arbeitszeit in Krankenhäusern und Kliniken“ an der Fachhochschule in Kehl durch. Die hohe Zahl an Anmeldungen aus Krankenhäusern, Kliniken und von Arbeitsschutzbehörden aus den drei Ländern zeigte das große Interesse an der Veranstaltung.

Vertreter der drei Länder stellten jeweils die nationalen Arbeitszeitregelungen für Ärzte und Pflegekräfte vor. Obwohl die Regelungen der Arbeitszeiten in Deutschland und in Frankreich auf der EU-Richtlinie 2003/88/EG über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung beruhen, zeigten die Beiträge, dass die Arbeitszeitgestaltung in diesen beiden Ländern nicht identisch ist. Ausschlaggebend ist hierfür insbesondere die kürzere tägliche und wöchentliche Arbeitszeit des ärztlichen Personals in Frankreich. Dagegen unterscheiden sich die schweizerischen Regelungen von den deutschen nur unwesentlich. In Frankreich konnten durch die kürzeren Arbeitszeiten zwar zusätzliche Stellen insbesondere im ärztlichen Bereich geschaffen werden, jedoch führte die Kürzung der Arbeitszeit auch zu schlechteren Arbeitsbedingungen.

Die Erfahrungsberichte aus der Sicht der Arbeitnehmer und Arbeitgeber zeigten, dass man in allen drei Ländern bemüht ist, durch organisatorische Maßnahmen und tarifvertragliche Regelungen die Arbeitszeiten in Krankenhäusern rechtskonform zu gestalten.

Anhang

Tabelle 1

Personal der Staatlichen Gewerbeaufsicht und des Staatlichen Gewerbearztes[1)]

gem. Stellenplan 31.12.2004

	Zentralinstanz	Mittelinstanz	Ortsinstanz	Summe
	1	2	3	4
1. Ausgebildete Gewerbeaufsichtsbeamte und sonstiges Fachpersonal				
Höherer Dienst	38	40	159	237
Gehobener Dienst	16	13	334	363
Mittlerer Dienst	–	3	110	113
Summe	**54**	**56**	**603**	**713**
2. Bedienstete in Einarbeitung (Gesamtzahl)	–	–	–	–
3. Gewerbeärzte	1	–	13	14
4. Entgeltprüfer	–	–	9	9
Insgesamt	**55**	**56**	**625**	**736**

1) ohne Verwaltungspersonal

Tabelle 2

Betriebe und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich

	Betriebe	Beschäftigte						
		Jugendliche			Erwachsene			Summe
		männl.	weibl.	Summe	männl.	weibl.	Summe	
Größenklasse	1	2	3	4	5	6	7	8
1: 500 und mehr Beschäftigte	698	7263	2722	9985	565284	317742	883026	893011
2: 20 bis 499 Beschäftigte	27023	15400	9645	25045	1054616	783569	1838185	1863230
3: 0 bis 19 Beschäftigte	250072	9659	9999	19658	436032	494595	930627	950285
Insgesamt	**277793**	**32322**	**22366**	**54688**	**2055932**	**1595906**	**3651838**	**3706526**

Tabelle 3.1

Dienstgeschäfte in Betrieben

		Anzahl Betriebe *)				aufgesuchte Betriebe			
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe
Nr.	Leitbranche	1	2	3	4	5	6	7	8
01	Chemische Betriebe	46	771	1255	2072	34	290	190	514
02	Metallverarbeitung	22	1306	6385	7713	20	408	622	1050
03	Bau, Steine, Erden	11	2154	27085	29250	3	190	894	1087
04	Entsorgung, Recycling	1	155	878	1034	0	58	595	653
05	Hochschulen, Gesundheitswesen	110	3220	32098	35428	49	126	414	589
06	Leder, Textil	8	363	1839	2210	9	109	238	356
07	Elektrotechnik	57	558	1220	1835	33	130	79	242
08	Holzbe- und -verarbeitung	12	408	4123	4543	5	98	406	509
09	Metallerzeugung	14	236	437	687	19	78	40	137
10	Fahrzeugbau	54	215	427	696	38	93	57	188
11	Kraftfahrzeugreparatur, -handel, Tankstellen	3	881	9169	10053	0	70	1231	1301
12	Nahrungs- und Genussmittel	7	997	11947	12951	8	146	647	801
13	Handel	38	3961	43261	47260	9	434	2725	3168
14	Kredit-, Versicherungsgewerbe	52	1046	13511	14609	5	22	216	243
15	Datenverarbeitung, Fernmeldedienste	11	585	4333	4929	3	8	36	47
16	Gaststätten, Beherbergung	1	848	18058	18907	0	28	1066	1094
17	Dienstleistungen	14	2609	39070	41693	3	40	659	702
18	Verwaltung	56	2151	14023	16230	6	57	425	488
19	Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe	12	149	179	340	8	57	22	87
20	Verkehr	23	1410	10982	12415	6	147	616	769
21	Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigungen	9	564	2453	3026	3	70	175	248
22	Versorgung	8	171	588	767	6	31	119	156
23	Feinmechanik	37	791	3737	4565	15	132	164	311
24	Maschinenbau	92	1474	3014	4580	76	256	352	684
	Insgesamt	698	27023	250072	277793	358	3078	11988	15424

**) Größe 1: 500 und mehr Arbeitnehmer; Größe 2: 20 bis 499 Arbeitnehmer; Größe 3: 0 bis 19 Arbeitnehmer*

Tabelle 3.1

Dienstgeschäfte in Betrieben

	Dienstgeschäfte in Betrieben						Überwachung Prävention		Zulassungen		Maßnahmen	
					darunter							
	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen	Besicht./ Inspektion	Revisions-schreiben	erteilt	abgelehnt	Anord-nungen	Verwarn./ Bußgeld
Nr.	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
01	109	550	270	929	5	1	929	340	214	10	6	9
02	55	769	892	1716	10	1	1716	532	274	26	12	25
03	6	299	1147	1452	7	2	1452	424	355	16	25	73
04	0	170	1045	1215	5	2	1215	502	232	36	12	15
05	94	165	514	773	4	0	773	1035	870	18	4	10
06	23	195	350	568	6	1	568	243	66	6	6	8
07	82	194	114	390	0	1	390	150	274	5	1	2
08	20	193	593	806	0	0	806	240	96	5	8	13
09	77	182	104	363	1	7	363	96	53	0	3	2
10	99	150	75	324	2	0	324	180	205	1	2	4
11	0	113	1666	1779	3	0	1779	702	204	10	9	39
12	39	239	909	1187	22	1	1187	430	361	15	8	63
13	15	663	3569	4247	52	2	4247	847	500	32	18	88
14	7	27	240	274	1	0	274	159	71	2	5	6
15	4	12	46	62	0	0	62	35	17	0	0	2
16	0	40	1312	1352	61	1	1352	392	464	72	9	8
17	3	52	746	801	6	2	801	187	184	10	1	10
18	7	73	620	700	9	3	700	347	199	4	5	16
19	34	123	31	188	2	0	188	40	49	0	0	1
20	23	257	889	1169	12	5	1169	248	107	3	31	769
21	5	98	217	320	1	0	320	111	44	2	1	5
22	26	50	164	240	5	0	240	94	54	4	3	0
23	39	186	202	427	5	0	427	141	244	8	2	5
24	172	407	533	1112	0	13	1112	282	275	9	4	24
	939	5207	16248	22394	219	42	22394	7757	5412	294	175	1197

Tabelle 3.2

Dienstgeschäfte bei sonstigen Arbeitsstellen und Anlagen
(außerhalb des Betriebes)

Pos.	Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage	Dienstgeschäfte
1	Baustellen	4179
2	Überwachungsbedürftige Anlagen	203
3	Anlagen nach BImSchG	423
4	Lagerung explosionsgefährlicher Stoffe	149
5	Märkte von Volksfesten (fliegende Bauten, ambulanter Handel)	22
6	Ausstellungsstände	7
7	Straßenfahrzeuge	30
8	Schienenfahrzeuge	1
9	Wasserfahrzeuge	1
10	Heimarbeitsstätten	1924
11	Private Haushalte (ohne Arbeitnehmer)	458
12	Übrige	2628
	Insgesamt	**10025**

Tabelle 3.3

Sonstige Dienstgeschäfte Außendienst

Gesamtzahl der Dienstgeschäfte im Außendienst – Besprechungen, Vorträge, Vorlesungen, Sonstiges –, sofern sie nicht in Betrieben bei sonstigen Arbeitsstellen und Anlagen durchgeführt wurden, beträgt	3436

Tabelle 4

Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten

	Gruppe/Tätigkeit	Überwachung Prävention		Zulassungen		Maßnahmen	
		Besicht./ Inspektion	Revisions- schreiben	erteilt	abgelehnt	Anord- nungen	Verwarn./ Bußgeld
1	**Sicherheits- und Gesundheitsschutz**						
01.01	Arbeitsschutzorganisation	7237	1395	611	17	22	5
01.02	Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie	14758	3122	2046	152	51	5
01.03	Arbeitsmittel	8534	1903	713	31	25	5
01.04	Überwachungsbedürftige Anlagen	3541	1218	404	20	17	0
01.05	Gefahrstoffe	4400	1186	368	17	18	12
01.06	Explosionsgefährliche Stoffe	2228	472	276	17	11	1
01.07	Biologische Arbeitsstoffe	266	83	35	4	0	0
01.09	Strahlenschutz	427	715	1167	18	1	3
01.10	Psychische Belastung	239	68	6	3	0	0
	Summe Gruppe 1	**41630**	**10162**	**5626**	**279**	**145**	**31**
2	**Verbraucherschutz und Produktsicherheit**						
02.01	Geräte- und Produktsicherheit	1238	233	7	0	4	4
02.02	Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe und Zubereitung	152	56	3	1	3	1
02.03	Medizinprodukte	201	79	250	4	0	0
	Summe Gruppe 2	**1591**	**368**	**260**	**5**	**7**	**5**
3	**Sozialer Arbeitsschutz**						
03.01	Arbeitszeit	2254	329	1672	26	15	36
03.02	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	884	142			32	11719
03.03	Kinder- und Jugendarbeitsschutz	427	139	136	10	3	7
03.04	Mutterschutz	1441	417	787	28	1	0
03.05	Heimarbeitsschutz	1924	203	0	0	0	0
	Summe Gruppe 3	**6930**	**1230**	**2595**	**64**	**51**	**11762**
4	**Umweltschutz**						
04.01	Anlagensicherheit	1866	559	162	14	5	1
04.02	Anlagenbezogene Luftreinhaltung	5254	1271	555	46	29	7
04.03	Gebiets-, produktbezogene Luftreinhaltung	2619	569	328	9	6	0
04.04	Lärm/Erschütterungen	7396	1422	803	60	7	2
04.05	Elektromagnetische Felder, Licht, Wärme	400	85	200	4	1	0
05.01	Sonderabfallwirtschaft	635	175	67	6	6	0
05.02	Siedlungsabfallwirtschaft	662	142	113	8	6	1
05.03	Produktverantwortung	115	58	4	3	0	0
05.04	Entsorgungsverfahren	1146	348	326	15	6	0
06.01	Abwasseranlagen	2535	975	284	36	17	1
06.02	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	3387	1018	333	20	14	1
	Summe Gruppe 4	**26015**	**6622**	**3175**	**221**	**97**	**13**
13	**Gesamtsumme**	**76166**	**18382**	**11656**	**569**	**300**	**11811**

Tabelle 5

Übersicht Marktüberwachung nach GPSG

	Anzahl der überprüften Produkte		Anzahl und Art der Mängel					
			formale Mängel		Techn. Mängel ohne unmittelbares Risiko für den Verbraucher		nicht hinnehmbares Risiko für den den Verbraucher	
	eigeninitiativ	auf Anlass	eigeninitiativ	auf Anlass	eigeninitiativ	auf Anlass	eigeninitiativ	auf Anlass
Hersteller	48	205	21	118	6	76	4	24
Importeur	10	65	7	42	2	27	0	14
Händler	98	754	45	103	4	88	12	89
Aussteller	2	2	0	0	0	1	0	0

Überprüfungen betreffen folgende EU-Richtlinine	
Anzahl Niederspannungsgeräte (72/23/EWG)	579
Anzahl einfache Druckbehälter (87/404/EWG)	1
Anzahl Spielzeug (83/378/EWG)	215
Anzahl Maschinen (98/37/EG)	171
Anzahl Persönliche Schutzausrüstungen (89/686/EWG)	35
Anzahl Gasverbrauchseinrichtungen (90/396/EWG)	5
Anzahl Explosionsgefährdete Bereiche (94/9/EG)	1
Anzahl Sportboote (94/25/EG)	6
Anzahl Aufzüge (95/23/EG)	1
Anzahl Druckgeräte (97/23/EG)	7
Anzahl Bauprodukte (89/106/EWG)	3

Tabelle 6

Dienstgeschäfte und Tätigkeiten des Staatlichen Gewerbearztes

Position	Tätigkeit	Zuständigkeiten GewAufsicht 1 + 3	Bergaufsicht 2	Summe 4
1	**Außendienst**			
1.1.	Dienstgeschäfte	549		549
1.2.	Tätigkeiten			
1.2.1.	Betriebsbesichtigungen, Überprüfungen	140		140
1.2.2.	Besprechungen	383		383
1.2.3.	Vorträge (dienstlich)	83		83
1.2.4.	sonstige Tätigkeiten			0
1.2.5.	ärztliche Untersuchungen	176		176
1.2.6.	Messungen	23		23
1.2.7.	Beanstandungen*			0
2	**Innendienst**			
2.1.	Gutachten, Stellungnahmen, Beratungen			
2.1.1.	Gutachten über Berufskrankheiten und andere berufsbedingte Erkrankungen	2439	3	2442
2.1.2.	Stellungnahmen bezügl. ASiG*			0
2.1.3.	sonstige Gutachten und Stellungnahmen**			0
2.1.4.	Beratung in arbeitsmedizinischen Fragen*			0
2.2.	Ermächtigung von Ärzten			
2.2.1.	Ermächtigungen durch Staatl.Gewerbearzt	9		9
2.2.2.	Stellungnahme zu Ermächtigungen	175	2	177
2.2.3.	Fristverlängerungen	15		15
2.3.	ärztliche Untersuchungen			
2.3.1.	Untersuchungsanlaß			
2.3.1.1.	vorgeschrieb. Vorsorgeuntersuchungen	44		44
2.3.1.2	Berufskrankheiten-Untersuchungen	5		5
2.3.1.3.	sonstige Untersuchungen	171		171
2.3.2.	Untersuchungsinhalt			
2.3.2.1.	körperliche Untersuchungen	35		35
2.3.2.2.	Röntgenuntersuchungen	0		0
2.3.2.3.	Elektrokardiogramme	0		0
2.3.2.4.	Lungenfunktionsuntersuchungen	171		171
2.3.2.5.	Blutuntersuchungen	201		201
2.3.2.6.	Urinuntersuchungen	30		30
2.3.2.7.	Hauttests			0
2.3.2.8.	sonstige medizin.-techn. Untersuchungen	14		14
2.4.	Analysen			
2.4.1.	biologisches Material			0
2.4.2.	Arbeitsstoffe			0
2.4.3.	Raumluftproben			0
2.4.4.	sonstige Analysen			0
2.5.	sonstige Tätigkeiten			0

** Tätigkeiten werden statistisch nicht erfasst ** Maßnahmen nach § 3 BKV*

Tabelle 7

Begutachtete Berufskrankheiten

		Zuständigkeitsbereich											
		Gewerbeaufsicht			Bergbau			sonstige, Fremdrentenges.			Summe		
		beg.	bb.	best.	beg.	bb.	best.	beg.	bb.	best.	beg.	bb.	best.
Nr.	Berufskrankheiten	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1101	Erkrankungen durch Blei oder seine Verbindungen	2									2	0	0
1102	Erkrankungen durch Quecksilber oder seine Verbindungen	1									1	0	0
1103	Erkrankungen durch Chrom oder seine Verbindungen	12	3								12	3	0
1104	Erkrankungen durch Cadmium oder seine Verbindungen	1									1	0	0
1105	Erkrankungen durch Mangan oder seine Verbindungen										0	0	0
1106	Erkrankungen durch Thallium oder seine Verbindungen										0	0	0
1107	Erkrankungen durch Vanadium oder seine Verbindungen										0	0	0
1108	Erkrankungen durch Arsen oder seine Verbindungen										0	0	0
1109	Erkrankungen durch Phosphor oder seine anorganischen Verbindungen	3									3	0	0
1110	Erkrankungen durch Beryllium oder seine Verbindungen	2									2	0	0
1201	Erkrankungen durch Kohlenmonoxid	3	1								3	1	0
1202	Erkrankungen durch Schwefelwasserstoff										0	0	0
1301	Schleimhautveränderungen, Krebs oder andere Neubildungen der Harnwege durch aromatische Amine	43	6	6							43	6	6
1302	Erkrankungen durch Halogenkohlenwasserstoffe	34	1								34	1	0
1303	Erkrankungen durch Benzol oder seine Homologe	21									21	0	0
1304	Erkrankungen durch Nitro- oder Aminoverbindungen des Benzols oder seiner Homologe oder ihrer Abkömmlinge	4	1								4	1	0
1305	Erkrankungen durch Schwefelkohlenstoff										0	0	0
1306	Erkrankungen durch Methylalkohol (Methanol)	1									1	0	0
1307	Erkrankungen durch organische Phosphorverbindungen	1									1	0	0
1308	Erkrankungen durch Fluor oder seine Verbindungen										0	0	0
1309	Erkrankungen durch Salpetersäureester										0	0	0
1310	Erkrankungen durch halogenierte Alkyl-, Aryl- oder Alkylaryloxide	2									2	0	0
1311	Erkrankungen durch halogenierte Alkyl-, Aryl- oder Alkylarylsufide										0	0	0
1312	Erkrankungen der Zähne durch Säuren	30									30	0	0
1313	Hornhautschädigungen des Auges durch Benzochinon										0	0	0
1314	Erkrankungen durch para-tertiär-Butylphenol										0	0	0
1315	Erkrankungen durch Isocyanate, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der der Krankheit ursächlich waren oder sein können	13	3	1							13	3	1
1316	Erkrankung der Leber durch Dimethylformamid	4									4	0	0
1317	Polyneuropathie oder Enzephalopathie durch organische Lösungsmittel oder deren Gemische	40	1								40	1	0
2101	Erkrankungen der Sehnenscheiden oder des Sehnengleitgewebes, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	97	5	1							97	5	1
2102	Meniskusschäden nach mehrjährigen andauernden oder häufig wiederkehrenden, die Kniegelenke überdurchschnittlich belastenden Tätigkeiten	158	22	1							158	22	1

Tabelle 7

Begutachtete Berufskrankheiten

		Zuständigkeitsbereich											
		Gewerbeaufsicht			Bergbau			sonstige, Fremdrentenges.			Summe		
		beg.	bb.	best.	beg.	bb.	best.	beg.	bb.	best.	beg.	bb.	best.
Nr.	Berufskrankheiten	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
2103	Erkrankungen durch Erschütterung bei Arbeit mit Druckluftwerkzeugen oder gleichartig wirkenden Werkzeugen oder Maschinen	28	5	3				1			29	5	3
2104	Vibrationsbedingte Durchblutungsstörungen an den Händen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	8	1								8	1	0
2105	Chronische Erkrankungen der Schleimbeutel durch ständigen Druck	71	33	2							71	33	2
2106	Drucklähmung der Nerven	13	2								13	2	0
2107	Abrissbrüche der Wirbelfortsätze										0	0	0
2108	Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Lendenwirbelsäule durch langjähriges Heben und Tragen schwerer Lasten oder durch langjährige Tätigkeiten in extremer Rumpfbeugehaltung, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	547	6	2	1			1			549	6	2
2109	Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Halswirbelsäule durch langjähriges Tragen schwerer Lasten auf der Schulter, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	40									40	0	0
2110	Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Lendenwirbelsäule durch langjährige, vorwiegend vertikale Einwirkung von Ganzkörperschwingungen im Sitzen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	22									22	0	0
2111	Erhöhte Zahnabrasionen durch mehrjährige Quarzstaub belastete Tätigkeit										0	0	0
2201	Erkrankungen durch Arbeit in Druckluft										0	0	0
2301	Lärmschwerhörigkeit	1234	737	24				2			1236	737	24
2401	Grauer Star durch Wärmestrahlung										0	0	0
2402	Erkrankungen durch ionisierende Strahlen	7			2	1	1				9	1	1
3101	Infektionskrankheiten, die der Versicherte im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium tätig oder durch eine andere Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt war	101	40	9				1			102	40	9
3102	Von Tieren auf Menschen übertragbare Krankheiten	51	32	11							51	32	11
3103	Wurmkrankheiten der Bergleute, verursacht durch Ankylostoma duodenale der Strongyloides stercoralis										0	0	0
3104	Tropenkrankheiten, Fleckfieber	21	16								21	16	0
4101	Quarzstaublungenerkrankung (Silikose)	58	29	8				12	5	3	70	34	11
4102	Quarzstaublungenerkrankung in Verbindung mit aktiver Lungentuberkulose (Siliko-Tuberkulose)	3	2	1				1			4	2	1
4103	Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose) oder durch Asbeststaub verursachte Erkrankungen der Pleura	218	133	21				2	1	1	220	134	22
4104	Lungen- und Kehlkopfkrebs in Verbindung mit Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose) oder mit durch Asbeststaub verursachten Erkrankung der Pleura	155	30	25							155	30	25
4105	Durch Asbest verursachtes Mesotheliom des Rippenfells und des Bauchfells	110	74	62				1	1	1	111	75	63

Tabelle 7

Begutachtete Berufskrankheiten

		Zuständigkeitsbereich											
		Gewerbeaufsicht			Bergbau			sonstige, Fremdrentenges.			Summe		
		beg.	bb.	best.	beg.	bb.	best.	beg.	bb.	best.	beg.	bb.	best.
Nr.	Berufskrankheiten	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
4106	Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lungen durch Aluminium oder seine Verbindungen	7									7	0	0
4107	Erkrankungen an Lungenfibrose durch Metallstäube bei der Herstellung oder Verarbeitung von Hartmetallen	6									6	0	0
4108	Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lungen durch Thomasmehl (Thomasphosphat)	1	1	1							1	1	1
4109	Bösartige Neubildungen der Atemwege und der Lungen durch Nickel oder seine Verbindungen	3									3	0	0
4110	Bösartige Neubildungen der Atemwege und der Lungen durch Kokereirohgase										0	0	0
4111	Chronische-obstruktive Bronchitis oder Emphysem von Bergleuten im Steinkohlebergbau bei Nachweis einer kumulativen Dosis von in der Regel 100 Feinstaubjahren							5	2	1	5	2	1
4112	Lungkrebs durch Einwirkung von kristallinem Siliziumdioxid (SiO_2) bei nachgewiesener Quarzstaublungenerkrankung (Silikose oder Silikotuberkulose)	7	1	1							7	1	1
4201	Exogen-allergische Alveolitis	21	6	3							21	6	3
4202	Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lungen durch Rohbaumwoll-, Rohflachs- oder Rohhanfstaub (Byssinose)	1									1	0	0
4203	Adenokarzinome der Nasenhaupt- und Nasennebenhöhlen durch Stäube von Eichen- und Buchenholz	5	4	4							5	4	4
4301	Durch allergisierende Stoffe verursachte obstruktive Atemwegserkrankungen (einschließlich Rhinopathie), die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	338	141	10	1	1					339	142	10
4302	Durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte obstruktive Atemwegserkrankungen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	161	40	9							161	40	9
5101	Schwere oder wiederholt rückfällige Hauterkrankungen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	865	574	37				2			865	574	37
5102	Hautkrebs oder zur Krebsbildung neigende Hautveränderungen durch Ruß, Rohparaffin, Teer, Anthrazen, Pech oder ähnliche Stoffe	7	2	1							7	2	1
6101	Augenzittern der Bergleute										0	0	0
	Berufskrankheiten nach § 9(1) SGB VII	4581	1952	243	4	2	1	27	9	6	4612	1963	250
9999	Berufskrankheit nach § 9(2) SGB VII	126	2	1							126	2	1
0	Kein begründeter Verdacht auf Berufskrankheit	58	1								58	1	0
	insgesamt	4765	1955	244	4	2	1	27	9	6	4796	1966	251

beg. = *begutachtet* = *im Berichtsjahr abschließend begutachtete Erstanzeigen*

bb. = *berufsbedingt* = *Zusammenhang zwischen Erkrankung und beruflichen Einflüssen festgestellt*

best. = *bestätigt* = *den Unfallversicherungsträgern zur Anerkennung als entschädigungspflichtige Berufskrankheit vorgeschlagen*

Fachpersonal der Obersten Landesbehörden und der Mittelinstanz sowie Anschriften der unteren Verwaltungsbehörden (Stadt- und Landkreise)

Stand: 01.11.2006

1. Oberste Landesbehörden

1.1 **Umweltministerium Baden-Württemberg**
Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart
Postfach 10 34 39, 70029 Stuttgart
Telefon (0711) 126-0, Fax (0711) 126-2881
E-Mail poststelle@um.bwl.de

Abteilung 4

- Luftreinhaltung, Lärm, Arbeitsschutz -
Abteilungsleiter: MDgt Classen, Dr. rer. pol.
Stellvertreter: LMR Baur

Referat 41

- Verwaltung und Recht -
Referatsleiter: MR Baur
Stellvertreter: RD Hahn

Referat 42

- Anlagenbezogener Immissionsschutz, Störfallvorsorge -
Referatsleiter: MR Herr, Dr.
Stellvertreter: MR Ertmann, Dr. Dipl.-Chem.

Referat 43

- Gebietsbezogener und verkehrsbezogener Immissionsschutz, Lärm -
Referatsleiter: MR Machata, Dipl.-Ing.
Stellvertreter: MR Mezger, Dr., Dipl.-Chem.

Referat 44

- Geräte und Produktsicherheit -
Referatsleiter: MR von Locquenghien, Dipl.-Ing.
Stellvertreter: GD Rutscher, Dipl.-Ing.

Referat 45

- Betrieblicher Arbeitsschutz, Chemikalien, Gentechnik -
Referatsleiter: MR Hofmann, Dipl.-Ing.
Stellvertreter: GD Schröder, Dipl.-Ing.

Abteilung 2

- Umweltpolitik, Nachhaltigkeit, Abfallwirtschaft -
Abteilungsleiter: MDgt Rittmann, Dr. iur.
Stellvertreterin: LMR Wehle

Referat 24

- Abfallwirtschaft und Abfallrecht -
Referatsleiterin: MR Julino
Stellvertreter: MR Kreuzer, Dr. iur.

Referat 25

- Siedlungsabfallwirtschaft, Abfalltechnik -
Referatsleiter: MR Wiedmaier, Dipl.-Ing.
Stellvertreter: MR Dihlmann, Dipl.-Ing.

Abteilung 3

- Kernenergieüberwachung, Umweltradioaktivität -
Abteilungsleiter: MDgt Grözinger, Dr., Dipl.-Phys.
Stellvertreterin: LMR Rauscher

Referat 31
- Verwaltung und Recht -
Referatsleiter: LMR Rauscher
Stellvertreter/in: ORR'in Wiehe, Dr. iur.
MR Heiland

Referat 32

- Allgemeine Angelegenheiten der Kernenergieaufsicht -
Referatsleiter: MR Winter
Stellvertreter: GD Glöckle, Dr., Dipl.-Phys.

Referat 35

- Entsorgung und Stilllegung -
Referatsleiter: MR Giraud, Dr., Dipl.-Chem.
Stellvertreterin: GD'in Bertram-Berg, Dipl.-Chem.

Referat 36

- Umweltradioaktivität und Strahlenschutz -
Referatsleiter: MR Fuchs, Dipl.-Phys.
Stellvertreter: MR Nahrath, Dr., Dipl.-Phys.

Abteilung 5

- Wasser und Boden -
Abteilungsleiter: MDgt Fuhrmann
Stellvertreter: LMR Bühler

Referat 53

- Gewässerreinhaltung, Wasserwirtschaftliche Übereinkommen -
Referatsleiter: MR Neifer, Dipl.-Ing.
Stellvertreter: BD Wizgall, Dipl.-Ing.

Referat 55

- Wasserversorgung, Grundwasserschutz -
Referatsleiter: MR Klaiber, Dipl.-Ing.
Stellvertreter: MR Langner, Dipl.-Ing.

1.2 **Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg**
Schellingstraße 15, 70174 Stuttgart
Postfach 10 34 43, 70029 Stuttgart
Telefon 0711/123-0, Fax 0711/123-3999
E-Mail poststelle@sm.bwl.de

Abteilung 3

- Arbeit und Soziale Sicherung -
Abteilungsleiter: MDgt Zach
Stellvertreter: LMR Luft

Referat 35
- Arbeitsmarktpolitik, Bundesagentur für Arbeit, Arbeits- und Tarifrecht -
Referatsleiter: Bullinger, Dr.
Stellvertreter: MR Freimuth, RD Rittenauer

Referat 36

- Gewerbeaufsicht, sozialer- und medizinischer Arbeitsschutz -
Referatsleiter: N. N.
Stellvertreter: GD Schaile, Dipl.-Ing.

2. Regierungspräsidien

2.1 Regierungspräsidium Stuttgart
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart
Telefon (0711) 904-0, Fax (0711) 904-11190
E-Mail poststelle@rps.bwl.de
Internet: www.rp.baden-wuerttemberg.de

Abteilung 5

- Umwelt -
Abteilungsleiter: AD Uricher
Stellvertreter: LRD Naumann

Referat 54.1

- Industrie Schwerpunk Luftreinhaltung -
Referatsleiter: LRD Naumann
Stellvertreter: GD Braunmiller

Referat 54.2

- Industrie/Kommunen Schwerpunkt Abfall -
Referatsleiter: LBD Beutinger
Stellvertreterin: RD Bader

Referat 54.3

- Industrie/Kommunen Schwerpunkt Abwasser -
Referatsleiter: LRD Meinhold
Stellvertreter: BD Kunze

Referat 54.4

- Industrie Schwerpunkt Arbeitsschutz -
Referatsleiter: GD Maxion
Stellvertreter: GD Dr. Gräber

Referat 54.5

- Industrie Schwerpunkt Anlagensicherheit -
Referatsleiter: GD Dr. Paukstat
Stellvertreter: Ang. Schmitz

2.2 Regierungspräsidium Karlsruhe
Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe
Telefon (0721) 926-0, Fax (0721) 926-6211
E-Mail poststelle@rpk.bwl.de
Internet: www.rp.baden-wuerttemberg.de

Abteilung 5

- Umwelt -
Abteilungsleiter: AD Feiler
Stellvertreter: N. N.

Referat 54.1

- Industrie Schwerpunkt Luftreinhaltung -
Referatsleiter: RD Salchow
Stellvertreter: N. N.

Referat 54.2

- Industrie/Kommunen Schwerpunkt Abfall -
Referatsleiter: GD Kessler
Stellvertreter: N. N.

Referat 54.3

- Industrie/Kommunen Schwerpunkt Abwasser -
Referatsleiterin: LBDin Adler-Kuhn
Stellvertreter: BD Haller

Referat 54.4

- Industrie Schwerpunkt Arbeitsschutz -
Referatsleiter: GD Mayer
Stellvertreter: N. N.

2.3 Regierungspräsidium Freiburg
Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg
Telefon (0761) 208-0, Fax (0761) 208-394200
E-Mail poststelle@rpf.bwl.de
Internet: www.rp.baden-wuerttemberg.de

Abteilung 5

- Umwelt -
Abteilungsleiter: AD Springer
Stellvertreter: Ltd. RD von Witzleben

Referat 54.1

- Industrie Schwerpunkt Luftreinhaltung -
Referatsleiter: LGD Blumenstock
Stellvertreterin: RDin Hahn

Referat 54.2

- Industrie/Kommunen Schwerpunkt Abfall -
Referatsleiterin: RD Bloß
Stellvertreter: GD Kunz

Referat 54.3

- Industrie/Kommunen Schwerpunkt Abwasser -
Referatsleiter: LBD Brand
Stellvertreter: GD Mündlein

Referat 54.4

- Industrie Schwerpunkt Arbeitsschutz -
Referatsleiter: LGD Willimsky
Stellvertreter: GD Oehler

2.4 Regierungspräsidium Tübingen
Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen
Telefon (07071) 757-0, Fax (07071) 757-3190
E-Mail poststelle@rpt.bwl.de
Internet: www.rp.baden-wuerttemberg.de

Abteilung 5

- Umwelt -
Abteilungsleiter: AD Dr. Hammann
Stellvertreter: LBD Wolf

Referat 54.1

- Industrie Schwerpunkt Luftreinhaltung -
Referatsleiter: LRD Reinhard
Stellvertreterin: GD'in Dr. Maier

Referat 54.2

- Industrie/Kommunen Schwerpunkt Abfall -
Referatsleiter: RD Ehmann
Stellvertreter: BD König

Referat 54.3

- Industrie/Kommunen Schwerpunkt Abwasser -
Referatsleiter: LBD Wolf
Stellvertreter: BD Vogel

Referat 54.4

- Industrie Schwerpunkt Arbeitsschutz,
Zentrale Stelle für die Vollzugsunterstützung (ZSV) -
Referatsleiter: LGD Goossens
Stellvertreter: GD Heinzl
Leiter ZSV: GD Schwaninger

3. Ortsinstanz

Landkreise

Landratsamt Alb-Donau-Kreis
Fachdienst 32 Umwelt- und Arbeitsschutz
Schillerstraße 30, 89077 Ulm
Tel (0731) 185-0, Fax (0731) 61-9369
E-Mail info@alb-donau-kreis.de

Landratsamt Biberach
Amt für Immissions- und Arbeitsschutz
Rollinstr. 9, 88400 Biberach
Tel (07351) 52-7200, Fax (07351) 52-494
E-Mail immissionsschutz@biberach.de

Landratsamt Böblingen
Bau- und Umweltschutzamt (Amt 40), Sachgebiet Gewerbeaufsicht
Parkstr. 16, 71034 Böblingen
Tel (07031) 663-1867, Fax (07031) 663-1963
E-Mail posteingang@lrabb.de

Landratsamt Bodenseekreis
Umweltschutzamt Arbeits- und Immissionsschutz
Glärnischstraße 1 - 3, 88045 Friedrichshafen
Tel (07541) 204-5272, Fax (07541) 204-5954
E-Mail umweltschutzamt@bodenseekreis.de

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Fachbereich 450 Gewerbeaufsicht
Stadtstraße 3, 79104 Freiburg
Tel (0761) 2187-4500, Fax (0761) 2187-74500
E-Mail gewerbeaufsicht@lkbh.de

Landratsamt Calw
Abteilung 31 Umwelt- und Arbeitsschutz
Vogteistraße 44 - 46, 75365 Calw
Tel (07051)160-0, Fax (07051) 160-388
E-Mail 31.info@kreis-calw.de

Landratsamt Emmendingen
Amt für Umweltschutz Fachbereich Immissions- und Arbeitsschutz
Bahnhofstraße 2 - 4, 79312 Emmendingen
Tel (07641) 451-668, Fax (07641) 451-488
E-Mail umweltschutz@landkreis-emmendingen.de

Landratsamt Enzkreis
Umweltamt
Östliche Karl-Friedrich-Straße 58, 75175 Pforzheim
Tel (07231) 308-451, Fax (07231) 308-656
E-Mail umweltschutzamt@enzkreis.de

Landratsamt Esslingen
Amt 45 Gewerbeaufsicht
Pulverwiesenstraße 11, 73728 Esslingen/N.
Tel (0711) 3902-1400, Fax (0711) 3902-1065
E-Mail Gewerbeaufsichtsamt@Landkreis-Esslingen.de

Landratsamt Freudenstadt
Bau- und Umweltschutzamt, Sachgebiet Gewerbeaufsicht
Herrenfelder Straße 14, 72250 Freudenstadt
Tel (07441) 920-0, Fax (07441) 920-448
E-Mail poststelle@landkreis-freudenstadt.de

Landratsamt Göppingen
GT II 2.6 Gewerbeaufsicht
Lorcher Straße 6, 73033 Göppingen
Tel (07161) 202-812, Fax (07161) 202-821
E-Mail umweltschutzamt@landkreis-goeppingen.de

Landratsamt Heidenheim
Fachbereich 32 Gewerbeaufsicht
Brenzstr. 30, 89518 Heidenheim/Brenz
Tel (07321)/321-0, Fax (07321) 321-236
E-Mail Post@Landkreis-Heidenheim.de

Landratsamt Heilbronn
Dezernat 3 Umweltschutzamt
Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn
Tel (07131) 994-308, Fax (07131) 994-571
E-Mail umweltschutzamt@landratsamt-heilbronn.de

Landratsamt Hohenlohekreis
Umwelt- und Baurechtsamt, Fachdienst 50.3 Gewerbeaufsicht
Allee 17, 74653 Künzelsau
Tel (07940) 18-520, Fax (07940) 18-365
E-Mail info@hohenlohekreis.de

Landratsamt Karlsruhe
Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz
Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe
Tel (0721)936-6710, Fax (0721) 936--5148
E-Mail umweltamt@landratsamt-karlsruhe.de

Landratsamt Konstanz
Amt für Abfallrecht und Gewerbeaufsicht
Waldstraße 30 - 34, 78315 Radolfzell
Tel (07732) 155-501, Fax (07732)155-555
E-Mail gewerbeaufsicht@landkreis-konstanz.de

Landratsamt Lörrach
Dezernat IV Umwelt, Baurecht & Kommunalaufsicht
Palmstraße 3, 79539 Lörrach
Tel (07621) 410-4140, Fax (07621) 410-4199
E-Mail umwelt@loerrach-landkreis.de

Landratsamt Ludwigsburg
Amt 24 Gewerbeaufsicht
Hindenburgstraße 46, 71638 Ludwigsburg
Tel (07141) 144-1600, Fax (07141) 144-1601
E-Mail gewerbeaufsicht@landkreis-ludwigsburg.de

Landratsamt Main-Tauber-Kreis
Umweltschutzamt / Sachgebiet 21.3
Gartenstraße 1, 97941 Tauberbischofsheim
Tel (09341) 82-0, Fax (09341) 82-5760
E-Mail umweltschutzamt@main-tauber-kreis.de

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis
Fachbereich 2 Immissionsschutz und Gewerbeaufsicht
Renzstraße 10, 74821 Mosbach
Tel (06261) 84-0, Fax (06261)17649
E-Mail umwelt@neckar-odenwald-kreis

Landratsamt Ortenaukreis
Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht
Badstraße 20, 77652 Offenburg
Tel (0781) 805-9841, Fax (0781) 805-9646
E-Mail gewerbeaufsicht@ortenaukreis.de

Landratsamt Ostalbkreis
Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht
Oberbetringer Straße 166, 73525 Schwäbisch Gmünd
Tel (07171) 32-0, Fax (07171) 32-11
E-Mail info@ostalbkreis.de

Landratsamt Rastatt
Umweltamt Abteilung Gewerbeaufsicht
Engelstraße 39, 76437 Rastatt
Tel (07222) 381-4252, Fax (07222) 381-4299
E-Mail amt42@landkreis-rastatt.de

Landratsamt Ravensburg
Bau- und Gewerbeamt Sachgebiet Arbeits- und Immissionsschutz
Gartenstraße 107, 88212 Ravensburg
Tel (0751) 85-4170 oder -4110, Fax (0751)85-4105
E-Mail bau@landkreis-ravensburg.de

Landratsamt Rems-Murr-Kreis
Fachgruppe Arbeits- und Immissionsschutz
Alter Postplatz 10, 71328 Waiblingen
Tel (07151) 501-0, Fax (07151)501-1789
E-Mail info@rems-murr-kreis.de

Landkreis Reutlingen
Umweltschutzamt - Gewerbeaufsicht
Bismarckstraße 27, 72764 Reutlingen
Tel (07121) 480-9361, Fax (07121) 480-9300
E-Mail gewerbeaufsicht@kreis-reutlingen.de

Stadtkreise

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Amt für Gewerbe- und Umweltschutz
Kurpfalzring 106, 69123 Heidelberg-Pfaffengrad
Tel (06221) 522-2151, Fax (06221) 522-92151
E-Mail gewerbeaufsicht-und-umweltschutz@rhein-neckar-kreis.de

Landratsamt Rottweil
Bau, Naturschutz und Gewerbeaufsichtsamt - Gewerbeaufsicht
Königstraße 36, 78628 Rottweil
Tel (0741) 244-523, Fax (0741) 244-564
E-Mail gewerbeaufsicht@landkreis-rottweil.de

Landratsamt Schwäbisch Hall
Bau- und Umweltamt, Fachbereich 2 Arbeits- und Immissionsschutz
Münzstraße 1, 74523 Schwäbisch Hall
Tel (0791) 755-0, Fax (0791) 755-7539
E-Mail info@landkreis-schwaebisch-hall.de

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
Amt 45 Gewerbeaufsichtsamt
Am Hoptbühl 2, 78048 VS-Villingen
Tel (07721) 913-7640, Fax (7721) 913-8644
E-Mail gewerbeaufsichtsamt@lrasbk.de

Landratsamt Sigmaringen
Fachbereich Umwelt, Sachgebiet 3
Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen
Tel (07571) 102-2321, Fax (07571) 102-1234
E-Mail poststelle@lrasig.de

Landratsamt Tübingen
Abteilung Umwelt und Gewerbe
Bismarckstraße 110, 72072 Tübingen
Tel (07071) 207-0, Fax (07071) 207-787
E-Mail umwelt@kreis-tuebingen.de

Landratsamt Tuttlingen
Bau- und Umweltamt, Gewerbeaufsicht
Bahnhofstraße 100, 78532 Tuttlingen
Tel (07461) 926-0, Fax (07461) 926-3087
E-Mail Bau-und-Umweltamt@Landkreis-Tuttlingen.de

Landratsamt Waldshut
Amt für Umweltschutz – Abt. 3230 Gewerbeaufsicht
Kaiserstraße 110, 79761 Waldshut-Tiengen
Tel (07751) 86-0, Fax (07751) 86-3299
E-Mail umwelt@landkreis-waldshut.de

Landratsamt Zollern-Alb-Kreis
Bau- und Umweltschutzamt,
Hirschbergstraße 29, 72336 Balingen
Tel (07433) 92-0, Fax (07433) 92-1319
E-Mail umwelt-arbeitsschutz@zollernalbkries.de

Stadt Baden-Baden
Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht
Briegelackerstraße 8, 76532 Baden-Baden
Tel (07221) 93-1501, Fax (07221) 93-1515
E-Mail umweltamt@baden-baden.de

Stadt Freiburg
Umweltschutzamt Gewerbeaufsicht
Talstraße 4, 79102 Freiburg
Tel (0761)201-6101, Fax (0761) 201-6199
E-Mail umweltschutzamt@stadt.freiburg.de

Stadt Heidelberg
Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie
Kornmarkt 1, 69117 Heidelberg
Tel (06221) 5845-0, Fax (06221) 58-18290
E-Mail umweltamt.heidelberg@heidelberg.de

Stadt Heilbronn
Planungs- und Baurechtsamt, Sachgebiet Umwelt- und Arbeitsschutz
Cäcilienstraße 56, 74072 Heilbronn
Tel (07131) 56-4180, Fax (07131) 56-3129
E-Mail umwelt+arbeitsschutz@stadt-heilbronn.de

Stadt Karlsruhe
Umwelt und Arbeitsschutz, Bereich Gewerbeaufsicht
Markgrafenstraße 14, 76133 Karlsruhe
Tel (0721) 133-3101, Fax (0721) 133-3109
E-Mail umwelt-arbeitsschutz@karlsruhe.de

Stadt Mannheim
Fachbereich Baurecht und Umweltschutz
Collinistraße 1, 68161 Mannheim
Tel (0621) 293-7037, Fax (0621) 293-7414
E-Mail stadtverwaltung@mannheim.de

Stadtkreis Pforzheim
Amt für Umweltschutz, Sachgebiet Gewerbeaufsicht
Östliche Karl-Friedrich-Straße 9, 75175 Pforzheim
Tel (07231) 39-2000, Fax (07231) 39-1419
E-Mail afu@stadtpforzheim.de

Landeshauptstadt Stuttgart
Amt für Umweltschutz, Abteilung Gewerbeaufsicht, 36-7
Jägerstraße 22, 70174 Stuttgart
Tel (0711) 216-9764, Fax (0711) 216-9743
E-Mail poststelle36-7@stuttgart.de

Stadt Ulm
Abteilung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht
Münchner Straße 4, 89070 Ulm
Tel (0731) 161-6041, Fax (0731) 161-1622
E-Mail umweltrecht@ulm.de

Verzeichnis 2

Im Berichtsjahr erlassene Rechts- und Verwaltungsvorschriften von besonderer Bedeutung

Datum	Bezeichnung/Betreff	Fundstelle
Unfallverhütung und Gesundheitsschutz		
Technische Regel		
01.01.2005	TRBS 1203 - Befähigte Personen - Allgemeine Anforderungen	BArbBl. Nr. 1 Seite 45
01.01.2005	TRBS 1203 Teil 1 - Befähigte Personen - Besondere Anforderungen - Explosionsgefährdungen	BArbBl. Nr. 1 Seite 46
01.01.2005	TRBS 1203 Teil 2 - Befähigte Personen - Besondere Anforderungen - Druckgefährdungen	BArbBl. Nr. 1 Seite 47
01.07.2005	TRGS 906 - Verzeichnis krebserzeugender Tätigkeiten oder Verfahren nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 GefStoffV	BArbBl. Nr. 7 Seite 79
Umweltschutz		
Gesetz		
23.03.2005	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elekronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG)	BGBl. I Nr. 17 Seite 762
Verordnung		
27.05.2005	Verordnung über die Meldung von Biozid-Produkten nach dem Chemikaliengesetz (Biozid-Meldeverordnung – ChemBiozidMeldeV)	BGBl. I Nr. 29 Seite 1410
25.07.2005	Verordnung über die Verwertung von Abfällen auf Deponien über Tage (Deponieverwertungsverordnung – (DepVerwV)	BGBl. I Nr. 46 Seite 2252
Sonstige Vorschriften		
18.05.2005	Hinweise und Erläuterungen zu Anhang 20 (Fleischmehlindustrie) der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer	BAnz. Nr. 91a Seite 17
19.05.2005	Hinweise und Erläuterungen zu Anhang 28 (Herstellung von Papier und Pappe) der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer	BAnz. Nr. 92a Seite 17
20.05.2005	Hinweise und Erläuterungen zu Anhang 31 (Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung) der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer	BAnz. Nr. 93a Seite 19
28.10.2005	Hinweise und Erläuterungen zu Anhang 29 (Eisen- und Stahlerzeugung) der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer	BAnz. Nr. 205a Seite 21
09.08.2005	Hinweise zur Anwendung der Abfallverzeichnis-Verordnung des Bundesumweltministeriums	BAnz. Nr. 148a Seite 12083

Der Jahresbericht 2005/2006 der Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg gibt in seinem Text- und Tabellenteil einen Überblick über die breitgefächterten Aufgaben der Gewerbeaufsicht in den Bereichen Immissionsschutz, Anlagensicherheit, Chemikalienrecht, Abfall, Industrieabwässer, Produktsicherheit sowie technischer und sozialer Arbeitsschutz.

Baden-Württemberg

UMWELTMINISTERIUM
MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES